

Geschäftsbericht 2022

OSNABRÜCK
DIE FRIEDENSTADT

Offene Spielkreise

Новий проект:

понеділок
Heinz-Fitschen-Haus

вівторок
Gemeinschaftszentrum
Lerchenstraße

середа
Kathe-Kollwitz-Schule

четвер
Heinz-Fitschen-Haus



завжди з 9 - 11.30 Uhr
Реєстрація не потрібна!

Наші відкриті ігрові групи для мам/ татів/дітей пропонують місце для:
Грати • Рухатися • Будь креативним • Читати • розгул • обмінюватися • Веселіться • Танцювати • готувати • Співати . . .



**Familien-
begleiterinnen**

Stadt Osnabrück
Fachbereich für Kinder, Jugendliche und Familien
Fachdienst Kinder, Team Familienbegleitung Osnabrück
E-Mail: familienbegleitung@osnabrueck.de



Herausgegeben von: Stadt Osnabrück · Die Oberbürgermeisterin · Postfach 44 00 · 49034 Osnabrück

Inhaltsverzeichnis:

0.	Einleitung	5
1.	Aufgaben des Fachbereiches für Kinder, Jugendliche und Familien	6
1.1	Rahmenbedingungen nach dem SGB VIII	7
1.2	Gesetzesänderungen	8
1.3	Projekte.....	8
2.	Das Jugendamt.....	9
2.1	Der Jugendhilfeausschuss	9
2.2	Verwaltung des Jugendamtes (Fachbereich für Kinder, Jugendliche und Familien)	10
2.2.1	Budget des Fachbereiches für Kinder, Jugendliche und Familien	10
2.2.2	Personal des Fachbereiches für Kinder, Jugendliche und Familien.....	11
2.2.3	Räumliche Unterbringung.....	12
3.	Ziele des Fachbereichs für Kinder, Jugendliche und Familien	12
4.	Produkte und Leistungen.....	14
4.1	Allgemeine Stiftungen 51 (1.100.1.1.1.36)	15
4.2	Unterhaltsvorschussleistungen (1.100.3.4.1.01)	15
4.2.1	Entwicklung der Fallzahlen	16
4.2.2	Heranziehung der Unterhaltspflichtigen	16
4.2.3	Finanzielle Auswirkungen für die Stadt Osnabrück	17
4.3	Förderung von Kindern in Kindertagespflege und in Tageseinrichtungen (1.100.3.6.1.01 und 1.100.3.6.5.01)	17
4.3.1	Finanzielle Aufwendungen	18
4.3.2	Tageseinrichtungen zur Förderung von Kindern	19
4.3.3	Familien- und Kinderservicebüro.....	22
4.4	Kinder- und Jugendarbeit (1.100.3.6.2.01 und 1.100.3.6.6.01).....	25
4.4.1	Kinder- und Jugendarbeit außerhalb von Einrichtungen... ..	28
4.4.1.1	Angebote und Maßnahmen.....	28
4.4.1.1.1	Fahrten- und Freizeiten; Online-Präsentation „Und Tschüss!“	28
4.4.1.1.2	Ferienpass.....	28
4.4.1.1.3	Internationale Begegnungen	29
4.4.1.1.4	Kinder- und Jugendzeltplatz Uphöfen	29
4.4.1.1.5	Weltkindertag	30
4.4.1.2	Mobile Jugendarbeit / Streetwork, Quartiersarbeit.....	30
4.4.1.2.1	Mobile Jugendarbeit / Streetwork.....	31
4.4.1.2.2	„JUGEND STÄRKEN im Quartier“ / JUGEND STÄRKEN: Brücken in die Eigenständigkeit .	31
4.4.1.2.3	Quartiersarbeit	32
4.4.1.2.4	Fanprojekt.....	34
4.4.1.2.5	Lernort Bremer Brücke	35
4.4.1.3	Jugendbildung.....	35
4.4.1.3.1	Kinder- und Jugendbeteiligung	35
4.4.1.3.2	Jugendparlament	35
4.4.1.3.3	Kinderbeteiligung zur Gestaltung von Spielplätzen.....	36
4.4.1.3.4	Geschäftsführung Beirat für Kinderinteressen	36

4.4.2	Jugend- und Gemeinschaftszentren, Stadtteiltreffs	37
4.4.3	Förderung der Jugendverbände	39
4.4.4	Organisation und pädagogische Begleitung Freiwilligendienste	39
4.4.5	Qualitätsentwicklung gemäß §§ 79, 79 a SGB VIII	42
4.5	Jugendsozialarbeit (1.100.3.6.3.01 und 1.100.3.6.7.01)	43
4.5.1	Jugendhilfe in der Schule (Schulsozialarbeit)	44
4.5.2	Übergangsmangement Schule - Beruf	46
4.5.3	Berufsbezogene Gruppenangebote an Schulen	50
4.5.4	Koordinierungsstelle Schulabsentismus mit Lernort „Auszeit“	51
4.5.5.	Angebote durch den städtischen Erzieherischen Kinder- und Jugendschutz.....	53
4.5.6	Kinder- und Jugendtelefon.....	56
4.5.7	Jugendberufshilfen	56
4.5.7.1	Zentrum für Jugendberufshilfe Dammstraße / Jugendwerkstatt Dammstraße	56
4.6	Hilfen zur Erziehung und Förderung von Familien und Sonstige Einrichtungen der Kinder-/ Jugend-/ Familienhilfe (1.100.3.6.3.02 und 1.100.3.6.7.02)	57
4.6.1	Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie	60
4.6.1.1	Familienbildung.....	61
4.6.1.2	Angebote der Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen	61
4.6.1.3	Allgemeine Beratungsangebote durch den Fachdienst Familie - Sozialer Dienst	63
4.6.2	Koordinierung Kinderschutz und Frühe Hilfen/Familienförderung	65
4.6.2.1	Kinderschutz	65
4.6.2.2	Frühe Hilfen	66
4.6.2.3	Sonstige Familienförderung.....	66
4.6.2.4	Familienbündnis.....	67
4.6.2.5	Präventionsketten.....	68
4.6.3	Erziehungsberatungsstellen.....	69
4.6.4	Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren gemäß § 8 a SGB VIII bei Kindeswohlgefährdungen gemäß § 1666 BGB	70
4.6.5	Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung, bei der Ausübung der Personensorge und Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten.....	70
4.6.6	Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder	71
4.6.7	Erzieherische Hilfen (§§ 27 - 35 SGB VIII)	71
4.6.8	Unbegleitete, minderjährige ausländische Kinder und Jugendliche (UMA).....	72
4.6.9	Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder, Jugendliche und junge Volljährige .	73
4.6.10	Hilfe für junge Volljährige (ohne Eingliederungshilfen gemäß § 35 a SGB VIII)	74
4.6.11	Krisenhilfen	74
4.6.11.1	Inobhutnahmen	74
4.6.12	Adoptions- und Pflegekinderwesen.....	75
4.6.12.1	Formen der Familienpflege.....	75
4.6.12.2	Falldaten der Familienpflege	76
4.6.13	Qualitätssicherung und -entwicklung	77
4.6.13.2	Beschwerdewesen	78
4.6.13.3	Trainee	78
4.6.13.4	Entwicklungseinschätzung	79

4.7	Jugendgerichtshilfe (1.100.3.6.3.03)	79
4.7.1	Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz	79
4.7.2	Durchführung von Betreuungen (Ambulante sozialpädagogische Angebote für junge Straffällige).....	81
4.7.3	„Haus des Jugendrechts“ Osnabrück.....	82
4.8	Beistandschaft/Vormundschaft (1.100.3.6.3.06)	84
4.8.1	Beistandschaften	84
4.8.2	Vormundschaften/Pflegschaften.....	86
4.9	Elterngeld (1.100.3.6.3.07)	87
4.10	Zuschüsse an Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen (1.100.3.6.7.03)	88
4.11	Sonstige Maßnahmen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe (1.100.3.6.3.05).....	88
4.11.1	Kompensation von Lehrkraftstunden im SEK I-Bereich.....	88
5.	Kooperation mit den freien Trägern.....	89
6.	Ausblick.....	89

0. Einleitung

Das Jahr 2022 war von zwei wesentlichen Faktoren beeinflusst, die Auswirkungen auf verschiedene Felder der Kinder- und Jugendhilfe hatten: dem Ukraine-Krieg und dem zunehmenden Fachkräftemangel.

Mit Russlands Angriff auf die **Ukraine** am 24. Februar 2022 flüchteten viele Menschen nach Deutschland, überwiegend Frauen und Kinder. In dem verwaltungsinternen Krisenstab wirkte der Fachbereich für Kinder, Jugendliche und Familien mit, die Familienbegleiterinnen und die freien Träger gingen mit Angeboten aktiv auf Mütter und Kinder zu, Mitarbeitende des Jugendamts brachten Spielmaterial in die Käthe-Kollwitz-Schule, die als Unterkunft für Geflüchtete eingerichtet wurde, ein enger Austausch erfolgte mit dem Fachbereich für Bildung, Schule und Sport hinsichtlich der Beschulung von Kindern zunächst in Jugend- und Gemeinschaftszentren und in der Verteilung von Willkommenstaschen mit Spiel- und Lernmaterial für unterschiedliche Altersklassen. Eine enge Zusammenarbeit erfolgte mit der Flüchtlingssozialarbeit und die Mitarbeitenden der Jugend- und Gemeinschaftszentren, der Kindertagesstätten und des Sozialen Dienstes arbeiteten auf verschiedenen Ebenen mit den Kindern und Familien daran, Erlebtes zu verarbeiten und Angebote und Hilfestellung in Deutschland zu leisten und zu vermitteln. Auch die Energiekrise und die Erhöhung der Lebensmittelpreise wirkten sich auf die Arbeit des Fachbereichs und der freien Träger wesentlich aus.

Durch die offenen Grenzen stieg die Anzahl der unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten bis auf das Niveau von 2016 an und bewirkte eine Überlastung der **Inobhutnahme**, die Ende des Jahres nur mit zusätzlichem Einsatz von Personal des Fachbereichs aufrechterhalten werden konnte und eine Erweiterung der Plätze zur Folge hatte.

Gleichzeitig verschärfte sich der **Fachkräftemangel** bundesweit. Der Fachbereich für Kinder, Jugendliche und Familien startete im Mai 2022 ein Projekt, um im Rahmen einer Gesamtstrategie verschiedene Maßnahmen zur Gegensteuerung zu entwickeln und umzusetzen. Ein Schwerpunkt des Projekts lag im vergangenen Jahr auf dem Bereich der Kindertagesbetreuung. So entwickelte sich der Fachbereich zum Ausbildungsbetrieb, optimierte Einstellungsverfahren und Personalmarketing und löste verschiedene Maßnahmen der Personalbindung und -entwicklung aus. Eine Veränderung der Betreuungszeiten am Nachmittag war Bestandteil des Prozesses, um vorhandene Kräfte zu bündeln. Deutlich ist, dass eine Ausweitung von Öffnungszeiten erst dann wieder gelingen kann, wenn auch Land und Bund offensiver in die Fachkräftegewinnung einsteigen.

Der zweite Schwerpunkt des Projekts Fachkräftemangel startete Ende 2022 und wird 2023 intensiv bearbeitet: Träger von Inobhutnahme und Hilfen zur Erziehung können ihre Angebote nicht mehr wie bisher vorhalten und es gelingt immer schwieriger, Kinder und Jugendliche in Hilfen zu vermitteln. Wie hier der Soziale Dienst und die Träger gestärkt werden können, damit Kinder und Jugendliche adäquate Versorgung erfahren, wird in einem neu gebildeten Krisenteam bearbeitet.

Nachdem die **COVID-19-Pandemie** bereits die beiden Vorjahre mit Einschränkungen im Kita- und Schulbetrieb sowie anderweitigen Maßnahmen wie Lockdowns geprägt hatte, waren diese Anordnungen im Jahr 2022 nach wie vor präsent, wenngleich in geminderter Ausprägung. Die Auswirkungen dieser in den Vorjahren getroffenen Maßnahmen wurden 2022 zunehmend deutlich. Kinder und Jugendliche waren in allen Lebensbereichen - Kita, Schule und Freizeit - von der Pandemie betroffen und in ihrer persönlichen Weiterentwicklung erheblich eingeschränkt. Verschiedene Studien belegen insbesondere auch psychische Folgen der Pandemie für die jungen Menschen.

Die Anforderungen an die in den verschiedenen Bereichen der Jugendhilfe tätigen Fachkräfte waren und sind weiterhin enorm. Mit dem für die Kinder- und Jugendhilfe typischen Engagement leisteten die Mitarbeitenden der freien und des öffentlichen Trägers Wesentliches, um junge Menschen und ihre Familien bei der Bewältigung der Pandemiefolgen zu unterstützen. Das betrifft sowohl die durch die Schließungen der Kitas entstandenen Lücken in der frühkindlichen Bildung und Entwicklung als auch die Unterstützung Jugendlicher und junger Erwachsener bei der Bewältigung der psychischen Folgen der Pandemie. Deutlich ist auch ein gewachsener Unterstützungs- und Beratungsbedarf von Familien in Fragen der Erziehung ihrer Kinder bis hin zu erzieherischen Hilfen. Diese Aufzählung ließe

sich fortsetzen. Um den Auswirkungen der Pandemie zu begegnen, wurden auch die Möglichkeiten von „Aufholprogrammen“ wie dem Bildungs- und Unterstützungsfonds der Stadt Osnabrück oder des Landesprogramms „Startklar in die Zukunft“ genutzt.

In 2022 wurde das Projekt zur Umsetzung der **Reform des für die Jugendhilfe maßgeblichen Sozialgesetzbuches VIII (SGB VIII)** fortgesetzt. Erste Teilprojekte konnten bereits abgeschlossen werden.

Abgeschlossen wurde der bereits vor der COVID-19-Pandemie begonnene und unterbrochene Prozess der **Jugendhilfeplanung für die Jugendarbeit** in der Stadt Osnabrück. Die mit allen Trägern der Jugendarbeit in Osnabrück erarbeiteten Handlungsempfehlungen wurden durch die Politik bestätigt.

Das ESF-Bundesprogramm „**JUGEND STÄRKEN im Quartier**“ endete am 30.06.2022 und das Nachfolgeprogramm „**JUGEND STÄRKEN: Brücken in die Eigenständigkeit**“ startete am 01.08.2022. Das Programm adressiert weiterhin die Zielgruppe der Jugendsozialarbeit. Der Schwerpunkt verschiebt sich von der Integration in Arbeit und Ausbildung zu junge Menschen, die von Wohnungslosigkeit bedroht oder betroffen sind. In diesem Kontext wurde bereits im Oktober 2022 gemeinsam mit dem Fachbereich Soziales die Notschlafunterkunft „Alte Wetterwarte“ für junge Volljährige eröffnet.

Im Sommer 2022 waren sich Politik und Verwaltung dahingehend einig, dass sich das Team der **Familienbegleiterinnen** durch die engagierte Arbeit mit Familien mit Migrationshintergrund unverzichtbar gemacht hat. Durch die eigenen kulturellen und sprachlichen Wurzeln gelingt es, Familien „an die Hand zu nehmen“ und den Weg zu Kita, Kinderarzt, zu Beratungsangeboten zu ebnen und bei Behördenangelegenheiten zu unterstützen. Die Verstetigung des Projekts in kommunaler Finanzierung wurde einstimmig von Rat beschlossen. Dem Team der Familienbegleiterinnen wurde am 25. August 2022 der Yilmaz-Akyürek-Preis für Integration verliehen.

Das Projekt „**Babylotsen**“ konnte für weitere zwei Jahre gesichert werden. Die Projektmitarbeitenden nehmen zu schwangeren Frauen und Wöchnerinnen in den beiden Geburtskliniken in Osnabrück Kontakt auf, um frühzeitig mögliche Belastungsfaktoren zu erkennen und Hilfe anzubieten. Die Projektfortsetzung erfolgte mit acht beteiligten Organisationen in zwei Bundesländern und die Finanzierung erfolgt durch vier Jugendämter.

Anlässlich der **Vormundschaftsreform**, die zum 01.01.2023 in Kraft trat, startete das Team Vormundschaften/Pflegschaften einen Prozess, um ehrenamtliche Vormünder ergänzend in seine Arbeit einzubeziehen. Über Schulung, Begleitung und Vernetzung werden sie in die pädagogischen und rechtlichen Rahmenbedingungen eingeführt und gestärkt. Der Vorteil liegt insbesondere darin, dass im Rahmen der Ehrenamtlichkeit mehr zeitliche Ressourcen für die Kinder und Jugendlichen zur Verfügung stehen als ein Amtsvormund mit einer Fallzahl von 40 oder mehr leisten kann.

Der Fachbereich für Kinder, Jugendliche und Familien wirkt ferner an dem Ziel mit, alle Grundschulen im Rahmen von räumlichen Übergangslösungen noch vor Einführung des Rechtsanspruchs auf Nachmittagsbetreuung in **Ganztagschulen** umzuwandeln. Das Projekt ist federführend beim Fachbereich Bildung, Schule und Sport angesiedelt und der Fachdienst Kinder sowie die Fachverwaltung sind im Rahmen des Hortes/ kooperativen Hortes/ pädagogische Unterstützung im Ganztage beteiligt.

1. Aufgaben des Fachbereiches für Kinder, Jugendliche und Familien

Die Aufgaben des Fachbereiches für Kinder, Jugendliche und Familien ergeben sich zunächst aus gesetzlichen Vorgaben. Der Kernbereich beinhaltet **Aufgaben und Leistungen des SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe**.

Damit unmittelbar in Zusammenhang stehen weitere gesetzliche Vorgaben des Bundes oder ergänzende landesrechtliche Regelungen:

- Jugendgerichtsgesetz (JGG)
- Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)
- Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (NKiTaG)
- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
- Gesetz über die Vermittlung der Annahme als Kind und über das Verbot der Vermittlung von Ersatzmüttern - Adoptionsvermittlungsgesetz - (AdVerMiG)
- Niedersächsisches Gesetz über das Einladungs- und Meldewesen für Früherkennungsuntersuchungen von Kindern (NFrüherkUG)
- Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

Weiterhin erbringt der Fachbereich Leistungen auf der Grundlage anderer gesetzlicher Vorgaben, losgelöst vom SGB VIII:

- Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)
- Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG)

Die Leistungen der Jugendhilfe sind Bestandteil des sozialen Sicherungssystems (Sozialgesetzbuch VIII) und der kommunalen Daseinsvorsorge. Wesentlicher Kern sind dabei die Handlungsfelder Erziehung, Bildung und Betreuung. Die Jugendhilfe leistet einen unverzichtbaren Beitrag, soziale Gerechtigkeit zu erhalten, Chancengleichheit zu sichern und die Bildungs- und Teilhabechancen zu verbessern. Sie trägt zur Realisierung der „Strategischen Ziele der Stadt Osnabrück 2021 bis 2030“ bei. Das betrifft sowohl die Querschnittsziele als auch die weiteren strategischen Ziele mit ihren zentralen Handlungsfeldern. Insbesondere sind hier die Ziele „Lernende Stadt mit sozialer Verantwortung“, „Vielfältiger Kulturstandort und lebendige Friedensstadt“ und „Handlungsfähige Stadt“ zu nennen. Die Jugendhilfe fördert Kinder, Jugendliche und Familien und bestimmt in hohem Maße den Ruf und das Ansehen der Stadt Osnabrück als kinder- und familienfreundliche Stadt.

1.1 Rahmenbedingungen nach dem SGB VIII

Die Regelungen des SGB VIII bieten der Jugendhilfe einen bestimmten Rahmen, in dem die Aufgaben und Leistungen erbracht werden. Zu den wesentlichen Aspekten zählen:

- Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. (§ 1 Abs. 1 SGB VIII).
- Die Leistungen der Jugendhilfe werden von Trägern der freien Jugendhilfe und von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe erbracht (§ 3 Abs. 2 SGB VIII). Die öffentliche Jugendhilfe soll mit der freien Jugendhilfe zum Wohl junger Menschen und ihrer Familien partnerschaftlich zusammenarbeiten. Soweit geeignete Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe betrieben werden oder rechtzeitig geschaffen werden können, soll die öffentliche Jugendhilfe von eigenen Maßnahmen absehen (§4 Abs. 1 S.1, Abs. 2 SGB VIII).
- Selbst organisierte Zusammenschlüsse werden angeregt und gefördert. Zur Lösung von Problemen im Gemeinwesen oder zur Beteiligung innerhalb von Einrichtungen arbeitet die Jugendhilfe partnerschaftlich mit selbst organisierten Gruppen zusammen (§ 4 Abs. 2 und 3 SGB VIII).
- Leistungsberechtigte haben ein Wunsch- und Wahlrecht hinsichtlich der verschiedenen Träger und der Ausgestaltung der Hilfen.
- Die Planung von Angeboten, Einrichtungen und Diensten erfolgt im Rahmen der Jugendhilfeplanung. Die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sind bei der Planung zu beteiligen. Die Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Familien sind zu berücksichtigen (§ 80 SGB VIII).

1.2 Gesetzesänderungen

Im Jahr 2022 erfolgte die Umsetzung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetz in seiner ersten Stufe, die Vorbereitung der zweiten Stufe (Verfahrenslotsen) sowie die Vorbereitung des Ganztagsförderungsgesetzes für die Grundschulen. Ferner bereitete sich das Team Vormundschaften/ Pflegschaften auf das Inkrafttreten der Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts zum 01.01.2023 vor.

In 2022 erfolgte wieder eine Kindergelderhöhung, dementsprechend wurden die Beiträge Unterhalt (Anpassung Düsseldorfer Tabelle) und Unterhaltsvorschuss verändert.

Für den Unterhalt bei getrennt lebenden Eltern erfolgten Veränderungen der Düsseldorfer Tabelle und der Mindestunterhaltsverordnung, die im Team Beistandschaft umgesetzt wurden.

Auch in 2022 gab es Corona-Verordnungen des Landes Niedersachsen und andere mit der Pandemie im Zusammenhang stehende gesetzliche Regelungen. Diese hatten im Jahr 2022 aber deutlich weniger Auswirkungen auf die Kinder- und Jugendhilfe als in den Vorjahren.

1.3 Projekte

Neben der Umsetzung neuer gesetzlicher Regelungen stellen regelmäßig auch die Inanspruchnahme von Landes- oder Bundesförderprogrammen sowie organisatorisch und strukturell notwendige Anpassungen an veränderte Gegebenheiten hohe Anforderungen an die Führungskräfte, in deren Verantwortungsbereich die jeweilige Umsetzung liegt. Diese Maßnahmen erfüllen in der Regel die Kriterien eines Projektes (zielgerichtet, einmalig, zeitlich begrenzt, interdisziplinär). Um der Vielzahl der anstehenden Projekte gerecht zu werden, wurde 2021 im Fachbereich für Kinder, Jugendliche und Familien eine Stelle für das Projektmanagement geschaffen.

Durch das Projektmanagement werden die Führungskräfte und die Projektleitungen in ihrer Führungsaufgabe unterstützt: Kosten, Dauer und Qualität des Projekts bleiben dauerhaft im Blick, Abweichungen werden frühzeitig erkannt und korrigiert, Projekte werden von Beginn bis Ende professionell geplant und begleitet. Der Mehrwert findet sich an vielen Stellen wieder: Das Projekt hat eine hohe Transparenz, die Beteiligten werden durch klare Strukturen mitgenommen, durch eine Planung und Anpassung benötigter Ressourcen wird negativen „Überraschungseffekten“ vorgebeugt. Im Ergebnis wird motivierter und effizienter gearbeitet. Die Aufgaben des Projektmanagements können dabei sowohl die Leitung von Projekten oder die methodische Unterstützung von Projektleitungen (Projektmanagement-Office) als auch die Teilnahme an fachbereichsübergreifenden Projekten als Projektmitglied sein.

Im Jahr 2022 konnten folgende Projekte begonnen, fortgeführt oder abgeschlossen werden:

Projekt	Ziel	Projektabschluss
SGB VIII-Reform	Umsetzung der durch die SGB VIII-Reform erforderlichen Maßnahmen im Fachbereich für Kinder, Jugendliche und Familien sowie Erarbeiten einer gemeinsamen Haltung zu Inklusion und Partizipation	voraussichtlich 2028
Verstetigung Familienbegleitung	Verstetigung des Projekts Familienbegleitung nach definierten Kriterien, um dem Unterstützungsbedarf Osna-brücker Familien mit Migrationshintergrund weiterhin niedrigschwellig begegnen zu können	2. Halbjahr 2022
Flexibler Arbeitsort	Bedarfsgerechte Ausgestaltung der Dienstvereinbarungen zum „Homeoffice“ für alle Mitarbeitenden des Fachbereiches für Kinder, Jugendliche und Familien	31.03.2022
Einführung digitale Fallakte	Flächendeckende Einführung einer digitalen Fallakte im Fachbereich für Kinder, Jugendliche und Familien	1. Halbjahr 2023

Projekt	Ziel	Projektabschluss
Neuaufstellung Fach- und Finanzcontrolling	Adressatengerechte Aufarbeitung von Fach- und Finanzdaten sowie Erstellung einer Übersicht aller steuerungsrelevanten Informationen	2. Halbjahr 2022
Umsetzung des Gesetzes zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz)	Flächendeckende Umwandlung aller Grundschulen Osnabrücks in Ganztagschulen und somit das Auslaufen der an den Grundschulstandorten bestehenden Horte	voraussichtlich 2025
Bildungs- und Unterstützungsfonds	Abmildern der Auswirkungen der Corona-Pandemie auf Kinder und Jugendliche durch die Bereitstellung der Fördermittel des Bildungs- und Unterstützungsfonds an die antragstellenden Träger sowie Koordination der psychosozialen und lernfördernden Angebote	2. Halbjahr 2023
Öffentlichkeitsarbeit: Relaunch www.osnabrueck.de	Aktualisierung der für den Fachbereich für Kinder, Jugendliche und Familien relevanten Inhalte auf der städtischen Homepage	voraussichtlich 2. Halbjahr 2023
Gesamtstrategie zum Fachkräftemangel	Ergreifen von Maßnahmen und Anpassen von Rahmenbedingungen mit dem Ziel, dass die Fachkräfteversorgung für die Leistungen und Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe messbar verbessert werden kann	2. Halbjahr 2023
Softwarelösung für Kita-Planung und -Anmeldung	Bereitstellen einer benutzerfreundlichen Softwarelösung für die Kita-Anmeldung, die auch die städtische Kita-Planung unterstützt	voraussichtlich 2. Halbjahr 2023

2. Das Jugendamt

Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch Achter Teil (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - sind die örtlichen Träger der Jugendhilfe nach § 69 SGB VIII verpflichtet, ein Jugendamt einzurichten. Die **Aufgaben** des Jugendamtes werden durch den **Jugendhilfeausschuss** und die **Verwaltung des Jugendamtes** wahrgenommen (**zweigliedrige Behörde**).

2.1 Der Jugendhilfeausschuss

Durch die zweigliedrige Behördenstruktur ist der Jugendhilfeausschuss ein Ausschuss eigener Art. Die Zusammensetzung und die Aufgaben des Jugendhilfeausschusses sind in § 71 SGB VIII geregelt. Hinzu kommen landesrechtliche Vorgaben im Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) und kommunalrechtliche Regelungen (Satzung des Jugendamtes der Stadt Osnabrück). Darin sind sowohl die Größe des Ausschusses als auch seine Besetzung festgelegt.

Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe, der Jugendhilfeplanung und der Förderung der freien Jugendhilfe. Er hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der von der Vertretungskörperschaft bereitgestellten Mittel, der von ihr erlassenen Satzung und der von ihr gefassten Beschlüsse. Er soll vor jeder Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung einer Leiterin/eines Leiters des Jugendamtes gehört werden und hat das Recht, an die Vertretungskörperschaft Anträge zu stellen.

Der Jugendhilfeausschuss hat 2022 siebenmal (davon einmal als gemeinsame Sitzung mit dem Schul- und Sportausschuss zum Thema Ganztage) getagt. Weitere Informationen zum Jugendhilfeausschuss finden sich in Ratsinformationssystem der Stadt Osnabrück unter diesem Link:

2.2 Verwaltung des Jugendamtes (Fachbereich für Kinder, Jugendliche und Familien)

2.2.1 Budget des Fachbereiches für Kinder, Jugendliche und Familien

Das Budget des Fachbereiches für Kinder, Jugendliche und Familien hat sich in den vergangenen Jahren wie nachstehend dargestellt entwickelt (Rechnungsergebnis Verwaltungshaushalt):

Rechnungsergebnis	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Erträge	23.296.363 €	27.459.456 €	26.262.785	28.732.568	31.342.450	33.542.849
Aufwendungen*	111.115.329 €	119.011.096 €	127.427.960	134.706.966	141.107.717	147.742.909
Jahresergebnis	87.818.966 €	91.551.705 €	101.165.175	105.974.398	109.765.268	114.200.061

* In den Ausgaben ist ein Betrag enthalten, dessen Höhe durch den Fachbereich nicht steuerbar ist. Er betrug 2022 insgesamt ca. 10,72 Mio. € (2021 ca. 10,93 Mio. €) und setzt sich zusammen aus

- a) 5,65 Mio. € für sogenannte „innere Verrechnungen“
 - für Serviceleistungen anderer Fachbereiche (1,48 Mio. €) und
 - für den Verwaltungsoverhead (4,17 Mio. €)
- b) 5,07 Mio. € für Nutzungsentgelte, Mietzahlungen und Nebenkosten an den Eigenbetrieb Immobilien- und Gebäudemanagement. Er ist Eigentümer aller städtischen Gebäude und vermietet diese an die Fachbereiche.

Im Vergleich zum Vorjahr hat sich der Zuschussbedarf des Fachbereiches um 4.434.793 € (4,04 %) erhöht:

- Die Aufwendungen sind im Vergleich zu 2021 um 6.635.192 € gestiegen (4,7 %).
- Die Erträge lagen über dem Vorjahreswert um 2.200.399 € (7,02 %).

Die Details können dem Controllingbericht zum 31.12.2022 entnommen werden (VO/2023/2016). Der Zuschussbedarf verteilt sich wie folgt auf die 15 Produkte:

Produkt	Produktname		Erträge €	Aufwendungen €	Jahres- ergebnis €
1.100.1.1.1.36	Allgemeine Stiftungen (Fachbereich für Kinder, Jugendliche und Familien)		0	0	0
1.100.3.4.1.01	Unterhaltsvorschussleistungen		-7.865.607	8.074.291	208.684
1.100.3.6.1.01	Förderung von Kindern in Tagesbetreuung	W	-2.439.564	2.330.768	-108.797
1.100.3.6.5.01	Tageseinrichtungen zur Förderung von Kindern	W	-13.423.893	72.299.798	58.875.906
1.100.3.6.2.01	Kinder- und Jugendarbeit		-479.242	2.307.951	1.828.709
1.100.3.6.6.01	Einrichtungen der Jugendarbeit		-473.842	5.902.310	5.428.468
1.100.3.6.3.01	Jugendsozialarbeit	W	-510.524	3.339.364	2.828.840
1.100.3.6.7.01	Jugendwerkstatt Dammstraße	W	-702.861	1.987.834	1.284.973
1.100.3.6.3.02	Hilfe zur Erziehung und Förderung von Familien	W	-7.241.191	46.476.338	39.235.147
1.100.3.6.7.02	Sonstige Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe		-64.905	1.422.563	1.357.658
1.100.3.6.3.03	Jugendgerichtshilfe		-134.111	1.170.119	1.036.008
1.100.3.6.3.05	Sonstige Maßnahmen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	W	0	19.467	19.467
1.100.3.6.3.06	Beistandschaft/Vormundschaft		-24.336	1.983.587	1.959.251
1.100.3.6.3.07	Elterngeld		-182.774	323.960	141.185
1.100.3.6.7.03	Zuschüsse an Schwangerschaftskonflikt-beratungsstellen		0	80.225	80.225
	Summe		-33.542.849	147.742.909	114.200.061

W = wesentliches Produkt (nach vorgegebenen Kriterien definiert)

2.2.2 Personal des Fachbereiches für Kinder, Jugendliche und Familien

Zum Stichtag 31.12.2022 waren im Fachbereich 616 Personen (in Vollzeit oder Teilzeit) beschäftigt. 63 Personen sind noch bei der Stadt Osnabrück beschäftigt, aber passiv gestellt (zum Beispiel wegen Elternzeit, Altersteilzeit). Teilweise werden Personalkosten von anderen erstattet. Etwa 60,71 % der Beschäftigten (374 von 616) sind in Teilzeit beschäftigt.

Personen	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022
Summe	491	505	505	522	551	559*	601	616

*bis 2019 mit, ab 2020 ohne passive Mitarbeitende

Im Vergleich zum Vorjahr wurden über den Stellenplan 2022 insgesamt 8,12 zusätzliche Stellen (-anteile) eingerichtet.

Die Zuordnung der Beschäftigten zu den einzelnen Produkten des Fachbereiches stellt sich wie folgt dar:

Produkt	Produktname	2022
1.100.1.1.1.36	Allgemeine Stiftungen	0
1.100.3.4.1.01	Unterhaltsvorschussleistungen	15
1.100.3.6.1.01	Förderung von Kindern in Tagesbetreuung	12
1.100.3.6.5.01	Tageseinrichtungen zur Förderung von Kindern	309
1.100.3.6.2.01	Kinder- und Jugendarbeit	24
1.100.3.6.6.01	Einrichtungen der Jugendarbeit	79
1.100.3.6.3.01	Jugendsozialarbeit	22
1.100.3.6.7.01	Jugendwerkstatt Dammstraße	22
1.100.3.6.3.02	Hilfe zur Erziehung und Förderung von Familien	80
1.100.3.6.7.02	Sonstige Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	0
1.100.3.6.3.03	Jugendgerichtshilfe	8
1.100.3.6.3.06	Beistandschaft/Vormundschaft	23
1.100.3.6.3.07	Elterngeld	4
1.100.3.6.7.03	Zuschüsse an Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen	0
1.100.3.6.3.05	Sonstige Maßnahmen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	0
keine Zuordnung	Leitung, Verwaltung, Jugendhilfeplanung	18
	Summe	616

69,71 % der im Fachbereich für Kinder, Jugendliche und Familien Beschäftigten (428 Personen) haben eine pädagogische Ausbildung.

Hier die Darstellung der Qualifikation der Beschäftigten in den einzelnen Fachdiensten:

Qualifikation	Summe	51	51-S	51-0	51-1	51-2	51-3
Verwaltungskräfte	97	2		74	7	9	5
pädagogische Ausbildung (Sozialarbeiterinnen/ Sozialarbeiter, pädagogische Assistenzkräfte/pädagogische Fachkräfte, Diplom-Pädagoginnen/-pädagogen, BAJ etc.)	428		3	9	85	270	61

Qualifikation	Summe	51	51-S	51-0	51-1	51-2	51-3
Handwerk, Hauswirtschaft	32				17	15	
Freiwilligendienste (FSJ, BFD), Praktikantinnen/Praktikanten, Ehrenamtliche	59				46	13	
Summe	616	2	3	83	155	307	66

Die Personalausgaben des Fachbereiches gestalteten sich wie folgt:

Rechnungsergebnis	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Erträge**	4.738.300 €	6.292.021 €*	6.899.320 €	7.434.519 €	9.123.321 €	10.375.997 €
Aufwendungen***	22.435.724 €	24.269.501 €	25.241.353 €	26.910.154 €	28.019.869 €	29.716.700 €
Zuschussbedarf	17.697.424 €	17.977.480 €	18.342.033 €	19.475.635 €	18.896.548 €	19.340.703 €

* der Wert wurde ab 2018 ergänzt um die Erstattungen von Sozialleistungsträgern (zum Beispiel für Beschäftigte im Mutterschutz oder Beschäftigungsverbot)

** inkl. Erstattung von gesetzlichen Sozialversicherern Mutterschutz, ohne Erträge aus Auflösung von Pensionsrückstellungen

*** inkl. Rückstellungen, ohne Aufwendungen für Versorgung

Gegenüber dem Vorjahr ist der Zuschussbedarf bei den Personalaufwendungen leicht gestiegen um 444.155 €.

2.2.3 Räumliche Unterbringung

Im Gegensatz zu anderen Fachbereichen ist der Fachbereich für Kinder, Jugendliche und Familien dadurch geprägt, dass seine Einrichtungen und Dienste auf 28 Standorte im gesamten Stadtgebiet verteilt sind (am Heiligenweg drei Einrichtungen und Dienste).

Im Stadthaus 1 sind vier von fünf Teams des Fachdienstes 51-0 Zentrale Aufgaben und finanzielle Hilfen sowie Teile der Fachdienste 51-1 Jugend, 51-2 Kinder und 51-3 Familie - Sozialer Dienst nebst Leitung und Jugendhilfeplanung/Fachcontrolling untergebracht.

Hinzu kommen 11 städtische Kindertagesstätten, sechs Stadtteil-, Jugend- und Gemeinschaftszentren, vier Regionaldienste des Sozialen Dienstes und das Zentrum für Jugendberufshilfe. Weitere Teile der drei pädagogischen Fachdienste sind nicht zentral, sondern an sieben weiteren Standorten in der Stadt untergebracht. Hierbei handelt es sich um das Fanprojekt (Teutoburger Schule), den Quartierstreff Dodesheide (Dodeshausweg 73), JUGEND STÄRKEN im Quartier und die Mobile Jugendarbeit, Streetwork (Iburger Straße 24 - 26), JUGEND STÄRKEN im Quartier (Tannenburgstraße 61), die Jugendgerichtshilfe/Haus des Jugendrechts (Kollegienwall 28), Team Jugendbildung, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz, Qualitätsentwicklung Jugendarbeit (Niedersachsenstraße 7) und das Team Vormundschaften/ Pflegschaften sowie den Adoptions- und Pflegekinderdienst (Hannoversche Straße 6 - 8).

Durch das Projekt „Flexibler“ Arbeitsort konnten im Stadthaus 1 mehrere Büroräume eingespart werden. Hierdurch war es möglich, dass das Team Familien- und Kinderservicebüro aus der Hannoverschen Straße zurück in das Stadthaus 1 ziehen konnte. Hierdurch konnte ein Betrag von jährlich 38.000 € Verwaltungsmiete eingespart werden.

3. Ziele des Fachbereichs für Kinder, Jugendliche und Familien

Die Fachbereichsziele, hier in der Fassung vom 12.09.2019, sind eine strategische und fachliche Orientierung für die Kinder- und Jugendhilfe in Osnabrück, zum einen für die eigene praktische Arbeit der Fachdienste und Einrichtungen des Fachbereiches und zum anderen als Orientierung und gemeinsames Anliegen für die Förderung bzw. die Kooperation mit den freien Trägern.

Präambel

Die übergreifenden Grundsätze für die Ziele des Fachbereiches für Kinder, Jugendliche und Familien lauten:

- Wir sind Ansprechpersonen und Interessensvertretungen für Kinder, Jugendliche, junge Volljährige und Familien.
- Wir bieten oder vermitteln Hilfen, Beratung, Unterstützung und Informationen in den Bereichen Kinder- und Jugendhilfe und finanzielle Hilfen für Eltern mit ihren Kindern.
- Wir arbeiten bürgernah und stadtteilorientiert.
- Mit zielgruppenspezifischen Konzepten reagieren wir auf die veränderte Zusammensetzung der Wohnbevölkerung.
- Wir setzen uns insbesondere für die Verbesserung der Bildungs- und Teilhabechancen von benachteiligten Kindern, Jugendlichen und alleinerziehenden Elternteilen ein.
- Um diesen Ansprüchen gerecht werden zu können, setzen wir uns bei allen Beteiligten in Verwaltung und Politik für eine adäquate Personalausstattung und die Bereitstellung der notwendigen Finanzmittel ein.

Ziele:

1. Wir unterstützen Familien, damit sie sich in Osnabrück wohlfühlen.

Wir nehmen eine Anwaltsfunktion in der Stadt wahr, damit Kinder, Jugendliche und Familien attraktive Lebensräume in Osnabrück vorfinden.

2. Wir schaffen Kooperation zum Wohl der Kinder, Jugendlichen und Familien.

Durch verstärkte und verbindliche Vereinbarungen mit unseren Partnern entwickeln wir die Qualität unserer Arbeit weiter und verbessern stetig das Angebot für Kinder, Jugendliche und Familien in unserer Stadt.

Wir arbeiten eng und vertrauensvoll mit den örtlichen freien Trägern der Jugendhilfe zusammen.

3. Wir handeln präventiv.

Wir handeln frühzeitig und gehen offensiv auf Kinder, Jugendliche und Familien zu, um ihnen, wo nötig, unsere Hilfen und Unterstützung anzubieten.

4. Wir schützen Kinder und Jugendliche.

Wir wollen den Schutz von Kindern und Jugendlichen sicherstellen und sie vor schädlichen Einwirkungen bewahren. Der Erzieherische Kinder- und Jugendschutz ist prophylaktisch tätig und greift gesellschaftliche Trends und Herausforderungen frühzeitig auf.

5. Wir wollen Partizipation.

Wir richten uns an den Interessen von Kindern, Jugendlichen und Familien aus und beteiligen sie an Angeboten, Hilfsformen und Entscheidungen, die sie betreffen.

Wir möchten mit den Eltern eine Erziehungspartnerschaft eingehen und ihre Wünsche, Kritiken und Interessen aufgreifen und berücksichtigen.

6. Wir bauen Benachteiligungen ab.

Wir wollen die Teilhabe aller Familien stärken und fördern, insbesondere die Integration von benachteiligten Kindern und Jugendlichen. Dabei nehmen wir die Übergänge, die Kinder, Jugendliche und Familien bewältigen müssen, in den Blick und setzen dort unter anderem unsere Förderung, Unterstützung und Hilfen an. Einer besonderen Unterstützung bedürfen alleinerziehende Mütter und Väter und deren Kinder.

7. Wir verfolgen die Interessen aller geschlechtlichen Lebensweisen.

Wir stärken junge Menschen in ihren unterschiedlichen Interessen und richten unser differenziertes Angebot daran aus. Wir fördern die Anerkennung von Vielfalt.

8. Wir handeln passgenau und bedarfsgerecht.

Wir bieten qualifizierte Beratung, Information, Unterstützung, pädagogische und finanzielle Hilfen an und richten unsere Angebote an den jeweiligen Bedarf der Kinder, Jugendlichen und Familien aus. Dabei fördern wir die Selbsthilfekompetenzen.

9. Wir ermöglichen Bildung und Persönlichkeitsentwicklung.

Wir wollen die Bildungs- und Teilhabechancen von Geburt an fördern und sichern. Daher begleiten wir Familien frühzeitig und kontinuierlich in ihrer Bildungsbiografie und junge Menschen beim Entwicklungsprozess zur eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

10. Wir entwickeln die Qualität unserer Arbeit weiter.

Im Rahmen des Qualitätsmanagements evaluieren wir regelmäßig unsere Leistungen und Aufgaben und suchen dabei stets nach Möglichkeiten bürgerorientiert, unbürokratisch und flexibel zu agieren.

11. Wir nutzen Diversitätsdimensionen gewinnbringend.

Wir sehen die Vielfalt innerhalb der Stadt als Chance, um das Miteinander in den Stadtteilen und Sozialräumen zu fördern und zu stärken. Ethnizität/Kultur, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, Behinderung/Beeinträchtigung, Religion/Weltanschauung betrachten wir als aktiv sozial konstruiert und somit sozial wirksam.

4. Produkte und Leistungen

Die Aufgaben und Inhalte des Fachbereiches für Kinder, Jugendliche und Familien waren 2022 insgesamt 15 Produkten zugeordnet. Sie untergliedern sich in 129 Teilprodukte und 740 Leistungen.

Die nachfolgenden Ausführungen geben anhand von Grundinformationen, Kennzahlen und Ressourcenverbräuchen einen Überblick über die Produkte, Teilprodukte und die damit verbundenen Aufgaben und Leistungen des Fachbereiches.

Hierzu werden die Produkte und Leistungen sowohl hinsichtlich des Grades der Beeinflussbarkeit (*1 = freiwillig; 2 = im Standard beeinflussbar; 3 = kaum beeinflussbar;*) als auch bezüglich ihrer gesetzlichen Grundlage dargestellt.

Für viele Leistungen, die gesetzlich vorgeschrieben sind, aber im Standard beeinflussbar, gibt es Beschlüsse des Rates bzw. des Jugendhilfeausschusses oder anderer Fachausschüsse.

4.1 Allgemeine Stiftungen 51 (1.100.1.1.1.36)

Teilprodukt/Leistung	Beeinflussungsmöglichkeit*	gesetzliche Grundlage
1.100.1.1.1.36.02 Stiftung sozial Bedürftiger	3	keine

*1 = freiwillig; 2 = im Standard beeinflussbar; 3 = kaum beeinflussbar

Bei der Stiftung zur Förderung sozial Bedürftiger handelt es sich um das zusammengefasste Kapital mehrerer kleinerer, unselbstständiger Stiftungen. Voraussetzung für eine Förderung ist die soziale Bedürftigkeit (zum Beispiel Osnabrück-Pass-Berechtigte) sowie das Vorliegen der örtlichen Zuständigkeit der Jugendhilfe der Stadt Osnabrück. Vor einer Antragstellung sind gesetzliche Förderungen, insbesondere Gewährungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket, auszuschöpfen.

Zuwendungen werden zum einen für Sportbeiträge und Sportbekleidung für die Teilnahme junger Sportlerinnen und Sportler bis einschließlich des 18. Lebensjahres am Breiten- und/oder Leistungssport in Sportvereinen gewährt. Die Beitragsförderung beläuft sich für Sportbeiträge auf maximal 10,00 € pro Monat/Kind, für Sportbekleidung maximal jedes zweite Jahr auf 50,00 €/Kind. Ein Verwendungsnachweis ist hierfür erforderlich.

Zudem werden unter klar definierten Voraussetzungen Zuwendungen für Freizeiten in den Oster-, Sommer- und Herbstferien sowie für sonstige Zwecke gewährt. Der Höchstbetrag bei den Freizeiten liegt derzeit bei 300,00 € pro Kind/Jahr. Zuwendungen für sonstige Zwecke können im Einzelfall nach Absprache mit dem zuständigen Sozialen Dienst gewährt werden. Der Antrag ist über den jeweiligen Regionaldienst mit einer beigefügten fachlichen Stellungnahme zu stellen.

Mit Ratsbeschluss vom 06.12.2022 wurde der Stiftung sozial Bedürftiger das Kapital in Höhe von 1.192.887,36 € wieder zur Verfügung gestellt. Dieses Kapital wurde zuvor im März 2020 für die Dauer von zwei Jahren bei der Greensill Bank angelegt. Aufgrund der Insolvenz der Greensill-Bank wurde diese Geldanlage nicht wieder an die Stadt Osnabrück ausgezahlt. Eine entsprechende Forderung an die Insolvenzmasse ist beim Insolvenzverwalter angemeldet. Ob und ggf. in welcher Höhe hieraus Erstattungen erfolgen werden, kann derzeit nicht abgesehen werden.

Die Bewirtschaftung der Stiftung erfolgt durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachdienstes 51-0.

Stiftung sozial Bedürftiger	Zuwendungen für Ferienfreizeiten	Zuwendungen für Sonstige Zwecke	Zuwendungen für Sportbeiträge und Sportbekleidung
Anzahl der Förderungen	19	3	14
ausgezählte Beträge	3.287,00 €	925,00 €	978,95 €

4.2 Unterhaltsvorschussleistungen (1.100.3.4.1.01)

Teilprodukt/Leistung				Beeinflussungsmöglichkeit			gesetzliche Grundlage
L513410100 Unterhaltsvorschussleistungen				3			UVG
Fallzahl 31.12.	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Fallzahlen	1.087	1.489	1.905	1.937	2.015	2.086	2.051
Ausgaben	2.331.640	2.735.029	5.081.670	5.444.674	5.463.852	6.059.310	6.231.428
Rückholquote*	15,0 %	16,35 %	13,51 %	14,60 %	15,23 %	17,60 %	18,60 %
„echte“ Rückholquote	--	--	--	30,08 %	30,7 %	32,2 %	35,5 %

* Anteil der Einnahmen (Ersatzleistungen Unterhaltspflichtiger, Rückzahlungen), Erstattungen des Landes (= 2/3 der Ausgaben) sind nicht aufgeführt.

Ab Dezember 2019 wird parallel auch eine sogenannte „echte“ Rückholquote ermittelt. Dabei werden die erzielten Erträge im Verhältnis zu den tatsächlichen Unterhaltsforderungen bewertet. Eine Unterhaltsforderung setzt immer eine (auch fiktive) Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen voraus. Zum 31.12.2022 betrug hier die Quote mittlerweile 35,5 %.

Unterhaltsvorschuss wird in folgender Höhe bewilligt:

Altersstufe	ab 01.01.2021	ab 01.01.2022	ab 01.01.2023
0- bis unter 6-Jährige	174 €	177 €	187 €
6- bis unter 12-Jährige	232 €	236 €	252 €
12- bis unter 18-Jährige	309 €	314 €	338 €

4.2.1 Entwicklung der Fallzahlen

Die Anzahl der anspruchsberechtigten Personen erhöhte sich im Zeitraum vom 01.07.2017 bis zum 31.12.2021 kontinuierlich von 1.080 auf 2.086 Fälle. Zum 31.12.2022 konnte nun erstmalig ein leichter Rückgang der Fallzahlen auf 2.051 Fälle festgestellt werden.

Dabei ist allerdings noch zu berücksichtigen, dass seit dem 01.06.2022 auch ukrainische Flüchtlinge grundsätzlich einen Anspruch auf UVG-Leistungen haben. Dementsprechend gibt es noch ca. 100 Anträge (Stand: 31.12.2022) von alleinerziehenden Elternteilen, über die noch zu entscheiden ist. Hier gestaltet sich die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen teilweise sehr zeitaufwendig, da oftmals anspruchsbegründende Unterlagen nicht vorgelegt werden können. Unter Berücksichtigung dieser Fälle wäre sogar von einem weiteren Anstieg der Fallzahlen auszugehen.

Die Bearbeitungsdauer eines Antrags auf Leistungen nach dem UVG beträgt im Durchschnitt vier Wochen. Empfänger von Transferleistungen (zum Beispiel Bürgergeld nach dem SGB II bzw. Sozialhilfe nach dem SGB XII) haben durch die Bearbeitungszeit keine Nachteile, sondern erhalten bis zur Bewilligung die Leistungen anderer Sozialleistungsträger ungekürzt und die Behörden rechnen untereinander ihre Erstattungsansprüche ab.

4.2.2 Heranziehung der Unterhaltspflichtigen

In Anlehnung an die Vorgaben des Unterhaltsrechts sowie der Richtlinien zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes werden auch Unterhaltstitel mit fiktivem Einkommen geschaffen, wenn die unterhaltspflichtigen Elternteile keine bzw. keine volle Erwerbstätigkeit ausüben oder keine Auskünfte über ihre Einkommensverhältnisse erteilen.

Hier hat sich das im Sommer 2017 umgestellte Verfahren bei der Durchsetzung der übergegangenen Unterhaltsansprüche weiterhin bewährt.

In den Fällen, in denen der familienferne Elternteil nicht auf die Anschreiben der UVG-Kasse (i. d. R. zweimalig) reagiert bzw. seine unterhaltsrechtliche Leistungsfähigkeit nicht ausreichend belegt, erfolgt direkt die Beantragung der Titulierung der übergegangenen Unterhaltsansprüche beim Amtsgericht Osnabrück.

So steigerten sich mittlerweile die Einnahmen aus übergegangenen Unterhaltsansprüchen von noch 447.156 € im Jahr 2017 auf 1.066.652 € im Jahr 2021 sowie dann nochmals auf 1.158.770 € im Jahr 2022.

Der zunächst befürchtete Einbruch der Einnahmen aufgrund der Corona-Pandemie blieb aus.

Aufgrund der Anpassung der notwendigen Selbstbehalte für Unterhaltspflichtige ab 01.01.2023 bei Nichterwerbstätigen in Höhe von 1.120 € bzw. bei erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen von 1.370 € (Düsseldorfer Tabelle) bleibt die weitere Entwicklung im Jahr 2023 abzuwarten.

4.2.3 Finanzielle Auswirkungen für die Stadt Osnabrück

Im Rahmen der UVG-Reform zum 01.07.2017 erfolgte auch eine Änderung bei der Aufbringung der Mittel nach § 8 UVG.

Die Aufwendungen sind demnach zu 40 % vom Bund sowie im Übrigen durch die Länder zu tragen. Eine angemessene Aufteilung der nicht vom Bund zu zahlenden Geldleistungen auf Länder und Gemeinden liegt in der Befugnis der Länder. Weiterhin führen die Länder 40 % der nach § 7 UVG eingezogenen Beträge an den Bund ab.

Eine landesrechtliche Umsetzung dieser Regelung erfolgte erst zum 01.01.2021 durch Beschluss des Haushaltsbegleitgesetzes 2021, wonach die zuständigen kommunalen Körperschaften 40 % der nach § 7 UVG eingezogenen Unterhaltsbeträge an das Land abführen. Ein Anteil von 20 % der Aufwendungen nach dem UVG ist weiterhin von den kommunalen Körperschaften zu tragen.

Im Jahr 2022 betrug der städtische Anteil an den Aufwendungen nach dem UVG demnach 1.246.285,60 €. Der Anteil der bei der Stadt Osnabrück verbleibenden Einnahmen betrug 695.262,00 €.

4.3 Förderung von Kindern in Kindertagespflege und in Tageseinrichtungen (1.100.3.6.1.01 und 1.100.3.6.5.01)

Der Leistungsbereich „Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege“ (§§ 22 - 24 SGB VIII) ist nach den Vorgaben des Produktrahmenplanes zwei Produkten zugeordnet:

Produkt: 1.100.3.6.1.01 Förderung von Kindern in Tagesbetreuung

Teilprodukt/Leistung		Beeinflussungsmöglichkeit*	gesetzliche Grundlage
1.100.3.6.1.01.01	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen	3	§ 24
L513611000	Beiträge zum Besuch von Kitas (Übernahme)	3	§ 90
1.100.3.6.1.01.03	Förderung von Kindern in Tagespflege	3	§ 23
L513612000	Qualifizierung Tagespflegepersonen	3	§ 43
L513613000	Familien- und Kinderservicebüro	2	§ 24
L513613001	Bundesprogramm ProKindertagespflege	1	§ 23

*1 = freiwillig; 2 = im Standard beeinflussbar; 3 = kaum beeinflussbar

Produkt: 1.100.3.6.5.01 Tageseinrichtungen zur Förderung von Kindern

Teilprodukt/Leistung		Beeinflussungsmöglichkeit*	gesetzliche Grundlage
1.100.3.6.5.01.01	Kitas in evangelischer Trägerschaft	3	§ 24 + NKiTaG
1.100.3.6.5.01.02	Kitas in katholischer Trägerschaft	3	§ 24 + NKiTaG
1.100.3.6.5.01.03	Kitas in finanzschwacher Trägerschaft	3	§ 24 + NKiTaG
1.100.3.6.5.01.04-12 + 19	Kitas in städtischer Trägerschaft	3	§ 24 + NKiTaG
1.100.3.6.5.01.13	Fachdienst Kinder	3	§ 24 + NKiTaG
1.100.3.6.5.01.14	Sonstige Förderung von Tageseinrichtungen für Kinder	3	§ 24 + NKiTaG
1.100.3.6.5.01.16	Ferienbetreuung	3	§ 22a
1.100.3.6.5.01.17	Kita Landwehr	3	§ 24 + NKiTaG
1.100.3.6.5.01.18	Kindertagespflege	3	§ 23 + § 90
1.100.3.6.5.01.19	Kita Kleine Landwehr	3	§ 24 + Nds. KiTaG

*1 = freiwillig; 2 = im Standard beeinflussbar; 3 = kaum beeinflussbar

Diese beiden Produkte sind sowohl unter bildungs- als auch unter familienpolitischen Aspekten (Vereinbarkeit von Familie und Beruf) von zentraler stadtpolitischer Bedeutung. Die Qualität und die Anzahl der vorgehaltenen Infrastrukturangebote zur Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern tragen dazu bei, die Bildungs- und Teilhabechancen von Kindern aus benachteiligten Lebenslagen zu verbessern.

Die nachfolgenden Ausführungen zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege und Tageseinrichtungen beschränken sich im Wesentlichen auf finanzielle Aspekte. Alle inhaltlichen Details sind der 30. Fortschreibung des Kindertagesstättenplanes 2022 zu entnehmen¹.

4.3.1 Finanzielle Aufwendungen

Konsumtiv

Die finanziellen Aufwendungen der Stadt Osnabrück für den Bereich der Tagesbetreuung von Kindern stellen sich für das Jahr 2022 wie folgt dar:

Produkt/Kostenart	Aufwendungen	Erträge	Jahresergebnis
Produkt: Förderung von Kindern in Tagesbetreuung (1.100.3.6.1.01)	2.330.767 €	- 2.439.546 €	-108.779 €
Produkt: Tageseinrichtungen zur Förderung von Kindern (1.100.3.6.5.01)****	72.299.798 €	- 13.423.893 €	58.875.905 €
Summe RE 2022	74.630.565 €	-15.863.439 €	58.767.126 €
Summe RE 2021	72.669.678 €	-12.709.977 €	59.959.700 €
Summe RE 2020	67.716.034 €	- 10.564.733 €	57.151.301 €
davon:			
Betriebskostenzuschüsse etc. für freie Träger***	45.764.783 €	-302.699 €	45.462.085 €
städtische Kindertagesstätten**	18.283.405 €	- 8.196.330 €	10.087.075 €
<i>städtische + freie Kitas*</i>	8.207.518 €	- 4.880.770 €	3.326.747 €
Übernahme v. Kita-Beiträgen (ohne Kindertagespflege)	1.454.017 €	- 4.326 €	1.449.691 €
Tagespflege und Familien- und Kinderservicebüro	576.817 €	- 2.333.522€	-1.756.705 €
Rest div. Pos. zum Beispiel Ferienbetreuung	344.025 €	- 145.792€	198.233 €

* TP 13, 14, 16, 18 Die Zuweisung vom Land für beitragsfreies Kita-Jahr, Finanzausgleich gemeindefremde Kinder, Sprachförderung Land und Richtlinie Qualität für alle Träger in der Stadt Osnabrück wird auf städtische und freie Kitas aufgeteilt.

** TP 04-bis 12, 17 und 19 mit kompl. Landeszuweisung Finanzhilfe und Sprachförderung Bund

*** TP 01-03

**** TP 18 Beiträge Tagespflege und laufende Geldleistung Kindertagespflegepersonen von 1.100.3.6.1.01 auf 1.100.3.6.5.01(18) übergegangen

Investiv

Für den weiteren bedarfsgerechten Ausbau von Krippen- und Kindergartenplätzen sind entsprechende Mittel notwendig. In der Übersicht sind die Finanzvolumen der verschiedenen Ausbauprogramme seit 2009 bis 2022 sowie des ab 2023 bis 2027 anstehenden Sanierungs- und Ausbauprogramms aufgelistet. Hierüber können weitere 630 Plätze neu geschaffen und 521 erhalten werden. Die Bau- und Umbaumaßnahmen werden so umgesetzt, dass eine möglichst flexible Inanspruchnahme erfolgen kann (verschiedene Altersgruppen, Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung). So kann in der Kindertagesbetreuung auf die sich ändernden gesellschaftlichen Bedarfe und sich ändernden Kinderzahlen flexibel reagiert werden.

¹ <https://www.osnabrueck.de/veroeffentlichungen>

Kriterium	Ausbau- programm I	Ausbau- programm II	Ausbau- programm III	Ausbau- programm IV	Ausbau- programm V	Ausbau- programm VI	Gesamt
Zeitraum	2009 - 2013	2013 - 2016	2017 - 2022	2020 - 2022	2021 - 2022	2023 - 2027	
Ratsbeschluss vom	09.06.2009	22.05.2012	14.03.2017	03.12.2019	22.09.2020	08.02.2022	
Investiver Aufwand	16.085.510 €	18.150.000 €	8.800.000 €	16.600.000 €	8.012.800 €	39.248.000 €	106.896.310 €
Konsumtiver Aufwand	Zahlen wurden nicht erhoben					13.570.000 €	13.570.000 €
Abzüglich Landesmittel	*3.609.000 €	*1.890.000 €	*1.008.000 €	0 €	**1.136.000 €	derzeit nicht bekannt	7.643.000 €
Städtischer Eigenanteil	12.476.510 €	16.260.000 €	7.792.000 €	16.600.000 €	6.876.800 €	52.818.000 €	112.823.310 €

Erläuterung: *RIK-Mittel und RAT-Mittel, ** IKiGa-Mittel und RIT-Mittel

4.3.2 Tageseinrichtungen zur Förderung von Kindern

Jeweils zum Stichtag 01.10. des Jahres werden die Bestandsdaten in den Kindertagesstätten im Stadtgebiet Osnabrück erhoben und ausgewertet. Diese Bestandsaufnahme ist dann die Grundlage für die Fortschreibung der Kindertagesstättenplanung für die darauf folgenden sechs Jahre.

Die Datenerhebung zum Stichtag 01.10.2022 zeigt folgende Ergebnisse:

Plätze für Kinder im Alter von ein und zwei Jahren

Stichtag	mit Hauptwohnsitz in OS gemeldet	davon zu versorgen: 70 %	Betreuungsplätze	Quote Platzversorgung	Platzdefizit	unversorgte angemeldete Kinder
01.10.2022	3.071	2.150	1.889	61,5%	-261	257
01.10.2021	2.943	2.060	1.846	62,7%	-214	162

Die vorhandenen Betreuungsplätze reichen nicht aus, um wie gewünscht 70 % der ein- und zweijährigen Kindern einen Betreuungsplatz zur Verfügung zu stellen. Zum Stichtag 01.10.2022 fehlten 261 Plätze. Das Platzdefizit war damit fast exakt so hoch wie die Anzahl der Kinder, die über das Kita-Online-Anmeldeportal noch auf eine Platzzusage warteten. Das ist ein Hinweis darauf, dass die für Osnabrück angestrebte Versorgungsquote von 70 % der ein- und zweijährigen Kinder sachgerecht ist.

Es gibt konkret geplante Maßnahmen im Krippenbereich für 102 Plätze bis Ende 2023. Demnach würde sich die aktuelle Versorgungsquote von 61,5 % bis zum 31.12.2023 bei exakt gleich bleibender Kinderzahl auf 64,8 % und bei Berücksichtigung des zuletzt prognostizierten Anwachsens der Kinderzahl auf 63,6 % steigern. Die Bevölkerungsentwicklung ist hier ein entscheidender Faktor, der vom Fachbereich für Kinder, Jugendliche und Familien nicht beeinflusst werden kann und nur schwierig zu prognostizieren ist.

Mit dem Sanierungs- und Ausbauprogramm Kindertagesstätten 2023 bis 2027 sollen unter anderem 255 Plätze für Kinder unter drei Jahren geschaffen werden. Mit der Umsetzung dieses Programms könnte die angestrebte Versorgungsquote von 70 % der ein- und zweijährigen Kinder bis Ende 2027 erreicht werden.

Plätze für Kinder im Alter von drei Jahren bis Schuleintritt

Stichtag	mit Hauptwohnsitz in OS gemeldet	davon zu versorgen: 100 %	Betreuungsplätze	Quote Platzversorgung	Platzdefizit	unversorgte angemeldete Kinder
01.10.2022	4.487	4.487	4.244	94,6%	-243	108
01.10.2021	4.347	4.347	4.288	98,6%	-59	89

Die vorhandenen Betreuungsplätze reichen nicht aus, um wie gewünscht allen drei- bis fünfjährigen Kindern einen Betreuungsplatz zur Verfügung zu stellen. Zum Stichtag 01.10.2022 fehlten 243 Plätze. Die Quote der tatsächlichen Inanspruchnahme ist aber noch geringer. Das heißt, es gibt zwar (freie) Plätze, diese werden aber nicht belegt - unter anderem, weil nicht für alle Kinder eine Anmeldung durchgeführt wird. Hier wird deutlich, dass neben dem Platzausbau auch die Maßnahmen intensiviert werden müssen, die dafür sorgen, dass das Kind zum Platz bzw. umgekehrt kommt.

Unter Einbeziehung des Bedarfs an integrativen Gruppen und des Wunsches der überwiegenden Mehrheit der Familien nach einer wohnortnahen Betreuung gibt es konkret geplante Maßnahmen für 204 Plätze bis Ende 2023. Demnach würde sich die aktuelle Versorgungsquote von 94,6 % bis zum 31.12.2023 bei exakt gleich bleibender Kinderzahl auf 99,1 % und unter Berücksichtigung der zuletzt prognostizierten Entwicklung der Kinderzahl auf 100,5 % steigern. Auch hier ist die Bevölkerungsentwicklung ein entscheidender Faktor, der vom Fachbereich für Kinder, Jugendliche und Familien nicht beeinflusst werden kann und nur schwierig zu prognostizieren ist.

Mit dem Sanierungs- und Ausbauprogramm Kindertagesstätten 2023 bis 2027 sollen unter anderem 375 Plätze für Kinder über drei Jahren geschaffen werden. Die Bau- und Umbaumaßnahmen werden so umgesetzt, dass eine möglichst flexible Inanspruchnahme erfolgen kann (verschiedene Altersgruppen, Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung). So kann in der Kindertagesbetreuung auf die sich ändernden gesellschaftlichen Bedarfe und sich ändernden Kinderzahlen flexibel reagiert werden.

Plätze für die gemeinsame Erziehung

Das Angebot für die gemeinsame Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung steigt kontinuierlich. Zum Stichtag 01.10.2022 standen 260 Plätze in 72 Gruppen in 38 Einrichtungen zur Verfügung. Die Umwandlung einer Regelgruppe in eine integrative Gruppe führt durch die Reduzierung der Gruppengröße gleichzeitig auch immer zu einer Verringerung des Regelangebots von sieben Plätzen pro Gruppe.

Stichtag	Integrative Plätze für		Gesamt	Integrative Gruppen für		Gesamt
	u3-Kinder	ü3-Kinder		u3-Kinder	ü3-Kinder	
01.10.2022	14	246	260	10	62	72
01.10.2021	12	236	248	7	59	66

Grundlage für die Integration im frühkindlichen Bildungsbereich in der Stadt Osnabrück und ein Baustein Osnabrücker Qualitätsstandards im frühkindlichen Bildungsbereich ist die „Regionale Vereinbarung für die gemeinsame Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung“ aus dem Jahr 2014, die mittlerweile in ihrer überarbeiteten Form vom 01.11.2022 veröffentlicht wurde (<https://www.osnabrueck.de/kinder/kindertagesstaetten/beratung-planung-organisation/integrative-betreuung>).

Betreuung von Grundschulkindern

In Osnabrück gibt es 27 Grundschulen. An 13 Schulstandorten gibt es ein schulisches Ganztagsangebot. Zwölf Grundschulen werden als Offene Ganztagsgrundschulen geführt, davon elf nach dem Osnabrücker Modell mit einem Kooperativen Hort. Die Drei-Religionen-Schule ist eine Teilgebundene Ganztagsgrundschule. Die übrigen 13 Grundschulen sind noch „Verlässliche Grundschulen“, die eine Unter-richtung bzw. Betreuung der Kinder innerhalb eines verlässlichen Zeitrahmens für fünf Zeitstunden bis

ca. 13:00 Uhr sicherstellen, haben aber alle einen Beschluss herbeigeführt, zum nächstmöglichen Zeitpunkt in den Offenen Ganzttag zu wechseln.

Stichtag	Grundschul-kinder	Plätze in		Gesamt	Kinder in		Gesamt	Betreuungsquote
		Klass. Horten	Koop. Horten		Klass. Horten	Koop. Horten		
01.10.2022	5.406	983	561	1.544	985	523	1.508	27,9 %
01.10.2021	5.136	961	530	1.491	932	488	1.420	27,6 %

Auslaufen des Bundesprogramms „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“

Im Januar 2016 startete das Bundesprogramm „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“. Mit dem Programm fördert das Bundesfamilienministerium alltagsintegrierte sprachliche Bildung als festen Bestandteil in der Kindertagesbetreuung. Von 2016 bis 2020 stellte der Bund jährlich bis zu 100 Mio. Euro für die Umsetzung des Programms zur Verfügung. Damit konnten bis zu 4.000 zusätzliche halbe Fachkraftstellen in den Kindertagesstätten und in der Fachberatung geschaffen werden. Durch Beschluss der Bundesregierung wurde das Programm dann bis 31.12.2022 fortgeführt. Im November 2022 kündigte sie an, dass das Programm letztmalig um ein halbes Jahr bis Ende Juni 2023 verlängert wird. Dies stellt alle niedersächsischen Kommunen vor eine große Herausforderung - auch den Fachdienst Kinder, der zwischenzeitlich innerorganisatorische Umstrukturierungen vorgenommen hatte. Die Sprach-Kitas laufen nun unter veränderter Fachberatung bis zum 30.06.2023 weiter. Das Land Niedersachsen beabsichtigt, die frühkindliche Sprachförderung, insbesondere aus Mitteln der Richtlinie Qualität, weiter zu finanzieren.

Teilnehmende Einrichtungen müssen von einer überdurchschnittlichen Zahl von Kindern mit einem potenziell hohen Sprachförderbedarf besucht werden. Maßgeblich für Niedersachsen ist die durchschnittliche Landesquote der Kinder, in deren Familien überwiegend nicht Deutsch gesprochen wird (22 %), oder die durchschnittliche Landesquote der Kinder, deren Eltern von einem Kita-Beitrag vollständig bzw. teilweise befreit sind (17,6 %).

In der ersten Förderwelle (Beginn 2016) haben aus der Stadt Osnabrück 11 Kindertagesstätten und in der zweiten Förderwelle (Beginn 2017) 13 Einrichtungen eine Bewilligung zur Teilnahme im Verbund erhalten. Jede der partizipierenden Sprachförder-Kitas erhielt eine zusätzliche halbe Fachkraftstelle. Diese Fachkraft verstärkt im Bereich Sprachliche Bildung das Team. Sie berät, begleitet und unterstützt die Teams der Kindertagesstätten bei der Weiterentwicklung der alltagsintegrierten sprachlichen Bildung. Zusätzlich war die Fachberatung der Stadt Osnabrück bis Ende 2022 eingebunden.

Familienbegleiterinnen der Stadt Osnabrück

Gute Kindertagesbetreuung ermöglicht gleiche Startbedingungen für alle Kinder. Bisher profitieren jedoch nicht alle Familien gleichermaßen von früher Bildung. Damit das Ziel „Chancengleichheit (für Kinder)“ nicht eine leere Worthülse bleibt, wurde vor ca. 12 Jahren das Projekt „Von der Kita zum Familienzentrum“ installiert und seit 2017 mit dem Bundesprogramm „Kita-Einstieg: Brücken bauen in frühe Bildung“ erweitert. Zu Beginn des Bundesprogramms „Kita-Einstieg“ gab es vier sogenannte Anker-Kitas, zwei befanden sich im Stadtteil Schinkel und zwei weitere in Dodesheide. Inzwischen findet eine Zusammenarbeit mit 18 Kindertagesstätten in den Stadtteilen Schinkel, Dodesheide und Eversburg statt.

Neben dieser räumlichen Ausweitung konnte Anfang 2022 auch endlich die seit Längerem angestrebte Verstetigung des Projektes umgesetzt werden. Die Familienbegleiterinnen wurden fest angestellte Beschäftigte der Stadt Osnabrück. Außerdem wurde in 2022 dem Team der Familienbegleiterinnen der Yilmaz-Akyürek-Preis verliehen.

<https://www.osnabrueck.de/start/aktuelles/news/familienbegleiterinnen-erhalten-den-yilmaz-akyuerek-preis>

Damit wurde das außergewöhnliche Engagement des Teams um Integration und die gegenseitige Anerkennung der Kulturen gewürdigt.

Die Arbeit des Teams umfasst folgendes Spektrum:

- Zugang zu früher Bildung öffnen, unter anderem offene Spieltreffs
- Unterstützungsangebote, zum Beispiel bei der Kita-Online-Anmeldung
- Aktives Aufsuchen der Familien
- Einbeziehen der Bedarfe von Menschen mit Migrations-/Fluchthintergrund
- Übergang in die Kita erleichtern

Im Rahmen ihrer Integrationsarbeit hat das Team der Familienbegleiterinnen in 2022 ein Erklär-Video zum Thema „Integrative Betreuung in Kindertagesstätten“ in fünf Sprachen <https://www.osnabrueck.de/kinder/kindertagesstaetten/beratung-planung-organisation/integrative-betreuung> sowie eine Videoanleitung zur Kita-Online-Anmeldung in drei Sprachen <https://www.osnabrueck.de/kita-anmeldung> produziert. Beide Instrumente sind gute Best-Practice-Beispiele einer gelungenen Integrationsarbeit und erleichtern nicht nur den betroffenen Familien den Zugang zu diesen Themen, sondern auch den Arbeitsalltag von Kita-Leitungen, Beratenden etc.

Maßnahmen gegen den Fachkräftemangel im Kita-Bereich

Das Projekt „Gesamtstrategie zum Fachkräftemangel im Fachbereich für Kinder, Jugendliche und Familien“ nimmt seit Juni 2022 Maßnahmen in den Blick, die der Personalbindung und -gewinnung dienen. Hierbei bildet der Bereich der Kindertagesstätten einen der Schwerpunkte. Im Jahr 2022 konnten bereits folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

- Einstellung von neun Quereinsteigerinnen und Quereinsteigern in den städtischen Kindertagesstätten zum August 2022
- Beginn der Qualifizierung von sieben Zusatzkräften für die städtischen Kindertagesstätten im November/Dezember 2022
- Angebot einer Weiterbildung zur Integrationsfachkraft für städtische Erzieherinnen und Erzieher
- Erweitern des internen Personalmarketings um die Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher
- Optimieren des Bewerbungsprozesses für die städtischen Kindertagesstätten

Das Projekt wird im zweiten Halbjahr 2023 abgeschlossen.

4.3.3 Familien- und Kinderservicebüro

Die Fachkräfte des Familien- und Kinderservicebüros haben die Aufgabe, in allen Fragen der Kindertagesbetreuung beratend, begleitend und vermittelnd tätig zu sein. Sie sind Ansprechpartnerinnen für Eltern, Kindertagespflegepersonen, Tageseinrichtungen, Vereine und Organisationen, die in der Tagesbetreuung von Kindern tätig sind. Dabei geht es nicht nur um einzelne Betreuungsfragen, sondern auch um gesamte Betreuungskonzepte, wie zum Beispiel die individuelle Betreuung eines Kindes in einer Einrichtung und in einer Kindertagespflege.

Das Familien- und Kinderservicebüro ist die zentrale Anlaufstelle des örtlichen öffentlichen Trägers der Jugendhilfe. Dieses betrifft sowohl das in der Stadt Osnabrück online-gestützte Anmeldeverfahren als auch die Einlösung der bestehenden Rechtsansprüche.

Die Kindertagespflege ist in ihrer Gesamtorganisation eine integrale Leistung des Familien- und Kinderservicebüros. Das Aufgabengebiet der Kindertagespflege basiert auf den gesetzlichen Vorgaben des SGB VIII und des NKiTaG und umfasst:

- die Eignungsfeststellung von Kindertagespflegepersonen gemäß § 23 (3) SGB VIII
- die Erteilung der „Erlaubnis zur Kindertagespflege“ gemäß § 43 SGB VIII (Pflegerlaubnis)
- die Vermittlung in Kindertagespflege gemäß § 23 (1) SGB VIII
- die Beratung und Begleitung der Kindertagespflegepersonen und der Eltern während der Vermittlung und der gesamten Dauer der Kindertagespflegeverhältnisse gemäß § 23 (1 und 4) SGB VIII, einschließlich der Beratung zur Sicherung des Kindeswohls und dem Schutz vor Gewalt gemäß § 43 (4) SGB VIII
- die Gewährung der laufenden Geldleistung gemäß § 23 (2 und 2 a) SGB VIII
- die Organisation der Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen gemäß § 23 (1) SGB VIII
- das Bereitstellen von Fortbildungen für Kindertagespflegepersonen gemäß § 23 (1) SGB VIII und § 18 (2) NKiTaG
- das Sicherstellen von Vertretungsmöglichkeiten bei Ausfallzeiten gemäß § 23 (4) SGB VIII
- die Inklusion
- die Vernetzung der Kindertagespflegepersonen
- die Akquise neuer Kindertagespflegepersonen
- Öffentlichkeitsarbeit
- Qualitätssicherung
- und den Schutzauftrag gemäß § 8 a SGB VIII.

Ein erhöhter Beratungsbedarf besteht bei:

- Kindertagespflegepersonen, die im Verbund arbeiten, den sogenannten Großtagespflegestellen (siehe § 23 SGB VIII und § 19 NKiTaG)
- belastenden Familiensituationen
- Inklusion
- Interkultur
- Vertretung
- Konflikten und Krisen

Zum Stichtag 01.10.2022 standen 135 Kindertagespflegepersonen mit insgesamt 445 Plätzen zur Verfügung. Sie sind in den folgenden Stadtteilen tätig:

Stadtteil/Tätigkeitsort	Kindertagespflegepersonen	Plätze
01 Innenstadt	8	34
02 Weststadt	2	8
03 Westerberg	4	13
04 Eversburg	4	13
05 Hafen	6	18
06 Sonnenhügel	2	10
07 Haste	4	15
08 Dodesheide	13	54
09 Gartlage	5	23
10 Schinkel	3	9
11 Widukindland	2	5
12 Schinkel-Ost	1	4
13 Fledder	2	10
14 Schölerberg	10	42
15 Kalkhügel	5	22
16 Wüste	5	22
17 Sutthausen	1	4
18 Hellern	3	8
19 Atter	2	8
20 Pye	2	10

Stadtteil/Tätigkeitsort	Kindertagespflege- personen	Plätze
21 Darum-Gretesch-Lüstringen	5	22
22 Voxtrup	3	12
23 Nahne	1	5
24a zugehend (in den Haushalt des Kindes)	9	28
24b außerhalb von Osnabrück	33	46
Gesamtergebnis	135	445

Zum Stichtag 01.10.2022 wurden 355 Kinder in Kindertagespflegestellen betreut.

Stadtteil	Alter				gesamt
	0	1 - 2	3 - 5	6 - 13	
01 Innenstadt	0	10	1	1	12
02 Weststadt	1	13	0	7	21
03 Westerberg	1	16	1	1	19
04 Eversburg	0	20	0	0	20
05 Hafen	0	2	0	0	2
06 Sonnenhügel	0	17	1	3	21
07 Haste	1	7	0	2	10
08 Dodesheide	0	28	1	10	39
09 Gartlage	1	4	1	4	10
10 Schinkel	1	16	3	2	22
11 Widukindland	0	9	0	0	9
12 Schinkel-Ost	0	4	0	0	4
13 Fledder	0	6	0	0	6
14 Schölerberg	2	17	1	4	24
15 Kalkhügel	0	11	0	1	12
16 Wüste	1	28	1	0	30
17 Sutthausen	0	5	0	2	7
18 Hellern	1	12	0	0	13
19 Atter	1	9	0	0	10
20 Pye	0	10	0	0	10
21 Darum-Gretesch-Lüstringen	0	23	0	2	25
22 Voxtrup	3	19	0	2	24
23 Nahne	0	5	0	0	5
Gesamtergebnis	13	291	10	41	355

Von Dezember 2019 bis Dezember 2022 war die Stadt Osnabrück Standort des Bundesprogramms „ProKindertagespflege: Wo Bildung für die Kleinsten beginnt“. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) hatte sich mit dem Förderprogramm zum Ziel gesetzt, die Kindertagespflege bundesweit zu stärken.

Durch die Finanzmittel des Bundesprogramms wurden folgende Projekte konzeptioniert:

- Eine neue Imagekampagne konnte realisiert werden. Dadurch werden einerseits Eltern informiert, welche Vorteile die Kindertagespflege in der Stadt Osnabrück bietet, und andererseits die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson erläutert. Auf der Landingpage <https://einzigartig-wachsen-gestalten.de> sind neben vielen Informationen zwei eindrucksvolle Kurzfilme zu sehen.
- Es wurden „Inklusionskoffer“ erstellt. Diese Koffer enthalten wertvolle Materialien, die in Form von Bilderbüchern und Spielzeug die gesamte Bandbreite der Gesellschaft darstellen und jedem Kind ermöglichen sollen, sich selbst als zugehörig und gesehen zu fühlen. Die Kindertagespflegepersonen können sich einen Inklusionskoffer für ihre Kindertagespflegestelle ausleihen und diesen gemeinsam mit ihren Tagespflegekindern erkunden.

- Des Weiteren wurde versucht, eine verbindliche Vertretungsregelung zu installieren. Trotz mehrfacher Anwerbeversuche konnten keine Kindertagespflegepersonen gewonnen werden, die sich für die möglichen Konzepte der „mobilen Vertretungslösung“ oder des „Stützpunktmodells“ interessierten. Das Team des Familien- und Kinderservicebüros informiert sich in anderen Kommunen und entwickelt zurzeit die Konzeption zur Umsetzung des Vertretungsmodells fort.

4.4 Kinder- und Jugendarbeit (1.100.3.6.2.01 und 1.100.3.6.6.01)

Die Leistung *Jugendarbeit* (§ 11) ist nach den Vorgaben des Produktrahmenplanes zwei Produkten zugeordnet. Dabei wird getrennt nach Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit in Einrichtungen und sonstigen Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit.

In dem Produkt Kinder- und Jugendarbeit enthalten ist auch die *Förderung der Jugendverbände* (§ 12).

Nach § 11 sind jungen Menschen die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.

Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören:

- die außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung
- die Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit
- arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit
- die internationale Jugendarbeit
- Kinder- und Jugenderholung und die
- Jugendberatung.

In welcher Qualität und mit welchen Standards diese Angebote vorgehalten werden, entscheidet jeweils der örtliche öffentliche Träger der Jugendhilfe (der Rat).

2022 wurde der Jugendhilfeprozess für den Teilbereich der Jugendarbeit gemäß § 11 SGB VIII abgeschlossen und im Dezember 2022 vom Rat entschieden. Die beschlossenen Veränderungen werden im Laufe des Jahres 2023 umgesetzt. Folgende 22 Handlungsempfehlungen, die erarbeitet wurden, wurden vom Rat bestätigt.

Handlungsempfehlungen

1. Alle Einrichtungen der Jugendarbeit werden weiterhin benötigt, um ein flächendeckendes Angebot der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in der Stadt Osnabrück vorzuhalten.
2. Das von den Fachkräften der Jugendarbeit erarbeitete Rahmenkonzept für die lokale Jugendarbeit in Osnabrück wird als fachliche Grundlage bestätigt.
3. Auf Grundlage des Rahmenkonzeptes überarbeiten die Einrichtungen und Dienste der Jugendarbeit ihre Konzepte unter Beteiligung ihrer Zielgruppe sowie des Qualitätsmanagements der Stadt Osnabrück.
4. Die begonnenen Qualitätsdialoge zwischen Qualitätsmanagement und den Teams der Einrichtungen und Dienste der Jugendarbeit werden jährlich fortgeführt und die Qualitätsentwicklungsberichte ersetzen die bisherigen Sachberichte.
5. Jede Einrichtung erarbeitet ein einrichtungsbezogenes Kinderschutzkonzept.
6. Die Kriterien zur Einrichtung eines Quartierstreffs im Quartier Töpferhof sind nicht erfüllt. Das Quartier Töpferhof wird durch den Stadtteiltreff „Alte Kasse“ versorgt.
7. Den überarbeiteten Richtlinien zur Förderung der verbandlichen Jugendarbeit wird zugestimmt. Hierfür werden jährlich 145.000 € im Haushalt der Stadt Osnabrück zur Verfügung gestellt. Über

- die Vergabe von Zuschüssen über innovative Projekte entscheidet zukünftig der Stadtjugendring im Rahmen des Budgets von 8.000 € eigenständig.
8. Dem Antrag des Stadtjugendrings Osnabrück (SJR) zur Förderung einer 0,5 Stelle Jugendbildungsreferenten wird zugestimmt. Hierfür werden jährlich zusätzlich 36.000 € in den Haushalt eingestellt, in 2023 anteilig ab 01.07.2023. Die Verwaltung wird beauftragt, eine Leistungs- und Förderungsvereinbarung mit dem SJR zu erarbeiten und abzuschließen.
 9. Die bisherige sozialpädagogische Einsatzkraft im Umfang von 16 Std./Wo. zur Koordination des Ferienpasses wird in eine Planstelle umgewandelt.
 10. Das Fanprojekt Osnabrück zieht von der Teutoburger Schule in das Jugendzentrum Ostbunker.
 11. Die bisherige sozialpädagogische Einsatzkraft im Umfang von 39 Std./Wo. des Fanprojektes wird in eine Planstelle umgewandelt.
 12. Eine sozialpädagogische Vollzeitstelle wechselt vom Jugendzentrum Ostbunker in das Jugendzentrum Westwerk.
 13. Die bisherige Berufsanerkennungsstelle im Jugendzentrum Ostbunker wird zum 30.09.2023 eingestellt.
 14. Zwei Einsatzstellen für Freiwilligendienstleitende im Jugendzentrum Ostbunker werden zum 30.09.2023 eingestellt.
 15. Die verbleibenden Mitarbeitenden im Jugendzentrum Ostbunker beziehen Büros im Heinz-Fitschen-Haus.
 16. Die Mitarbeitenden des Heinz-Fitschen-Hauses sind für den gesamten Stadtteil Schinkel zuständig und halten gemeinsam mit dem Fanprojekt Osnabrück Angebote im Jugendzentrum Ostbunker vor.
 17. Das Musikbüro Osnabrück e. V. erhält einen Zuschuss für eine 0,5 Stelle Veranstaltungskaufrau/Veranstaltungskaufmann zzgl. 10 % Verwaltungskostenpauschale und Sachkosten in Höhe von 17.500 € jährlich, um jugendkulturelle Konzerte und Bandproberäume im Jugendzentrum Ostbunker zu betreiben, in 2023 anteilig ab 01.10.2023. Die Verwaltung wird beauftragt, eine Leistungs- und Förderungsvereinbarung mit dem Musikbüro Osnabrück zu erarbeiten und abzuschließen.
 18. Die 0,36 Stelle Sozialassistentin der AWO im Heinz-Fitschen-Haus wird in eine Erzieherinnen-/Erzieher-Stelle umgewandelt und auf 0,5 aufgestockt.
 19. Die 0,38 Erzieherinnen-/Erzieher-Stelle der Ev. Jugendhilfe im Jugendzentrum Westwerk wird auf 0,5 aufgestockt.
 20. Die 0,39 Sozialpädagogen-Planstelle im Gemeinschaftszentrum Lerchenstraße wird auf 0,5 aufgestockt.
 21. Die Planstelle einer Musikerzieherin/eines Musikerziehers im Gemeinschaftszentrum Lerchenstraße wird in eine Erzieherinnen-/Erzieher-Planstelle umgewandelt. Die bisherige erzieherische Vollzeitkraft ist mit 0,5 eine Einsatzkraft. Die Planstelle wird von 0,5 auf 1,0 aufgestockt.
 22. Die bisherigen 1,5 sozialpädagogischen Einsatzkräfte im Umfang von 58,5 Std./Wo. in der Quartiersarbeit werden in Planstellen umgewandelt.

Produkt: 1.100.3.6.2.01 Kinder- und Jugendarbeit

Teilprodukt/Leistung		Beeinflussungsmöglichkeit*	gesetzliche Grundlage
1.100.3.6.2.01.01	Außerschulische Jugendbildung	2	§ 11
L513621101	Außerschulische Jugendbildung	2	§ 12
L513621102	Und Tschüss	2	§ 11
1.100.3.6.2.01.02	Zuschüsse an Jugendverbände	2	§ 12
L513621201	Zuschuss für Bildungsmaßnahmen	2	§ 12
L513621202	Zuschuss Einrichtungsgegenstände und Geräte	2	§ 12
L513621203	Zuschuss für Wandern, Fahrten, Lager	2	§ 12
L513621204	Zuschuss internationaler Jugendaustausch	2	§ 11
L513621205	Zuschuss Stadtjugendring	1	§ 12
L513621206	Zuschuss CVJM hauptamtliche Jugendgruppenleiter	1	§ 12
1.100.3.6.2.01.03	Zuschüsse kulturelle Jugendbildung	1	§ 11
L513621301	Zuschuss kulturpädagogische Projekte/ FOKUS	1	§ 11
L513621302	Zuschuss Jugend-Kultur-Tage	1	§ 11

Teilprodukt/Leistung		Beeinflussungs- möglichkeit*	gesetzliche Grundlage
1.100.3.6.2.01.04	Zuschüsse integrative Ferienbetreuung	1	keine
L513622301	Zuschuss Ferienbetreuung/Heilpädagogische Hilfe	1	keine
L513622302	Zuschuss Ferienbetreuung/Montessori-Schule	1	keine
1.100.3.6.2.01.05	Ferienpass und Ferienmaßnahmen	2	§ 11
L513620100	Ferienpass/Ferienmaßnahmen VK FB 32	2	§ 11
L513622101	Ferienpass und Ferienmaßnahmen	2	§ 11
L513622115	Ferienpassveranstaltung Haus der Jugend	2	§ 11
L513622125	Ferienpassveranstaltung JZ Ostbunker	2	§ 11
L513622135	Ferienpassveranstaltung GZ Lerchenstraße	2	§ 11
L513622145	Ferienpassveranstaltung GZ Ziegenbrink	2	§ 11
L513622155	Ferienpassveranstaltung Heinz-Fitschen-Haus	2	§ 11
L513622165	Ferienpassveranstaltung JZ Westwerk 142	2	§ 11
L513622175	Ferienpass Kinderstadt	2	§ 11
L513622201	Stadtranderholung	2	§ 11
1.100.3.6.2.01.07	Internationaler Jugendaustausch/ Jugendbegegnungen	2	§ 11
L513623001	Intern. Jugendaustausch/Russland	2	§ 11
L513623002	Intern. Jugendaustausch/Türkei	2	§ 11
L513623003	Jugendbegegnungen	2	§ 11
1.100.3.6.2.01.08	Sonstige Jugendarbeit	1	§ 11
L513621103	Pädagogische Begleitung BFD	1	keine
L513621104	Pädagogische Begleitung FSJ	1	keine
L513621105	Theaterpädagogische Projekte an Schulen	1	§ 11
L513625001	Sonstige Jugendarbeit	2	§ 11
L513625007	Mädchenarbeit	2	§ 11
1.100.3.6.2.01.09	Mobile Jugendarbeit, Streetwork	2	§ 11
L513625002	Mobile Jugendarbeit, Streetwork	2	§ 11
L513625004	ASS-Programm	2	§ 11
L513625008	Fanprojekt	1	§ 11
L513625011	Quartiertreff Dodesheide-Ost	2	§ 13
L513625020	JUGEND STÄRKEN im Quartier	2	§ 13
1.100.3.6.2.01.10	Kinder- und Jugendbeteiligung	2	§ 11
L513625005	Kinder- und Jugendbeteiligung	2	§ 11
L513625006	Weltkindertag	1	§ 11
L513625009	Geschäftsführung Kinderinteressenvertretung	1	§ 11
L513625010	Jugendparlament	2	§ 11
1.100.3.6.2.01.11	Jugendarbeit am Standort Schule	2	§§ 11 und 14
L513626000	Prävention an Schulen	2	§§ 11 und 14
L513626004	Konfliktmediation	2	§§ 11 und 14
1.100.3.6.2.01.12	Qualitätsentwicklung und Sicherung 51-1	1	§ 11 und § 79a

* 1 = freiwillig; 2 = im Standard beeinflussbar; 3 = kaum beeinflussbar

Produkt: 1.100.3.6.6.01 Einrichtungen der Jugendarbeit

Teilprodukt/Leistung		Beeinflussungs- möglichkeit	gesetzliche Grundlage
1.100.3.6.6.01.01	Haus der Jugend (HdJ)	2	§ 11
1.100.3.6.6.01.03	Jugendzentrum Ostbunker (JZO)	2	§ 11
1.100.3.6.6.01.05	Gemeinschaftszentrum Lerchenstraße (GZL)	2	§ 11
1.100.3.6.6.01.07	Gemeinschaftszentrum Ziegenbrink (GZZ)	2	§ 11
1.100.3.6.6.01.09	STT Heinz-Fitschen-Haus (HFH)	2	§ 11
1.100.3.6.6.01.11	Jugendzentrum Westwerk (JZW)	2	§ 11
1.100.3.6.6.01.13	Jugendeinrichtungen freier Träger	2	§ 11
1.100.3.6.6.01.14	Jugendzeltplatz Uphöfen	1	§ 11

* Die Leistungen der Zentren sind in der Regel Kat. 2 (Gastronomie + Erwachsenenarbeit 1).

Für die Leistung „Kinder- und Jugendarbeit“ wurden im Jahr 2022 folgende finanzielle Mittel eingesetzt:

362.01	Kinder- und Jugendarbeit	1.828.709 €
366.01	Einrichtungen der Jugendarbeit	5.428.468 €
	Summe	7.257.177 €

Nach § 79 Abs. 2 SGB VIII ist von den für die Jugendhilfe bereitgestellten Mitteln ein angemessener Anteil für die Jugendarbeit zu verwenden. Nach den Haushaltsansätzen beträgt dieser für **2022: 5,40 %**. Zur Ermittlung des Wertes wird der Mitteleinsatz des Produktes Einrichtungen der Jugendarbeit um 20 % reduziert, da die Gemeinschafts- und Stadtteilzentren auch Angebote und Räumlichkeiten für Erwachsene und Senioren vorhalten. Dieser Aufwand ist nicht der Jugendarbeit zuzurechnen.

4.4.1 Kinder- und Jugendarbeit außerhalb von Einrichtungen

4.4.1.1 Angebote und Maßnahmen

4.4.1.1.1 Fahrten- und Freizeiten; Online-Präsentation „Und Tschüss!“

Der städtische Fachdienst Jugend hat die Ferienangebote von Osnabrücker Vereinen, Jugendverbänden, kirchlichen und freien Trägern sowie der städtischen Jugendeinrichtungen zusammengestellt. Zahlreiche Angebote aus den Bereichen Tagesfahrten und Ferienfreizeiten für Kinder, Jugendliche und Familien sind seit 2022 online zusammengefasst:

<https://www.ferienpass.osnabrueck.de/events/6>

Eine große Auswahl an Reisezielen in Deutschland und Europa werden dort für Kinder, Jugendliche und Familien angeboten. Das Spektrum reicht von sportlichen Aktivitäten und Zeltlagern bis zu Besuchen von Freizeitparks und internationalen Jugendbegegnungen. Es handelt sich bei den Aktivitäten um Angebote, die über das ganze Jahr hinweg an Wochenenden, Brückentagen und in allen Ferien stattfinden.

Im Jahre 2022 wurden insgesamt 52 Freizeiten und Fahrten aufgelistet. Das Angebot ist eine Orientierungshilfe für die Urlaubs- und Freizeitplanung von Kindern, Jugendlichen und Familien und bietet zahlreiche, häufig kostengünstige Alternativen zur herkömmlichen kommerziellen Freizeitgestaltung.

4.4.1.1.2 Ferienpass

Die Angebote im Rahmen des Osnabrücker Ferienpasses (2022: 49. Ausgabe) richten sich an Kinder und Jugendliche im Alter von vier bis 17 Jahren und werden in den Sommerferien durchgeführt.

Über die Buchungsplattform (<https://ferienpass.osnabrueck.de/>) wurden in den Sommerferien 630 Veranstaltungen im Rahmen des Ferienpasses angeboten. Durch die digitale Online-Buchungsplattform konnten auch im Geschäftsjahr 2022 kurzfristig Veränderungen, wie zum Beispiel zusätzliche Veranstaltungen, vorgenommen werden.

	2019	2020	2021	2022
<i>Veranstaltungen</i>	652	898	725	630
<i>abgesagte Veranstaltungen</i>	17	42	50	17
<i>Teilnehmende</i>	1.841	1.181	1.758	1.896
<i>weiblich</i>	45 %	50,1 %	51,9 %	51,2
<i>männlich</i>	55 %	49,9 %	48,1 %	47,8
<i>Anmeldungen</i>	8.963	7.515	11.526	11.843
<i>durchschnittliche Anmeldungen pro Tag</i>	116	89	147	139

Der Ferienpass hat eine hohe Relevanz und ist fester Bestandteil bei der Ferienplanung der Kinder, Jugendlichen und Familien in Osnabrück.

Das inhaltliche Angebot wird von Kindern und Jugendlichen sehr gut angenommen.

Beim Ferienpass handelt es sich um ein Angebot, welches mit relativ geringen finanziellen Mitteln eine hohe Wirkung erzielt. Der Ferienpass trägt nachweislich dazu bei, dass Kinder und Jugendliche aus allen Sozial- und Bildungsschichten in den Ferien an einem sozialräumlich organisierten außerschulischen Bildungsangebot partizipieren können und zudem die Lebenslagen von Kindern aus benachteiligten Lebenslagen verbessert werden.

Wurden im Jahr 2019 noch insgesamt 8.585 Ferienpässe/Bonuspässe ausgegeben, konnten nach zwei ausgesetzten Jahren im Geschäftsjahr wieder 4.206 Bonuspässe ausgegeben werden.

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
<i>ausgegebene Ferienpässe/Bonuscard</i>	8.417	8.284	7.564	7.632	8.967	8.585	0*	0*	4.206
<i>davon kostenlos ausgegeben</i>	3.045	3.499	3.089	3.002	3.338	3.326	0*	0*	2.249

*Aufgrund von Corona konnte 2020 und 2021 kein Ferienpass ausgegeben werden.

Während die Teilnehmendenzahlen an den Veranstaltungen des Ferienpasses wieder das vor Corona Niveau erreicht haben bzw. sogar leicht darüber liegen, konnten die Vergünstigungen 2022 erstmals seit zwei jähriger Unterbrechung wieder angeboten werden. Bedauerlicherweise hat sich die Anzahl der erworbenen Bonuscards nahezu halbiert. Neben der Corona-Unterbrechung kann dies aber auch damit zusammenhängen, dass der Ferienpass - jetzt Bonuscard - keine Voraussetzung mehr ist, um an den Veranstaltungen teilzunehmen.

4.4.1.1.3 Internationale Begegnungen

Im Berichtsjahr hat in den Sommerferien eine bilaterale Jugendbegegnung in Çanakkale mit 14 Osnabrücker Teilnehmenden im Alter von 15 bis 21 Jahren zum Thema „Global Goals“ stattgefunden.

Das Praktikumsprojekt in der türkischen Partnerstadt Çanakkale der städtischen Freiwilligendienstleistenden konnte ebenfalls wieder durchgeführt werden.

4.4.1.1.4 Kinder- und Jugendzeltplatz Uphöfen

Der Kinder- und Jugendzeltplatz Uphöfen ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Osnabrück. Er misst eine Größe von ca. vier Hektar und liegt in der Gemeinde Hilter. Zum Zeltplatz gehören ein Wirtschaftsgebäude mit getrennten Wasch- und Duschräumen und Toilettenanlagen, eine Küche und ein Aufenthaltsraum.

Kinder- und Jugendgruppen in Begleitung von verantwortlichen Jugendleitern oder Schulklassen mit Aufsichtspersonen sowie auch freie Träger können den Zeltplatz in Abstimmung mit dem Fachbereich für Kinder, Jugendliche und Familien der Stadt Osnabrück für Familienfreizeiten nutzen.

Der Zeltplatz wird nach der Entgeltordnung der Stadt Osnabrück auf Antrag benutzungsberechtigten Gruppen überlassen.

Pandemiebedingt wurde im Jahr 2022 nur eine Reservierung komplett abgesagt, allerdings häufiger Teilnehmende reduziert.

	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Anzahl Tage Belegungen	80	88	83	14	81	99
Anzahl Gruppen	20	20	16	7	19	21
statistische Übernachtungen				418	1.867	3.087
Anzahl Teilnehmende statistische Ankünfte	930	972	780	204	539	796
Erträge	7.466,70 €	11.664 €	10.284 €	1.318,80 €	5.617,00 €	9.261,00 €

4.4.1.1.5 Weltkindertag

Am Weltkindertag 2022 konnten die Kinder wieder den Marktplatz für ein lautes und buntes Fest der Kinderrechte nutzen. Veranstaltet wurde der Aktionstag vom Fachdienst Jugend in Kooperation mit Fokus e.V. Zudem waren über 30 Organisationen und Verbände sowie städtische Einrichtungen mit ihren Ständen vor Ort und haben rund um das Motto „Gemeinsam für Kinderrechte“ eine bunte Auswahl an Spiel- und Bastelmöglichkeiten angeboten. Ein abwechslungsreiches Bühnenprogramm rundete das Programmangebot ab.

www.weltkindertag-os.de

4.4.1.2 Mobile Jugendarbeit / Streetwork, Quartiersarbeit

Mobile Jugendarbeit/Streetwork ist innerhalb der Jugendhilfe ein Arbeitsansatz, der sich als notwendige Ergänzung zu den traditionellen Angeboten der Jugendhilfe versteht und die unterschiedlichen Methoden von sozialer Arbeit, nämlich Streetwork, Gruppen- und Cliquenarbeit, Einzelfallhilfe sowie Ansätze von Gemeinwesenarbeit, miteinander vereint.

Mobile Jugendarbeit/Streetwork findet im SGB VIII keine gesonderte Erwähnung, lässt sich allerdings schwerpunktmäßig

- sowohl dem § 11 als Jugendarbeit mit dem Schwerpunkt Jugendberatung, erlebnisorientierte Freizeitangebote, offene Jugendarbeit, außerschulische Jugendbildung sowie Hilfe zur Bewältigung von Entwicklungsaufgaben bzw. Entwicklungsproblemen junger Menschen in Familie, Schule und Arbeitswelt
- sowie dem § 13 SGB VIII im Sinne der Förderung von sozialer Integration junger Menschen zum Ausgleich sozialer Benachteiligung oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen

zuordnen.

Im Fachbereich für Kinder, Jugendliche und Familien erfolgt der konzeptionelle und inhaltliche Einsatz als Schnittstelle zwischen Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit. Dabei werden geschlechtsspezifische Aspekte berücksichtigt.

Die Aufgabenfelder und Aktivitäten der Mobilen Jugendarbeit/Streetwork, Quartiersarbeit gliederten sich 2022 im Wesentlichen in die nachfolgenden Arbeitsbereiche auf.

4.4.1.2.1 Mobile Jugendarbeit / Streetwork

Die Mitarbeitenden suchen regelmäßig und systematisch bestimmte Orte im Stadtgebiet auf, um Kontakte zu jugendlichen Szenen, Gruppen und Cliquen aufzubauen und zu verfestigen. Hierbei handelte es sich in 2022 schwerpunktmäßig um die Quartiere Dodesheide-Ost und Rosenplatz, den Stadtteil Schinkel sowie den Innenstadtbereich.

Ein wesentlicher Schwerpunkt der aufsuchenden Jugendarbeit besteht darin, die Erreichbarkeit der gesellschaftlich wenig integrierten jungen Menschen in den Quartieren zu verbessern. Diese zielgruppenbezogene Straßensozialarbeit wird methodisch erweitert durch interessen- und bedürfnisorientierte Freizeit- und Bildungsangebote unter Berücksichtigung von geschlechtsspezifischen und interkulturellen Inhalten.

Angebotsform (Teilnehmende)	2020	2021	2022
Streetwork nach § 13	571 Personen	531 Personen	611 Personen
Gruppenangebote nach § 11	837 Personen	754 Personen	848 Personen
Einzelhilfen nach § 13	82 Personen	59 Personen	61 Personen

Insbesondere die regelmäßige Präsenz an bestimmten Treffpunkten führt dazu, dass ein wesentlich besserer Überblick über die Jugendlichen vor Ort und deren Lebenssituation gewonnen werden kann und Beratungs- und Unterstützungsangebote erfolgen können. Hierfür wird im Vorfeld der aufsuchenden Arbeit regelmäßig über die konkreten Orte, Ziele und Möglichkeiten der inhaltlichen Angebote sowie der Dokumentation strukturiert reflektiert.

Darüber hinaus werden auch Orte aufgesucht, an denen aufgrund von Beschwerden der Anwohnenden oder Unterstützungsersuchen von anderen städtischen Dienststellen ein Konfliktpotenzial zu erkennen ist bzw. Handlungsbedarf für die Jugendhilfe besteht. Hierbei handelt es sich sowohl um dezentrale Stadtteile als auch den gesamten Innenstadtbereich.

In den drei Gebieten Dodesheide-Ost, Rosenplatz und Schinkel sind aktuell niedrigschwellige Jugendberatungsstellen eingerichtet. In diesen Anlaufstellen sind die Mitarbeitenden zu verlässlichen Öffnungszeiten erreichbar.

4.4.1.2.2 „JUGEND STÄRKEN im Quartier“ / JUGEND STÄRKEN: Brücken in die Eigenständigkeit

Seit Anfang 2015 wurde das Förderprogramm des Bundes „JUGEND STÄRKEN im Quartier“ in den zwei Fördergebieten Rosenplatzquartier und Dodesheide-Ost und mit Beginn der zweiten Förderperiode ab 2019 zusätzlich im Stadtteil Schinkel in Osnabrück durchgeführt. Hauptziele dieses Programms waren die Verbesserung der sozialen Teilhabe und der beruflichen Integration von sozial benachteiligten und bildungsfernen Menschen aus den definierten Fördergebieten.

Das Programm endete zum 30.06.2022.

Maßnahme / Vermittlung	2015 – 30.06.2022
Aufnahmen Case Management	596 Teilnehmende
Vermittlung in eine schulische/berufliche Bildung, Qualifizierung oder einen Arbeitsplatz	419 Teilnehmende

Für das Nachfolgeprogramm **JUGEND STÄRKEN: Brücken in die Eigenständigkeit** erfolgte nach einem positiven Antragsverfahren eine Bewilligung der Förderung bis Ende 2027. Mit diesem Programm sollen junge Menschen ressourcenorientiert und effizient zu einer eigenständigen Lebensführung befähigt und/oder in stabilen Wohnverhältnissen untergebracht werden.

Ziel des Bundesprogramms ist es, junge Menschen mithilfe sozialpädagogischer Unterstützung individuell und rechtskreisübergreifend bei der Entwicklung einer eigenen Persönlichkeit und selbstständigen Lebensführung zu begleiten, junge Menschen in gesicherte Wohnverhältnisse zu bringen und die soziale Integration zu sichern, um bestehende Armutsrisiken zu reduzieren.

Das Modellprogramm kombiniert verschiedene sozialpädagogische Bausteine, die passgenau entsprechend der Bedarfslage der Zielgruppen ausgestaltet werden können:

- Aufsuchende Jugendsozialarbeit
- Niedrigschwellige Beratung/Clearing
- Case Management
- Bereitstellung von alternativen Unterbringungsmöglichkeiten - Notschlafstelle für junge Volljährige.

Das Programm „JUGEND STÄRKEN: Brücken in die Eigenständigkeit“ wird durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMSFJ) und den Europäischen Sozialfonds der Europäischen Union bis Ende 2027 gefördert.

4.4.1.2.3 Quartiersarbeit

Der methodische Ansatz der Quartiersarbeit in definierten Sozialräumen zielt darauf ab, nachhaltige Verbesserungen von Lebenssituationen der Bewohnenden der jeweiligen Quartiere zu erreichen. Hierbei werden die Ressourcen und Stärken des Quartiers genutzt und auf die Beteiligung der Anwohnenden gesetzt. Quartiersarbeit sondiert die im Stadtteil vorhandenen Ressourcen und Potenziale von Gruppen und einzelnen Menschen und fördert und aktiviert diese durch bestehende formelle und informelle Netzwerke wie auch materielle Ressourcen, zum Beispiel Räume und Finanzen.

Eine weitere wichtige Aufgabe der Quartiersarbeit ist die Vernetzung und Kooperation im Stadtteil und der Stadtteilakteure. Das sind beispielsweise die Bewohnenden, Kitas, Schulen, Vereine und Institutionen im Quartier.

In Osnabrück sind unter Federführung des Fachbereiches für Kinder, Jugendliche und Familien in den Quartieren Dodesheide-Ost und Rosenplatz Ansätze von Quartiersarbeit eingerichtet.

Quartierstreff Dodesheide-Ost

Dodesheide-Ost hat sich zu einem dynamischen Wohngebiet mit einem hohen Anteil an neu vermieteten Wohnungen und zugezogenen Familien mit Kindern entwickelt.

Der Fachbereich für Kinder, Jugendliche und Familien hat unter Federführung von Mobiler Jugendarbeit/ Streetwork, Quartiersarbeit im Wohngebiet am Dodeshausweg 73 am 1. November 2012 einen Quartierstreff mit einem präventiven Angebot für Kinder, Jugendliche und Familien eingerichtet.

Grundsätzliches Ziel dieser niedrigschwelligen Kontakt- und Anlaufstelle ist die Steuerung hin zu einer positiven Entwicklung des Quartiers. Dies beinhaltet die Nutzung sämtlicher Ressourcen vor Ort, um die Bewohnenden des Wohngebietes bei der Gestaltung eines selbstständigen, positiven Lebensalltags zu unterstützen. Ein besonderes Augenmerk wird dabei auf die Bedürfnisse und Entwicklungspotenziale der Kinder und Jugendlichen vor Ort gerichtet.

Insbesondere will der Quartierstreff:

- Bildungs- und Teilhabechancen von Kindern und Jugendlichen verbessern
- soziale Netzwerke aufbauen und aktivieren
- zugezogene Kinder, Jugendliche und Familien an vorhandene bzw. neu geschaffene Strukturen heranzuführen und einbinden
- Identifikation mit dem Stadtteil schaffen
- die Erziehungskompetenz von Eltern stärken.

<https://quartierstreff-dodesheide.osnabrueck.de/home>

Quartierstreff Rosenplatz

Seit Beginn des Jahres 2016 hat die Mobile Jugendarbeit/Streetwork an der Iburger Straße 24 bis 26 eine Anlaufstelle. Durch diese niedrigschwellige Anlaufstelle wird intensiver Kontakt zu einer großen Anzahl von Jugendlichen aus dem Quartier Rosenplatz hergestellt.

Ein wesentlicher Schwerpunkt der Mobilen Jugendarbeit liegt dabei darin, die Erreichbarkeit der gesellschaftlich wenig integrierten jungen Menschen durch eine intensive aufsuchende Arbeit in den Quartieren zu verbessern. Diese zielgruppenbezogene Straßensozialarbeit wird methodisch erweitert durch interessen- und bedürfnisorientierte Freizeit- und Bildungsangebote unter Berücksichtigung von geschlechtsspezifischen und interkulturellen Inhalten (offene Sportangebote, unter anderem Fußball, Gruppenangebote, Sport für Mädchen, Fitness, Tagesfahrten, offene Jugendarbeit, Kochangebote und vieles mehr). Durch diese Angebote der Mobilen Jugendarbeit soll die Beziehungsarbeit mit den jungen Menschen intensiviert und die Möglichkeit für eine niedrigschwellige Beratung verbessert werden.

Gleichzeitig wird dem 1. Juni 2016 nach dem Auslaufen des Förderprogramms „Soziale Stadt“ die Quartiersarbeit Rosenplatz ebenfalls von hier aus koordiniert und regelmäßige Netzwerktreffen werden durchgeführt. Im Rahmen der Quartiersarbeit werden dabei folgende Schwerpunkte gesetzt:

- Beraten
- Moderieren
- Vernetzen
- Initiieren
- Beteiligen
- Veranstalten.

4.4.1.2.4 Fanprojekt

Seit dem 1. Juli 2011 existiert in Osnabrück ein sozialpädagogisch arbeitendes Fanprojekt. Die Träger-schaft des Projektes teilen sich die Stadt Osnabrück, Fachdienst Jugend (Federführung), sowie das Di-akonische Werk und der Caritasverband.

Die Räumlichkeiten des Fanprojekts (ein Büro, ein Besprechungsraum, ein Lagerraum) befinden sich in der ehemaligen Teutoburger Schule an der Teutoburger Straße. Die Angebote des Fanprojekts Osnabrück richten sich hauptsächlich an jugendliche und junge erwachsene Fußballfans des VfL Osnabrück. Gleichmaßen werden die organisierten Fans im Fanclubverband des VfL (ca. 40 Fanclubs mit ca. 700 Mitgliedern) und die eher informell organisierten Fans angesprochen.

In seinem Selbstverständnis sieht sich das Fanprojekt als kritischer Vertreter und Lobbyist für Faninteressen und Fanmeinungen. Es steht damit in einer neutralen Vermittlerposition zwischen den beteiligten Institutionen (Verein, Polizei, Ordnungs- und Sicherheitsdienst, Fanszene) und will gewährleisten, dass die Anliegen der Fans an entsprechender Stelle stärkeres Gewicht erhalten und die positiven Elemente der Fankultur gefördert werden.

Sozialpädagogisch orientierte Fanarbeit basiert auf der Erkenntnis, dass gewalttätigem Verhalten, Sachbeschädigungen, Körperverletzungen, Rechtsextremismus sowie dem Alkoholmissbrauch jugendlicher Fußballfans mit repressiven Maßnahmen allein nicht zu begegnen ist. Die konzeptionellen Grundlagen dieser Fanarbeit sind seit 1993 im „Nationalen Konzept Sport und Sicherheit“ (NKSS) festgelegt und gelten deutschlandweit. Um Gewaltbereitschaft und extremistische Einstellungen abzubauen, stärken die Fanprojekte die positiven, kreativen Elemente der Fankultur und bieten darüber hinaus alternative Freizeit- und Bildungsangebote für jugendliche Fans an.

Die Zielgruppe der jugendlichen und erwachsenen Fußballfans erreichen die Mitarbeitenden des Fanprojektes mit den Methoden der Mobilien Jugendarbeit bzw. der Streetwork. Sie gehen auf Jugendliche zu, suchen sie an den für sie typischen Aufenthaltsorten auf, das heißt unter anderem im Stadion und dessen Umfeld an Spieltagen. Dieses gilt gleichermaßen bei allen Heim- und Auswärtsspielen. Durch das regelmäßige Auftreten der Pädagogen hat sich inzwischen ein sehr guter Kontakt in die Zielgruppe der Fanszene und ein vertrauliches Verhältnis als Grundlage für die weitere Zusammenarbeit entwickelt. Ziele und Maßnahmen des Fanprojektes im Jahr 2022 waren folgende:

- Kontaktpflege mit den Adressaten
- weitere Etablierung des Fanprojektes in der Fanszene
- Stärkung des U-18 Bereiches
- Begleitung der Fans zu Heim- und Auswärtsspielen des VfL
- Ansprechpartner für Fangruppen, Verein, Polizei, Sicherheits- und Ordnungsdienst
- Durchführung des Bildungsprojektes „Lernort Bremer Brücke“ für Jugendgruppen und Schulklassen
- Förderung des Dialogs zwischen Fans und Verein (Runder Tisch)
- Gremienarbeit
- Überregionale Netzwerkarbeit (KOS, BAG, BAG-Nord)
- Öffentlichkeitsarbeit
- AG Stadionverbote / AG Fanutensilien.

Das Fanprojekt Osnabrück ist mit dem Qualitätssiegel „Fanprojekt nach dem NKSS“ der Koordinierungsstelle ausgezeichnet. Durch diese Zertifizierung wird bescheinigt, dass in Osnabrück eine professionelle soziale Arbeit mit Fußballfans nach definierten Standards geleistet wird.

<https://fanprojekt-osnabrueck.de/>

4.4.1.2.5 Lernort Bremer Brücke

Der Lernort Bremer Brücke bietet als Projekt der politischen und gesellschaftlichen Jugendbildung Jugendgruppen und Schulklassen aus Osnabrück und dem Osnabrücker Land ein Lernerlebnis an einem ungewöhnlichen Ort: dem Stadion des VfL Osnabrück - der Bremer Brücke.

Mithilfe der Faszination für den Profifußball werden vor allem sozial benachteiligte Jugendliche darin unterstützt, aktiv an der Gesellschaft teilhaben zu können und ein Bewusstsein für demokratische Werte zu entwickeln. Es wird dabei auf die Stärken und individuellen Fähigkeiten der Jugendlichen gesetzt und eine kritische Auseinandersetzung mit eigenen Positionen, Gesellschaft und Politik wird gefördert.

In der außergewöhnlichen Lernatmosphäre in einem Fußballstadion werden Workshops zu den Themen Fußball und Zeitgeschichte, Diskriminierung und politische Einflüsse im Fußball, Fußball zwischen Tradition und Moderne und „Nie wieder! - Tag der Erinnerung“ angeboten, um bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen einen gesellschaftlichen Diskurs zu wecken und ein kritisches Bewusstsein zu entwickeln.

Der Lernort Bremer Brücke wird seit 2021 unter anderem von der DFL Stiftung finanziell gefördert und ist Teil des bundesweiten Netzwerkes „Lernort Stadion“.

<https://fanprojekt-osnabrueck.de/projekte/lernort-bremer-bruecke/>

4.4.1.3 Jugendbildung

Das Kinder- und Jugendbüro ist seit 2021 in das Team Jugendbildung integriert und setzt sich für die aktive Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ein. Partizipation wird dabei als wesentliche Methode des Erwerbs von sozialen, politischen und kulturellen Kompetenzen angesehen.

4.4.1.3.1 Kinder- und Jugendbeteiligung

Aufgabenschwerpunkt des Kinder- und Jugendbüros ist die Konzipierung, Planung und Durchführung von Beteiligungsprojekten mit Kindern und Jugendlichen sowie Unterstützung bei selbst organisierten Vorhaben - speziell denen von Kindern und Jugendlichen. Darüber hinaus unterstützt es besonders junge Kolleginnen und Kollegen und junge Honorarkräfte in der Anwendung von partizipativen Methoden in ihrer Arbeit.

4.4.1.3.2 Jugendparlament

Das Jugendparlament ist ein Angebot der politischen Jugendbildung, dessen Ziel es ist, das politische Engagement junger Menschen durch aktive Beteiligung zu fördern und sie auf ihre Rolle als verantwortliche und aktive Staatsbürgerinnen und Staatsbürger vorzubereiten. Die erste Wahl zum Jugendparlament fand im Jahr 2013 statt. Im Jahr 2021 ist das fünfte Jugendparlament gewählt worden.

www.jugendparlament-os.de

Die Mitarbeitenden des Teams Jugendbildung

- nahmen 2022 an allen Sitzungen des Jugendparlaments sowie des Vorstandes teil

- unterstützten den Vorstand beratend bei den organisatorischen Vorbereitungen der Sitzungen, versandten die Einladungen und leisteten Hilfestellung bei der Erstellung des Protokolls
- standen in regelmäßigem Kontakt mit den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes, leiteten Informationen an die Mitglieder und Anfragen an die verschiedenen Funktionsträger des Jugendparlaments weiter
- leisteten organisatorische Unterstützung bei der Selbstorganisation des Vorstandes und des Jugendparlaments (zum Beispiel durch die Einrichtung von Gruppen-E-Mail-Adressen, Aktualisierung von Listen, Raumreservierung etc.)
- aktualisierten die Homepage
- luden Nachrückende ein.

Neben der geschäftsführenden Arbeit sind die Mitarbeitenden kontinuierliche Ansprechpersonen für alle Mitglieder, insbesondere für den Vorstand. Sie begleiten, beraten und unterstützen, reflektieren gemeinsam mit ihnen die Sitzungen, machen Verbesserungsvorschläge und beantworten offen gebliebene Fragen. Die Mitarbeitenden geben auch Anregungen für die Themenauswahl, wobei es dem Vorstand freisteht, diese aufzugreifen oder nicht.

4.4.1.3.3 Kinderbeteiligung zur Gestaltung von Spielplätzen

Im April 2022 fand in Kooperation mit dem Hort der Stüveschule und dem Osnabrücker ServiceBetrieb ein dreitägiger Workshop mit Kindern zur Neugestaltung des Spielplatzes an der Schützenstraße statt. Die Neugestaltung zu einem Mehrgenerationenspielplatz wurde mit Fördermitteln des Sanierungsgebietes „Sozialer Zusammenhalt Schinkel“ finanziert. Teilgenommen haben 18 Kinder im Alter zwischen sieben und 11 Jahren. Die Fertigstellung ist für 2023 geplant.

4.4.1.3.4 Geschäftsführung Beirat für Kinderinteressen

Der Beirat für Kinderinteressen ist ein vom Rat der Stadt beschlossenes Gremium, das an der Schnittstelle von Politik, Kindereinrichtungen, Fachverbänden und Bürgern wirken soll. Im Rahmen dieses Angebotes sollen die Förderbelange für Kinder ergänzend und vertiefend zum Jugendhilfeausschuss beraten und insbesondere die Vertretung der Interessen von Kindern organisiert werden. Im Jahr 2022 fanden insgesamt vier Sitzungen statt.

Das Kinder- und Jugendbüro hat mit der Geschäftsführung des Beirates für Kinderinteressen folgende Aufgaben übernommen:

- aktive Begleitung der Arbeit der Kinderinteressenvertretung
- Vorbereitung, inhaltliche Abstimmung und Versendung der Einladungen
- organisatorische Vorbereitung der Sitzungen
- Protokollführung in den Sitzungen
- Entgegennahme von Rückmeldungen und Organisation der Kommunikation mit dem Jugendhilfeausschuss und der Stadtverwaltung
- Öffentlichkeitsarbeit.

So soll die Arbeit der Kinderinteressenvertretung kontinuierlich und nachvollziehbar bleiben. Unterstützt wird das Kinder- und Jugendbüro dabei auch vom zuständigen Fachdienstleiter im Fachbereich für Kinder, Jugendliche und Familien. Diese organisatorischen und personellen Rahmenbedingungen sollen eine effektive Arbeit des Gremiums ermöglichen.

Der Beirat für Kinderinteressen hat sich 2022 mit folgenden Themen auf seinen Sitzungen beschäftigt:

- Vorstellung Smart Region Osnabrück und Bildung eines Fachbeirates, Benennung eines Beiratsmitglieds für den Fachbeirat

- Jubiläum 375 Jahre Westfälischer Friede - Jurybesetzung durch Beirat für Kinderinteressen
- Unterstützungsmaßnahmen der Stadt Osnabrück für geflüchtete Kinder und ihre Familien aus der Ukraine
- Fachkräftemangel in sozialen Einrichtungen
- Werbekampagne für den Beirat für Kinderinteressen
- Fragen des Elternbeirats zum Themenkomplex Kindertagesstätten an die Fachverwaltung
- Rückblick Ferienpassprogramm 2022
- Aktuelle Informationen zur Situation von Geflüchteten aus der Ukraine in Osnabrück
- Smart City - Informationen zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
- Öffentlichkeitsarbeit des Beirates für Kinderinteressen.

4.4.2 Jugend- und Gemeinschaftszentren, Stadtteiltreffs

In der Stadt Osnabrück gibt es insgesamt 13 Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit in unterschiedlicher Trägerschaft. Die Angebote von Die Arche und der Eleganz Bildungsplattform erhalten keine städtische Förderung. Im Rahmen der Netzwerkarbeit und der Qualitätsentwicklung stehen sie im Austausch mit dem Fachdienst Jugend.

Träger	Einrichtung
Stadt Osnabrück	Haus der Jugend Jugendzentrum Ostbunker JZ Westwerk 141 Gemeinschaftszentrum Lerchenstraße Gemeinschaftszentrum Ziegenbrink Heinz-Fitschen-Haus
Haus Neuer Kamp e. V.	Mädchenzentrum Café Dauerwelle
Arbeiterwohlfahrt	Offene Jugendarbeit im Heinz-Fitschen-Haus Kindertreff Kreuzhügel
Evangelische Jugendhilfe Osnabrück gGmbH	Offene Kinderarbeit und Mädchenarbeit im JZ Westwerk
Internationaler Bund West gGmbH	Alte Kasse Hellern
Kath. Familien-Bildungsstätte e. V.	Stadtteiltreff Haste
Wir in Atter e.V.	Stadtteiltreff Atterkirche
"Die Arche" Kinderstiftung Christliches Kinder- und Jugendwerk	Kindertreff Bremer Straße
Eleganz Bildungsplattform e.V.	Jugendtreff Johannisstraße

Die besonderen gesetzlichen Grundlagen der Arbeit sind im Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) §11 (Jugendarbeit) unter Berücksichtigung von § 9 Abs. 3 (Gleichberechtigung von Jungen und Mädchen) und § 14 (Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz) definiert. Insbesondere fordert der § 11 Abs. 1 eine partizipative Ausrichtung der Arbeit, das heißt, sie soll *„an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zur gesellschaftlichen Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen“*.

Demnach sind die hauptsächlichen Zielgruppen der Arbeit in den Einrichtungen der Jugendarbeit Kinder im Alter von sechs bis 13 Jahren sowie Jugendliche und junge Erwachsene im Alter von 14 bis unter 27 Jahren. Bei einzelnen Angeboten kann die Altersspanne jedoch aus pädagogischen Gründen spezifiziert werden. In den Gemeinschaftszentren sind aufgrund des am Gemeinwesen orientierten Ansatzes alle Altersgruppen Zielgruppe.

Als Kern der Arbeit in den Einrichtungen der Jugendarbeit ist die Offene Kinder- und Jugendarbeit (OKJA) anzuführen. Diese pädagogische Methode zielt auf die individuelle Persönlichkeitsentwicklung sowie den Erwerb basaler Kompetenzen ihres Adressatenkreises ab, um diesen bei seinem Prozess der

gesellschaftlichen Integration zu unterstützen. Dabei berücksichtigt sie die spezifischen Lebenswelten junger Menschen ebenso wie deren sozialräumliche Einbindung. Die als Ziel angestrebten Kompetenzen sind:

Personale Kompetenzen

- Selbstbewusstsein
- Fähigkeit zum Umgang mit Emotionalität und Körperlichkeit
- Umgang mit Wissen
- Neugier, Kreativität, Motivation, Selbstständigkeit etc.
- Entscheidungsfähigkeit und Verantwortungsübernahme

Soziale Kompetenzen

- Teamfähigkeit
- Verantwortungsbereitschaft
- Umgang mit Konflikten
- Toleranz, Solidarität, Empathie etc.

Instrumentelle Kompetenzen

- Medienkompetenz
- Lebens- und Alltagsbewältigung
- Umgang mit Materialien als handwerkliche, sportliche und künstlerische Fähigkeiten
- Verständnis für naturwissenschaftliche Zusammenhänge

Kulturelle Kompetenzen

- sprachliche Fähigkeiten, insbesondere auch für Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund
- Ausdrucks- und Interpretationsfähigkeit
- Interkulturelle Kompetenzen und Religion
- Verständnis für politische und soziale Zusammenhänge vor allem im Hinblick auf den Aspekt gesellschaftlicher Teilhabe.

In den städtischen Einrichtungen der Jugendarbeit (Haus der Jugend, Jugendzentrum Ostbunker, Jugendzentrum Westwerk, Gemeinschaftszentrum Lerchenstraße, Gemeinschaftszentrum Ziegenbrink und Heinz-Fitschen-Haus) haben 2022 im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit 636 unterschiedliche Projekte und Veranstaltungen stattgefunden. Die 636 Veranstaltungen und Projekte hatten 1.129 Veranstaltungstage. 446 Veranstaltungen und Projekte waren eintägig und 190 mehrtägig (davon 11 mit Übernachtungen). Von den Besuchenden dieser Projekte und Veranstaltungen waren 65 % Kinder (bis 13 Jahre) und 35 % Jugendliche/junge Erwachsene (14 bis 27 Jahre). 32 Angebote fallen unter den Typ *Freizeit*, 490 unter den Typ *Projekt*, 102 unter den Typ *Fest, Feier, Konzert* und 12 unter den Typ *Sportveranstaltung*.

2022 haben 55 offene Angebote stattgefunden. Offene Angebote finden regelmäßig - in der Regel mindestens einmal wöchentlich - statt und werden theoretisch „endlos“ fortgeführt. Bei den offenen Angeboten handelt es sich um den klassischen Jugendtreff als sehr niedrigschwelliges Angebot ohne Zugangsbarriere. 55 % der Stammesbesuchenden sind Jugendliche/junge Erwachsene (14 bis 27 Jahre) und 45 % Kinder (bis 13 Jahre). In Bezug auf offene Angebote sind die jungen Menschen zu fassen, die regelmäßig über einen Zeitraum von mindestens drei Monaten an bestimmten Öffnungstagen oder mehrmals in der Woche das offene Angebot besuchen - sogenannte Stammesbesucherinnen und Stammesbesucher. Mit diesen jungen Menschen treten die tätigen sozialpädagogischen Fachkräfte aufgrund der Häufigkeit der Kontakte in eine Beziehungsarbeit ein.

4.4.3 Förderung der Jugendverbände

Nach § 12 Abs. 1 SGB VIII ist die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände und Jugendgruppen unter Wahrung ihres satzungsgemäßen Eigenlebens nach Maßgabe des § 74 zu fördern. Dadurch sind die Jugendverbände vom Gesetzgeber als zu fördernde freie Träger besonders hervorgehoben.

Die Kinder- und Jugendfreizeiten, Jugendbildungsmaßnahmen, internationalen Jugendbegegnungen und die Beschaffung von Einrichtungsgegenständen und Geräten werden nach den „Richtlinien zur Förderung der verbandlichen Jugendarbeit durch die Stadt Osnabrück“ bezuschusst.

Der Erhalt von Zuwendungen nach den Richtlinien ist an die zwischen der Stadt Osnabrück und dem Antrag stellenden Verband abgeschlossene Vereinbarung gebunden.

Die Richtlinien sind vom Rat beschlossen und gelten in der Fassung vom 01.04.2014 zum 15. April 2014.

Nach den Richtlinien wurden 160 Anträge von Jugendverbänden im Jahr 2022 gestellt und wie folgt gefördert:

▪ 38 Lehrgänge und Jugendbildungsmaßnahmen (8.498,09 €)	2021:	(7.002,54 €)
▪ 56 Freizeiten (Wandern/Fahrten/Lager) (49.563,00 €)	2021:	(37.396,86 €)
▪ 0 pandemiebedingte alternative Tagesveranstaltungen (0)^	2021:	(1.058,95 €)
▪ 0 internationale Begegnung (0,00 €)		
▪ 1 Sonstiger Zuschuss (4.000,00 €)	2021:	(2.294,58 €)
▪ 35 Verzicht auf Zuschuss / keine Abrechnung bzw. Auszahlung		
▪ 25 Zuschüsse für Einrichtungsgegenstände (34.783,00 €)	2021:	(18.951,07 €)
▪ 3 Vorbereitungsseminare (180 €)		
▪ 1 Ablehnung Freizeiten (Wandern, Fahrten, Lager)		

Insgesamt wurden die Aktivitäten der Jugendverbände im Jahr 2022 mit 96.377,11 € bezuschusst.

4.4.4 Organisation und pädagogische Begleitung Freiwilligendienste

Ein Freiwilligendienst bietet die Möglichkeit, etwas für sich selber und für andere Menschen zu tun. Er bietet die Chance, die Persönlichkeit weiterzuentwickeln, berufliche Orientierung zu gewinnen und soziale Berufsfelder kennenzulernen. Durch die Begegnung mit Menschen und das Erfahren von Gemeinschaft bietet ein Freiwilligendienst die Möglichkeit, die persönliche Eignung für einen sozialen Beruf zu prüfen, die Wartezeit auf einen Studien- oder Ausbildungsplatz sinnvoll zu überbrücken und möglicherweise als Wartesemester anerkannt zu bekommen.

Durch Seminare in den Bereichen sozialer, interkultureller sowie politischer Bildung, das Lernen von Beteiligung und Mitbestimmung und beruflicher Orientierung legt die zentrale pädagogische Begleitung ein besonderes Augenmerk auf die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung der Freiwilligendienstleistenden.

Freiwilliges Soziales Jahr

Im Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ) engagieren sich junge Menschen von 16 bis 26 Jahren und haben während dieser Zeit die Chance, etwas für sich und andere Menschen zu tun. Das FSJ dauert in der Regel 12 Monate und beginnt für gewöhnlich am 1. September eines Jahres. Die Mindestdauer beträgt sechs Monate, die Höchstdauer 18 Monate.

Das FSJ wird ganztägig als überwiegend praktische, per Gesetz arbeitsmarktneutrale Hilfstätigkeit in gemeinwohlorientierten Einrichtungen abgeleistet. Im Jahrgang 2021/2022 waren insgesamt 48 Freiwillige im Vertrag.

Anerkannte Einsatzstellen sind

- Jugend- und Gemeinschaftszentren (12 Stellen)
- Kindertagesstätten (18 Stellen)
- Grund- und Förderschulen (18 Stellen).

Die zentrale pädagogische Begleitung wird von zwei hauptamtlich beschäftigten Diplom-Sozialarbeiterinnen/-Sozialpädagoginnen in Teilzeit mit 40 Wochenstunden durchgeführt. Sie koordinieren das Bewerbungsverfahren, planen, organisieren und betreuen die Seminare und vermitteln in Problemlagen. Sie sind Ansprechpartnerinnen für pädagogische, organisatorische und arbeitsrechtliche Fragen der Freiwilligen und der Einsatzstellen, aber auch für andere Interessierte. Um ihre eigene Arbeit stetig weiterzuentwickeln und zu reflektieren, nehmen die Mitarbeiterinnen an internen Dienstbesprechungen und Weiterbildungen sowie Fachtagungen und Vernetzungstreffen der Zentralstelle BAFzA teil. Außerdem sind sie Mitglied des LAKs Freiwilligendienste in Niedersachsen.

Das JFDG (Jugendfreiwilligendienstgesetz) sieht vor, dass in einem 12-monatigen FSJ von den Freiwilligen mindestens 25 Seminartage besucht werden müssen. Die Inhalte der Seminartage fördern die Persönlichkeitsentwicklung der Freiwilligen, unterstützen sie in ihrer Tätigkeit in den Einsatzstellen oder dienen der beruflichen Orientierung. So wird das FSJ, wie vom Gesetzgeber gefordert, zum Bildungs- und Orientierungsjahr für junge Menschen.

Trotz der pandemischen Lage konnten bis auf einen alle Seminartage im Jahrgang 2021/2022 wie geplant durchgeführt werden. Das Team der pädagogischen Begleitung hat alternative Möglichkeiten (zum Beispiel Onlineseminare) angeboten und die Abschlusswoche konnte wieder in Berlin stattfinden.

FSJ - Seminartage 2021/2022

Thema	Anzahl der Seminartage
Verpflichtende Seminartage	
Kennenlertage	3
Erste-Hilfe-Kurs	1
Einführungsseminar / JULEICA	5
Jahresendseminar/Kindeswohlgefährdung	1 online
Tagesseminar jeweils nur für FSJ in Kitas / Zentren/ Schulen	1 online
Mittelseminar (Interkulturelle Kompetenz und gewünschte Themen)	5 online
Selbstbehauptung und Jugendkriminalität	1
Projektdurchführung	1
Abschlusssseminar in Berlin	4
Abschlusssseminartag in OS /Projektpräsentation	1
Letzter Seminartag - Verabschiedung	1
Frei wählbare Seminartage (FWST)	
Berufliche Orientierung	(1)
Atelierbesuch „Kunst erleben und vermitteln“ 3 Termine jeweils 15:00 – 18:00 Uhr	(1)
Sprachkurs – Türkisch jeweils 17:00 - 19:00 Uhr	(3)
„Tod und Trauer bei Kindern und interkulturell“	(1) online
Trampolinschein	2
Gebärdensprache und Sensibilisierung bei Handicaps (pandemiebedingt entfallen)	(1)
Erlebnispädagogik: Kanutour (entfallen)	(1)
Erlebnispädagogik: Klettern Dörenther Klippen	(1)

Bundesfreiwilligendienst

Im Bundesfreiwilligendienst engagieren sich gemäß § 1 Bundesfreiwilligendienstgesetz Frauen und Männer jeden Alters außerhalb von Schule und Beruf für das Allgemeinwohl. Junge Menschen sammeln praktische Erfahrungen und Kenntnisse und erhalten erste Einblicke in die Berufswelt. Ältere Menschen geben ihre reichhaltige Lebenserfahrung an andere weiter, können über ihr freiwilliges Engagement auch nach dem Berufsleben weiter mitten im Geschehen bleiben - oder nach einer Familienphase wieder Anschluss finden.

Ziel des Bundesfreiwilligendienstes ist es, die soziale Kompetenz, Persönlichkeitsbildung sowie die Bildungs- und Beschäftigungsfähigkeit der Freiwilligen zu fördern. Die Ausgestaltung des Bundesfreiwilligendienstes erfolgt arbeitsmarktneutral, dauert in der Regel ein Jahr und wird durch mindestens 25 Seminartage begleitet.

Die Stadt Osnabrück hat im Jahrgang 2021/2022 14 Stellen für Bundesfreiwillige zur Verfügung gestellt. Alle 14 Stellen konnten mit jungen Menschen im Alter von 18 bis 25 Jahren besetzt werden (drei weiblich/ 11 männlich). Zusätzlich haben jeweils eine Bundesfreiwillige und ein Bundesfreiwilliger ihren Freiwilligendienst um sechs Monate verlängert.

Von der Zentralstelle BAFzA anerkannte Einsatzstellen sind:

- die Jugend- und Gemeinschaftszentren (11 Stellen)
- das Zentrum für Jugendberufshilfe (2 Stellen)
- der Osnabrücker ServiceBetrieb (1 Stelle)
- das Museum am Schölerberg (1 Stelle).

Die pädagogische Begleitung der Bundesfreiwilligen wird durch eine hauptamtliche Diplom-Pädagogin mit 11 Wochenstunden geleistet. Sie organisiert und führt verantwortlich 20 Seminartage pro Jahrgang durch, weitere fünf Seminartage der politischen Bildung werden zentral vom BAFzA organisiert. Sie ist darüber hinaus Ansprechpartnerin für pädagogische, organisatorische und arbeitsrechtliche Fragen der Bundesfreiwilligen, der Einsatzstellen sowie der Regionalbeauftragten des BAFzA und sie vermittelt in Problemlagen. Um sich über aktuelle Entwicklungen auf dem Laufenden zu halten, nimmt die Mitarbeiterin an den regelmäßigen Regionaltreffen des BAFzA teil.

Da die Gruppe der Bundesfreiwilligen in der Regel sehr heterogen ist, ist ein Teil der Seminartage für alle Bundesfreiwilligen verpflichtend (zum Beispiel JULEICA-Seminar oder die Reflexionsseminare), ein Teil ist nach eigenen Interessen und Schwerpunkten frei wählbar (zum Beispiel Fachtagungen, Vorträge, Fortbildungen, Projekttag und Ähnliches). So kann dem unterschiedlichen Alter, Bildungsstand, persönlichen Vorerfahrungen und Interessen sowie inhaltlichen Schwerpunkten in den Einsatzstellen Rechnung getragen werden. Die Seminare müssen von den Bundesfreiwilligen mit einer Teilnahmebestätigung nachgewiesen werden.

Im Jahrgang 2021/2022 wurden alle 25 Seminartage in Präsenz durchgeführt.

BFD-Seminare 2021/2022

Datum	Thema	Tage
06. + 13. September 2021	Einstiegsseminar	2
01. -05. November 2021	JULEICA-Seminar	5
24. November 2021	Seminar zum Thema Personale Kompetenz	1
02. Dezember 2021	Projektmanagement 1	1
20. Dezember 2021	Erste-Hilfe-Kurs	1
12. Januar 2022	Seminar zum Thema Professionalität	1
25. Januar 2022	Reflexionsseminar	1
04. März 2022	Seminar zum Thema Kommunikation/Gesprächsführung - online	1
14. - 18. März 2022	Politisches Seminar	5
25. April 2022	Seminar zum Thema Mobbing	1
04. Mai 2022	Seminar zur Medienkompetenz	1

Datum	Thema	Tage
06. Mai 2022	Projektmanagement 2	1
02. Juni 2022	Seminar zur Kindeswohlgefährdung	1
17. Juni 2022	Seminar zur Jugendkriminalität	1
28. + 29. Juni 2022	Abschlussreflexion	2

4.4.5 Qualitätsentwicklung gemäß §§ 79, 79 a SGB VIII

Im Aufgabenbereich der Qualitätsentwicklung wurden in 2022 im Wesentlichen die folgenden Schwerpunkte verfolgt:

a) Qualitätsentwicklung und Jugendhilfeplanung

Der Qualitätsentwicklungsprozess im Kontext der Jugendhilfeplanung wurde fortgesetzt. Hier bestand die Aufgabe in der Erarbeitung des zweiten Themenschwerpunktes innerhalb der Jugendhilfeplanung: Sozialpädagogische Bildung.

Zu diesem Zweck wurden zwei große Qualitätszirkel mit allen Anbietenden der Jugendarbeit in Osnabrück durchgeführt. Im Anschluss daran gab es in jeder Einrichtung mehrere Workshops, um das Thema auf seine Umsetzung innerhalb der Einrichtung hin zu definieren. Erneut wurde auch wieder eine Broschüre erstellt, die als Download zur Verfügung steht:

https://www.osnabrueck.de/fileadmin/user_upload/SozialpaedagogischeBildung_20220811_Einzelseiten_Mailversion.pdf

Ferner wurde auch das Rahmenkonzept für die lokale Jugendarbeit in Osnabrück federführend von der Qualitätsentwicklung erstellt und im Anschluss in mehreren Schritten mit allen Anbietenden der Jugendarbeit abgestimmt. Das Rahmenkonzept bildet den Überbau, unter dem sich alle Anbietenden wiederfinden sollen. In einem nächsten Schritt ist deswegen die Überarbeitung und Anpassung der Einrichtungskonzepte vorgesehen (folgt in 2023).

Das Rahmenkonzept steht als Download zur Verfügung:

https://www.osnabrueck.de/fileadmin/user_upload/Rahmenkonzept_f%C3%BCr_die_lokale_Jugendarbeit_in_Osnabrueck_20220414_Mailversion.pdf

b) Qualitätsentwicklungsberichte in Kombination mit anschließendem Qualitätsdialog

Die neue Form der Jahresberichterstattung, der Qualitätsentwicklungsbericht, wurde in 2022 erstmalig eingesetzt.

Anders als bisher gehen die schriftlichen Berichte neben den einrichtungsrelevanten Ereignissen und Prozessen auf die innerhalb der Qualitätsentwicklung formulierten Handlungsziele, Indikatoren und Wirkungshypothesen ein. Das heißt, zum ersten Mal bestand damit auch die Möglichkeit, den Qualitätsentwicklungsprozess als analytischen erkenntnisorientierten PDCA-Zyklus zu erkennen und zu behandeln. Das Berichtsformular selbst wird weiter angepasst.

Der anschließende Qualitätsdialog war eine neue Erfahrung: Der Austausch als Feedback und als Reflexion gleichermaßen fand eine sehr positive Resonanz unter den Teams der Einrichtungen der Jugendarbeit. Die Dialoge werden weiterentwickelt. In einem nächsten Schritt wird es vor allem darum gehen, das Statistiktool BEAST als finale Datengrundlage einzusetzen.

c) Teilnahme an Fortbildungen des Regenbogenparlaments

⇒ 22.03.2022 - „Diskriminierungsarme Räume in der Jugendarbeit schaffen“

⇒ 06.04.2022 - „Jung, schwarz, lesbisch, jüdisch - zur Sichtbarkeit vielfältiger Jugendlichen“

⇒ 10.05.2022 - „Safe-Spaces & Empowerment in der offenen Jugendarbeit“

⇒ 23.06.2022 - „Wie Sprache Diskriminierung und Ausgrenzung befördern kann“

4.5 Jugendsozialarbeit (1.100.3.6.3.01 und 1.100.3.6.7.01)

Die Leistung *Jugendsozialarbeit* (§ 13) ist zwei Produkten zugeordnet: **Jugendsozialarbeit** und **Jugendwerkstatt Dammstraße**.

Bei der Leistung „Jugendsozialarbeit“ handelt es sich um sozialpädagogische Hilfen, die jungen Menschen angeboten werden sollen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind und die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern. Zu diesen jungen Menschen gehören derzeit insbesondere Haupt- und Förderschülerinnen und -schüler mit individuellen Problemen und ungünstigen Arbeitsmarktperspektiven, Schul- und Ausbildungsabbrecherinnen und -abbrecher, Jugendliche ohne Ausbildung und Arbeit, Jugendliche mit Sozialisationsdefiziten, mit abweichenden Karrieren oder Suchtproblemen, junge Menschen mit Migrationshintergrund und einige mehr.

Die Jugendsozialarbeit hat eine hohe sozialpolitische Bedeutung, da sie an der Verbesserung der sozialen und beruflichen Teilhabechancen von benachteiligten jungen Menschen ausgerichtet ist und somit Ausgrenzung und Verarmung entgegenwirkt. Bei der Realisierung der Ziele der Jugendsozialarbeit nutzt die Jugendverwaltung bestehende Förderprogramme des Landes und des Bundes, der EU und der Arbeitsmarktinstitutionen des SGB II und des SGB III. Weiterhin ist der Fachbereich für Kinder, Jugendliche und Familien mit der Jugendwerkstatt als Angebotsträger im Auftrag des Jobcenters tätig.

Für das Produkt 1.100.3.6.3.01 Jugendsozialarbeit haben sich folgende Handlungsfelder herausgebildet:

- Jugendhilfe in der Schule / Schulsozialarbeit
- Übergang Schule - Beruf (Übergangmanagement Schule - Beruf)
- Schulabsentismus (Koordinierungsstelle Schulabsentismus für Schülerinnen und Schüler aus den allgemeinbildenden Schulen und Übergangmanagement Schule - Beruf für Schülerinnen und Schüler aus den berufsbildenden Schulen)
- Angebote durch den Erzieherischen Kinder- und Jugendschutz, inklusive dem Kinder- und Jugendnottelefon.

Das Produkt Jugendsozialarbeit beinhaltet die *Leistung* Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (§ 14). Diese Zuordnung zum Produkt Jugendsozialarbeit ist inhaltlich und fachlich nicht korrekt. Es ist ein eigenständiger Leistungsbereich.

Produkt: 1.100.3.6.3.01 Jugendsozialarbeit

Teilprodukt/Leistung		Beeinflussungsmöglichkeit*	gesetzliche Grundlage
1.100.3.6.3.01.01	Schulsozialarbeit allgemein	2	§ 13
L513631001	Schulsozialarbeit allgemein	2	§ 13
1.100.3.6.3.01.02	Schulsozialarbeit an Förderschulen	2	§ 13
L513631003	Berufsorientierung für Schulverweigerer/IB	2	§ 13
L513631004	Schulsozialarbeit IB/Herman Nohl	2	§ 13
L513631018	Schulsozialarbeit IB/an der Rolandsmauer	2	§ 13
L513631024	Förderung Schülerfirmen IB*	2	§ 13
L513631029	Schulsozialarbeit Montessori-Schule Zuschuss	2	§ 13
L513631030	Schulsozialarbeit Anne-Frank-Schule Zuschuss	2	§ 13
1.100.3.6.3.01.03	Schulsozialarbeit an Hauptschulen	2	§ 13
L513631005	Schulsozialarbeit AWO/IGS Eversburg	2	§ 13
L513631006	Schulsozialarbeit BGV/Thomas-Morus-Schule	2	§ 13
L513631007	Schulsozialarbeit FOKUS/SZ Sonnenhügel	2	§ 13
L513631008	AWO/ GS Schinkel	2	§ 13
L513631009	Schulsozialarbeit FOKUS/HS Innenstadt	2	§ 13

Teilprodukt/Leistung		Beeinflussungs- möglichkeit*	gesetzliche Grundlage
1.100.3.6.3.01.06	Sozialpäd. Betreuung von Schulverweigerern	2	§ 13
L513631016	Lernort Auszeit	2	§ 13
L513631017	2. Chance	2	§ 13
L513631028	Koordinierungsstelle gegen Schulverweigerung	2	§ 13
1.100.3.6.3.01.07	Jugendsozialarbeit	2	§ 13
L513631100	Qualitätsentwicklung Jugendsozialarbeit	2	§ 79 a
L513631101	Jugendsozialarbeit	2	§ 13
1.100.3.6.3.01.08	Jugendberatung/ Fallmanagement BOJE	2	§ 13
L513631111	Jugendberatung/ Fallmanagement BOJE	2	§ 13
1.100.3.6.3.01.09	Übergang Schule und Beruf	2	§ 13
L513631104	PACE Bildungsmaßnahmen SGB VIII	2	§ 13
L513631105	Übergangmanagement allgemein	2	§ 13
L513631110	Übergangmanagement PACE	2	§ 13
L513631114	Jugendberufsagentur	2	§ 13
1.100.3.6.3.01.10	sonstige Jugendsozialarbeit	2	§ 13
L513631107	Vertiefte Berufsorientierung	2	§ 13
L513631108	intensiv Päd. Hilfen §13,1	2	§ 13
1.100.3.6.3.01.11	Sozialpäd. begleitetes Wohnen	2	§ 13
L513631109	Sozialpädag. begleitetes Wohnen	2	§ 13
1.100.3.6.3.01.12	Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz	2	§ 14
L513631201	Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz	2	§ 14
L513631202	Zuschuss Kinder- und Jugendtelefon/KiSchuBu	2	§ 14

*1 = freiwillig; 2 = im Standard beeinflussbar; 3 = kaum beeinflussbar

Produkt: 1.100.3.6.7.01 Jugendwerkstatt Dammstraße

Teilprodukt/Leistung		Beeinflussungs- möglichkeit*	gesetzliche Grundlage
1.100.3.6.7.01.01	Jugendwerkstatt Dammstraße	2	§ 13
L513671000	Qualitätsentw. u. Wirksamkeitsmessung JW	2	§ 79 a/AZAV
L513671010	Jugendwerkstatt Dammstraße	2	§ 13
L513671011	Gastronomie Jugendwerkstatt Dammstraße	1	§ 13
L513671012	Jugendwerkstatt Bildungsmaßnahmen SGB II	1	Vertrag
L513671013	Jugendwerkstatt Bildungsmaßnahmen SGB VIII	2	§ 13

*1 = freiwillig; 2 = im Standard beeinflussbar; 3 = kaum beeinflussbar

Für die Leistung „Jugendsozialarbeit“ betrug der Zuschussbedarf 4,1 Mio. € für beide dazugehörigen Produkte. Von besonderer Bedeutung dabei ist, dass die bestehenden Angebote und Leistungen zu einem erheblichen Teil (22,7 %) refinanziert werden:

Produkt	Produktname	Erträge €	Aufwendungen €	Zuschussbedarf €
363.01	Jugendsozialarbeit	-508.391	3.337.231	2.828.840
367.01	Jugendwerkstatt Dammstraße	-699.424	1.984.397	1.284.973
	Summe	-1.207.815	5.321.628	4.113.813

Im Folgenden werden die einzelnen Leistungen der Jugendsozialarbeit im Jahr 2022 dargestellt.

4.5.1 Jugendhilfe in der Schule (Schulsozialarbeit)

Mit dem Begriff „Schulsozialarbeit“ werden häufig umgangssprachlich die sozialpädagogischen Fachkräfte bezeichnet, die an Schulen arbeiten. Dabei ist allerdings grundsätzlich zu unterscheiden, ob sie

- a) im Auftrag des Landes
- b) im Auftrag von kirchlicher Trägerschaft oder

c) im Auftrag der Jugendhilfe und Umsetzung durch freie Träger (Jugendhilfe in der Schule)

tätig sind. Die folgenden Erläuterungen beziehen sich auf die Jugendhilfe in der Schule.

Mit den freien Trägern der Jugendhilfe in der Schule sind auf Basis von Entgelt- und Leistungsvereinbarungen die Ziele, Inhalte, Aufgaben und die Personalausstattung vereinbart worden. Die Jugendhilfe in der Schule ist an den folgenden acht Standorten vertreten.

Schulart	Schule	Anzahl Stellen	Träger
Hauptschule/Oberschule	Hauptschule Innenstadt/Friedensschule	1,75	FOKUS e.V.
Hauptschule/Oberschule	Felix-Nussbaum-Schule	1,75	FOKUS e.V.
Gesamtschule	KGS Schinkel	1,17	Arbeiterwohlfahrt
Gesamtschule	IGS Eversburg	1,75	Arbeiterwohlfahrt
Förderschule	Anne-Frank-Schule	0,9	Arbeiterwohlfahrt
Schulart	Schule	Anzahl Stellen	Träger
Förderschule	Montessori-Schule	0,9	Internationaler Bund
Förderschule	Herman-Nohl-Schule	2,50	Internationaler Bund
Förderschule	Schule an der Rolandsmauer	2	Internationaler Bund
gesamt		12,72	

Die Arbeit der Jugendhilfe in der Schule zielt auf eine ganzheitliche Lebensbewältigung der Schülerinnen und Schüler ab. Sie hat den Auftrag, der Förderung des jungen Menschen als Ganzes gerecht zu werden und orientiert sich damit an den im § 1 SGB VIII festgelegten Handlungsmaximen. Sie fördert junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung, berät und unterstützt Eltern bzw. Erziehungsberechtigte bei der Erziehung, schützt und klärt Kinder und Jugendliche über Gefahren auf und trägt zur Schaffung von positiven Lebensbedingungen bei.

Grundsätzlich richtet sich das Angebot der Jugendhilfe in der Schule an alle jungen Menschen, die Rat und Unterstützung benötigen und die systematisch durch präventive Angebote erreicht werden. Der § 13 SGB VIII weist die Kinder- und Jugendhilfe darauf hin, dass sozialpädagogische Unterstützungsleistungen zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen bereitzustellen sind. Diese Zielgruppe findet besondere Beachtung.

Neben der Einzelfallhilfe, der Elternarbeit, der Umsetzung von berufsbezogenen und jugendschutzrelevanten Projekten, der Krisenintervention und vielen weiteren Aufgaben ist die Jugendhilfe in der Schule zunehmend gefordert, die Kooperation zwischen den verschiedenen Akteuren mit passenden Unterstützungsangeboten anzubieten. Sie hat einen niedrigschwelligen Zugang zu den Kindern und Jugendlichen und trägt dafür Sorge, dass die Anschlussfähigkeit zwischen den Funktionssystemen gelingt.

Zur systematischen Erfassung des sozialpädagogischen Förderbedarfes wurde ein Kriterienkatalog angewandt. Er wurde bei allen Schülerinnen und Schüler mit mindestens acht Schulbesuchsjahren am Ende des 1. Schulhalbjahres eingesetzt. Hierfür erfolgten zahlreiche Gespräche mit den Lehrkräften. Da sich dieses Instrument bewährt hat, wurde der Kriterienkatalog ebenfalls unterjährig bei Schülerinnen und Schüler mit Hinweisen auf einen Förderbedarf genutzt. Das vielfältige Netzwerk der Jugendhilfe in der Schule besteht unter anderem aus der Agentur für Arbeit, Beratungsstellen, dem Sozialen Dienst, der Koordinierungsstelle Schulabsentismus und dem Übergangmanagement Schule - Beruf.

Die Einzelfallarbeit der Jugendhilfe in der Schule hat einen hohen Stellenwert in der Pandemie eingenommen und hat im Schuljahr 2021/2022 den höchsten Wert der letzten fünf Jahre erreicht. Bei 718 (19,2 %) von insgesamt 3.744 Schülerinnen und Schülern der oben genannten Schulen wurde ein weitergehender sozialpädagogischer Förderbedarf festgestellt. 409-mal (57 %) setzte die Jugendhilfe in der Schule für diesen Personenkreis die Einzelfallhilfe um. Teilweise übernahmen sie die Verantwortung alleine, teilweise war eine ergänzende Hinzuziehung von weitergehenden Fachberatungen mit unterschiedlichen Schwerpunkten angezeigt. 418-mal erfolgte eine Kooperation, wie zum Beispiel mit der Koordinierungsstelle gegen Schulabsentismus, mit dem Übergangmanagement Schule - Beruf oder mit dem Sozialen Dienst. Anfang 2022 wurden 87 Schülerinnen und Schüler mit dem Bedarf der

beruflichen Einzelfallförderung dem Übergangsmanagement Schule - Beruf gemeldet. Die Jugendhilfe in der Schule hat mit sehr viel Engagement die Fallübergaben organisiert.

Die Gruppenangebote im Schuljahr 2021/2022 im Bereich des Kinder- und Jugendschutzes haben den höchsten Wert der letzten fünf Jahre erzielt und sind enorm angestiegen. Die Angebote der beruflichen Orientierung haben annähernd die gleichen Werte wie vor der Pandemie.

Art des Gruppenangebotes	Anzahl der Angebote	Anzahl der SuS
Kinder- und Jugendschutz	170	4.078
Berufliche Orientierung	36	963

Arbeitskreis Schulsozialarbeit nach § 78

Der Arbeitskreis setzt sich aus sozialpädagogischen Fachkräften des Landes Niedersachsen, des Bistums Osnabrück, der freien Träger und der Stadt Osnabrück zusammen. Die Leitung des Arbeitskreises unterliegt der Teamleitung Jugendsozialarbeit der Stadt Osnabrück gemeinsam mit der Fachberatung für schulische Sozialarbeit des Regionalen Landesamtes für Schule und Bildung.

Im Arbeitskreis Schulsozialarbeit sind 21 Schulstandorte mit 57 Personen der Schulsozialarbeit vertreten. Ergänzend dazu sind der Fachbereich Bildung, Schule und Sport sowie die Koordinierungsstelle Schulabsentismus und das Übergangsmanagement Schule - Beruf als enge Kooperationspartner vertreten.

Im Jahr 2022 wurden vier Online-Sitzungen mit durchschnittlich jeweils 40 Teilnehmenden durchgeführt. Neben dem aktuellen Austausch wurden folgende Themen bearbeitet:

- Familienrat mit dem Mediationsbüro Osnabrück
- Hygieneartikel an Schulen
- Der Übergang von der Grundschule in die weiterführenden Schulen
- Berufsorientierung: Gewinnung von Fachkräften im Kita-Bereich
- Vorstellung der KUKUK-Karte mit KAOS e.V.
- Evaluation Schulabsentismus
- Vorstellung der Angebote von Exil e.V.

Des Weiteren wurde für den Arbeitskreis eine Fortbildung zum Thema „Gefährdungslagen im Jugendalter“ mit dem Kinderschutzbund, der AWO-Familienberatungsstelle und der Kinderschutzbeauftragten der Stadt Osnabrück umgesetzt.

4.5.2 Übergangsmanagement Schule - Beruf

Das Übergangsmanagement Schule - Beruf ist eine Beratungsstelle für junge Menschen im Alter von 14 bis unter 27 Jahren und ist dem § 13 Jugendsozialarbeit des SGB VIII zuzuordnen. Junge Menschen mit sozialer Benachteiligung und individuellen Beeinträchtigungen erhalten Unterstützung bei ihrer schulischen, beruflichen und sozialen Integration.

Das Übergangsmanagement Schule - Beruf verfolgt folgende Zielsetzungen:

- Vorbereitung und Vermittlung der jungen Menschen in Ausbildung und Arbeit
- soziale Integration und Stabilisierung
- ein Leben unabhängig von staatlichen Transferleistungen.

Um diese Ziele zu erreichen, ist es wichtig, den jungen Menschen mit erhöhtem Förderbedarf frühzeitig Unterstützung anzubieten und bereits in der allgemeinbildenden Schule mit einer Berufswegeplanung zu beginnen. Aufgrund der sehr guten Zusammenarbeit mit der Schulsozialarbeit und der Jugendhilfe

in der Schule konnte diese Zielgruppe erreicht werden. Das derzeitige Konzept beruht auf einer längerfristigen Begleitung und endet spätestens sechs Monate nach einer erfolgreichen Integration in Ausbildung oder Erwerbstätigkeit.

Zur Zielgruppe gehören:

- Schülerinnen und Schüler ab 14 Jahren mit mindestens acht Schulbesuchsjahren und einem voraussichtlichen Verbleib von höchstens 1,5 Jahren an den allgemeinbildenden Schulen
- sowie Schülerinnen und Schüler mit sozialpädagogischem Förderbedarf von den berufsbildenden Schulen
- außerdem Arbeit suchende oder arbeitslose junge Menschen unter 27 Jahren, die ihre Schulpflicht erfüllt haben.

Um der Zielgruppe einen niedrighschwelligem Zugang zu ermöglichen, werden Beratungsangebote an verschiedenen Standorten angeboten. Im Zentrum für Jugendberufshilfe Dammstraße, in der Hauptschule Innenstadt, in der Integrierten Gesamtschule Osnabrück, im Berufsschulzentrum am Westenberg und in der Jugendberufsagentur ist das Übergangsmanagement Schule - Beruf mit eigenen Beratungsbüros zur alleinigen Nutzung vertreten. An der Schule an der Rolandsmauer, an der Herman-Nohl-Schule, an der Felix-Nussbaum-Schule und an der Gesamtschule Schinkel stehen Büros zur Mitbenutzung zur Verfügung. Durch diese Vorortanbindung entsteht ebenfalls ein enger Austausch mit den Lehrkräften und der Schulsozialarbeit/ Jugendhilfe in der Schule.

Wie in den Vorjahren konnte der größte Teil der Personalkosten nach Maßgabe der Richtlinie zur Förderung von Pro-Aktiv-Centern (Erlass des MS vom 30.10.2015 - 306-51 742 - VORIS 21133) vom Land Niedersachsen mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds sowie Landesmitteln refinanziert werden. Der aktuelle Bewilligungszeitraum ist vom 01.07.2022 bis zum 31.12.2023. Die NBank ist für die finanzielle Abwicklung und fachliche Umsetzung verantwortlich. Die Richtlinie gibt die Durchführung von Potenzialanalysen und die Arbeit mit Förderplänen als Qualitätsstandard vor. Des Weiteren müssen die jungen Menschen einer Teilnehmenden-Erklärung und einer Evaluation zustimmen. Diese Angaben werden in der elektronischen Fallakte im Fachverfahren Social Office gespeichert und über eine Schnittstelle direkt in das Kundenportal der NBank für deren Monitoring exportiert.

Im Jahr 2022 wurden 354 Fälle vom Übergangsmanagement Schule - Beruf begleitet. 153 (43,2 %) Fälle wurden vom Vorjahr übernommen. Bei 201 (56,8 %) Fällen erfolgte eine Neuaufnahme.

Die Zielgruppe des Übergangsmanagements Schule - Beruf sind junge Menschen mit Eingliederungshemmnissen und erhöhtem sozialpädagogischen Förderbedarf, bei denen ein direkter Übergang in den Arbeits- und Ausbildungsmarkt oftmals nicht zu erwarten ist. Die folgenden statistischen Daten wurden beim Falleintritt für die 354 Fälle erhoben:

- 195 (55,1 %) sind männlich und 159 (44,9 %) sind weiblich.
- Das durchschnittliche Alter liegt bei 17 Jahren.
- 7 (2,0 %) haben keinen festen Wohnsitz.
- 205 (57,9 %) haben die deutsche Staatsangehörigkeit.
- 246 (69,5 %) haben einen Migrationshintergrund.
- 76 (21,5 %) sind Flüchtlinge.
- 231 (65,2 %) hatten ihre Schulpflicht noch nicht erfüllt.
- 208 (58,7 %) hatten keinen Hauptschulabschluss oder besuchten derzeit noch die allgemeinbildenden Schulen.
- 148 (41,8 %) erhielten Hilfe zum Lebensunterhalt vom Jobcenter.

Die jungen Menschen kommen vorrangig über die Jugendhilfe in der Schule, der Schulsozialarbeit oder über die Lehrkräfte. Durch die Kooperation mit dem SGB II und SGB III in der Jugendberufsagentur entstehen ebenfalls Fallübernahmen.

Zugang über	Anzahl/ Anteil
Jugendhilfe in der Schule, Schulsozialarbeit, Lehrkräfte	144 (40,7 %)
Selbstmelderinnen und Selbstmelder	74 (20,9 %)
FB Bildung, Schule und Sport	52 (14,7 %)
SGB II und SGB III Träger	45 (12,7 %)
FD Jugend und FD Familie - Sozialer Dienst	15 (4,2 %)
Sonstige (soziale) Einrichtungen	24 (6,8 %)
Ergebnis	354 (100 %)

Schulpflichtverletzung an berufsbildenden Schulen

Das Übergangsmanagement Schule - Beruf bearbeitet ebenfalls die Schulpflichtverletzungsmeldungen der berufsbildenden Schulen und führt ein Clearing mit diesen Jugendlichen durch. Im Vordergrund stehen die Beziehungsarbeit, die Problemerkennung und die Situationsverbesserung, um einen regelmäßigen Schulbesuch der Jugendlichen wiederherzustellen. Hier geht es darum, Ordnungswidrigkeitsverfahren zu vermeiden und stattdessen sozialpädagogische Unterstützung und Begleitung anzubieten.

Ein Ordnungswidrigkeitsverfahren wegen einer Schulpflichtverletzung kann sich von der ersten Meldung bis zum Verfahrensende hinziehen, da gesetzlich vorgeschriebene Fristen eingehalten werden müssen. Viele junge Menschen verlassen die berufsbildenden Schulen und haben noch Sozialstunden abzuleisten, obwohl sie dann ja eigentlich dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen sollten. Aus diesem Grund ist eine zeitnahe Bearbeitung der Clearings wichtig. Im Jahr 2022 wurden 83 Clearings von den berufsbildenden Schulen bearbeitet. Bei 91,6 % konnte die Clearingfrist von zwei Monaten eingehalten werden. Konflikte in der Schule oder andere persönliche Probleme können während der Beratung geklärt werden. Einige von ihnen verweigern den Schulbesuch komplett oder lassen sich nicht mehr in die Klasse integrieren. Mit ihnen kann überlegt werden, ob eine Schulpflichterfüllung im BVJ 10 an der Schule oder eine Schulpflichterfüllung in der Jugendwerkstatt infrage kommt.

Bei 45 (54,2 %) der 83 Meldungen konnte eine Zusammenarbeit so erfolgreich gestaltet werden, dass das Verfahren eingestellt werden konnte und es nicht zu einer Ordnungswidrigkeit führte. Bei Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens wird pro Fehltag ein Bußgeld in Höhe von 10 € festgelegt. Auf Antrag an das Amtsgericht kann das Bußgeld in Form von Sozialstunden abgeleistet werden.

Intensivpädagogische Hilfe (§ 13,1 SGB VIII)

Falls während der Einzelfallberatungen beim Übergangsmanagement Schule - Beruf weitergehende Unterstützungsbedarfe festgestellt wurden, sind als Ergänzung intensivpädagogische Hilfen nach § 13,1 SGB VIII installiert worden. Die Hilfedauer ist in der Regel für sechs Monate und maximal acht Fachleistungsstunden pro Woche vorgesehen. Das Übergangsmanagement Schule - Beruf beauftragte freie Träger mit der Umsetzung im Rahmen von abgeschlossenen Fördervereinbarungen.

2022 erhielten acht junge Menschen eine intensivpädagogische Hilfe. Bei diesen Hilfen wurden oftmals multikomplexe Problemlagen bearbeitet. Hierunter sind Kriseninterventionen zu nennen, wie zum Beispiel eine intensive Wohnungssuche mit Begleitung bei Behördengängen, um eine drohende Obdachlosigkeit zu verhindern. Des Weiteren fällt auch die Zielgruppe mit psychischer Labilität und kaum ausgeprägtem Selbstbewusstsein auf. Teilweise trauen sich junge Menschen nicht mehr vor die Tür, sodass sie mit einer intensivpädagogischen Hilfe Begleitung bei selbstverständlichen Tätigkeiten oder bei der Alltagsbewältigung bekommen. Das Übergangsmanagement Schule - Beruf steuert die Hilfe mit Festschreibung der Ziele und Aufgaben anhand eines Förderplanes.

Sozialpädagogisch begleitete Wohnformen (§ 13,3 SGB VIII)

Während der Teilnahme an einer schulischen, beruflichen oder berufsvorbereitenden Maßnahme kann jungen Menschen Unterstützung in einer sozialpädagogisch begleiteten Wohnform nach § 13,3

SGB VIII angeboten werden. Bei der Zielgruppe ist die Teilnahme an der Maßnahme aufgrund der Wohnverhältnisse oder der familiären Situation gefährdet. Die Antragsbearbeitung, Bedarfsprüfung, die Beauftragung eines freien Trägers und die Begleitung während des gesamten Hilfezeitraums werden vom Übergangsmangement Schule - Beruf durchgeführt. Der freie Träger arbeitet auf Grundlage von vereinbarten Leistungsbeschreibungen. Der notwendige Lebensunterhalt (Miete, Leistungen zum Lebensunterhalt, Erstausrüstungsbeihilfe, ggf. Krankenversicherungsschutz) wird durch die Wirtschaftliche Jugendhilfe der Stadt Osnabrück sichergestellt.

Zur Sicherung des schulischen oder beruflichen Werdeganges haben zwei junge Menschen das sozialpädagogisch begleitete Jugendwohnen erhalten. Es konnte Unterstützung bei der selbstständigen Lebensführung und die damit verbundenen neuen Herausforderungen für die jungen Menschen geleistet werden. Im Jahr 2022 ist ein großer Fallrückgang zu verzeichnen.

Verbleib nach Beratungsende

Um passgenaue Angebote für die jungen Menschen zu finden, werden Angebote auf dem 1. Arbeits- und Ausbildungsmarkt, schulische Aus- und Weiterbildungen sowie Maßnahmen des SGB II und des SGB III gesucht. Von den 354 Fällen wurden 209 (59 %) beendet. Der Verbleib wird in drei Ergebniskategorien ausgewertet und anschließend differenziert dargestellt.

Mit Angebot	Sonstiger Verbleib	Offener Verbleib
61,7 % (129 Fälle)	7,7 % (16 Fälle)	30,6 % (64 Fälle)

- 129 (61,7 %) hatten bei Fallabschluss ein Angebot.

Fallabschluss mit Angebot	Anzahl	Anteil
450 €-Job	5	2,4 %
Arbeit	18	8,6 %
BAE	1	0,5 %
Betriebliche Ausbildung	26	12,4 %
EQJ	1	0,5 %
FSJ/BFD	3	1,4 %
Jugendwerkstatt Schulpflichterfüllung	16	7,7 %
Jugendwerkstatt SGB II	9	4,3 %
Fallabschluss mit Angebot	Anzahl	Anteil
Jugendwerkstatt SGB VIII	8	3,8 %
Maßnahme der Berufsberatung	11	5,3 %
Maßnahme des Jobcenters	2	1,0 %
Schule (VHS/Kolleg)	1	0,5 %
Schule berufsbildende (BFS/FOS/FGym)	15	7,2 %
Schulische Ausbildung	10	4,8 %
Studium	1	0,5 %
Vollzeitsprachkurs	2	1,0 %
Ergebnis	129	61,7 %

Als besonders erfolgreich wird ein Verbleib auf dem 1. Arbeits- und Ausbildungsmarkt angesehen. Um die Chancen darauf zu erhöhen, wurden zusätzlich 110 Betriebspraktika im Berichtsjahr installiert. Viele von den jungen Menschen mit Vermittlungshemmnissen brauchten eine weitere Qualifizierung, wie zum Beispiel in der Jugendwerkstatt oder in Maßnahmen der Agentur für Arbeit oder des Jobcenters.

- 12 (7,7 %) standen aufgrund der aufgeführten Gründe nicht für eine Vermittlung zur Verfügung.

Fallabschluss mit sonstigem Verbleib	Anzahl	Anteil
längerfristige Krankheit	3	1,4 %
Schwangerschaft	4	1,9 %
Umzug	5	1,4 %
stationäre Therapie	3	2,4 %
Haftantritt	1	0,5 %
Ergebnis	12	7,7 %

- 64 (30,6 %) Fälle wurden mit einem offenen Fallergebnis beendet.

Fallabschluss mit offenem Ergebnis	Anzahl	Anteil
arbeitslos/ unbekannt	17	8,1 %
allgemeinbildende Schule	9	4,3 %
berufsbildende Schule (BEK/BVJ)	23	11,0 %
nur Clearing der Schulpflichtverletzungsmeldung	15	7,2 %
Ergebnis	64	30,6 %

Hier sind unter anderem Schülerinnen und Schüler aus den allgemein- und berufsbildenden Schulen aufgeführt, bei denen die Beratung während des Schuljahres frühzeitig beendet wurde. Alle Clearingfälle mit Schulpflichtverletzungsmeldungen erhalten das Angebot einer längerfristigen Beratung. Die angegebene Fallzahl hat sich nicht auf das Angebot eingelassen. Das Angebot der Beratung ist freiwillig und oftmals erfolgt eine erneute Fallaufnahme zu einem späteren Zeitpunkt.

Kurzberatungen

Das Übergangsmanagement Schule - Beruf ist eigentlich auf eine langfristige Beratung ausgelegt, doch bei Einzelfällen erhalten die jungen Menschen auch ein niedrigschwelliges Unterstützungsangebot. Junge Menschen, die nur kleine Anliegen hatten (wie zum Beispiel Unterstützung beim Erstellen einer Bewerbung, Führung eines Perspektivgesprächs oder eines Reflexionsgesprächs nach erfolgreicher Vermittlung in eine Ausbildung) können maximal drei Beratungsgespräche erhalten. Für diese jungen Menschen wird keine Fallakte angelegt. Im Jahr 2022 haben 115 Kurzberatungen stattgefunden.

Personalausstattung und -entwicklung

Dem Übergangsmanagement Schule - Beruf standen neun Stellen im Jahr 2022 zur Verfügung. Seit 2016 wird eine Person im Berufsanererkennungsjahr der Sozialen Arbeit beschäftigt, um Personen für die Jugendsozialarbeit auszubilden. Während der Beratung ist das Team des Übergangsmanagements Schule - Beruf stets herausgefordert, mit vollkommen unterschiedlichen jungen Menschen und vielfältigen Problemlagen zurechtzukommen. Vielfältige Qualifikationen sind dafür notwendig. Das ganze Team nahm an einer Inhouse-Schulung Zukunftsrat/ Familienrat teil. Zwei Personen begannen eine umfangreiche Zusatzausbildung über die systemische Beratung. Des Weiteren waren Gefährdungslagen im Jugendalter, Gender, Migration und Beziehungsarbeit weitere Fortbildungsthemen. Im Durchschnitt nahm jede Person an 6,8 Fortbildungstagen teil.

4.5.3 Berufsbezogene Gruppenangebote an Schulen

Im Jahr 2022 wurden insgesamt 59 berufsbezogene Gruppenangebote mit 686 Schülerinnen und Schülern an den Schulen durchgeführt. Für jedes Halbjahr erfolgt frühzeitig eine Bedarfsabfrage bei den Schulen. Anschließend werden Konzepte und Kostenkalkulationen von freien Trägern eingeholt und geprüft. Die Kostenzusagen erfolgen in der Regel vor Beginn des neuen Schulhalbjahres, sodass die Schulen eine Maßnahmenplanung über berufsbezogene Gruppenangebote erstellen können. Für einen

Teil der Maßnahmen erfolgt eine anteilige Refinanzierung durch die Agentur für Arbeit nach § 48 SGB III.

Insgesamt können folgende statistische Aussagen getroffen werden:

- 17 (28,8 %) Maßnahmen fanden an den allgemeinbildenden und
- 42 (71,2 %) Maßnahmen an den berufsbildenden Schulen statt.

4.5.4 Koordinierungsstelle Schulabsentismus mit Lernort „Auszeit“

Bereits seit 2002, und ab 2008 auf der Grundlage des Handlungskonzeptes „Aktiv und präventiv gegen Schulabsentismus“, setzt die Stadt Osnabrück unter Federführung des Fachdienstes Jugend mit seinen Diensten Jugendsozialarbeit, Jugendgerichtshilfe und dem Fachdienst Familie - Sozialer Dienst in enger Vernetzung und Kooperation mit der Schulverwaltung, Schulen und freien Trägern spezifische Überlegungen für angehende bzw. hartnäckig schulabsente Schülerinnen und Schüler (SuS) um. Zielsetzung ist hierbei, durch Beratungsarbeit, intensive sozialpädagogische Einzel-/ Gruppenbetreuung oder ambulante Hilfen die Betroffenen unter Einbeziehung ihres Umfeldes und je nach Alter in die Schule zu reintegrieren oder auch auf eine berufsorientierte Förderung vorzubereiten.

Die zunächst mit EU-Fördermitteln in 2009 lediglich befristet eingerichtete und seit Jahresbeginn 2018 verstetigte Koordinierungsstelle Schulabsentismus (KOS) ist als zentrale Anlaufstelle zuständig für alle Formen aktiver und passiver Schulabsenz für SuS der allgemeinbildenden Schulen innerhalb der Stadt Osnabrück. Mit fachlicher Unterstützung und umfassender sozialpädagogischer Beratung sollen jugendliche schulabsente SuS möglichst rasch wieder in Schule reintegriert und bei der regelmäßigen Teilnahme am Schulunterricht durch entsprechende individuelle Hilfen unterstützt werden. Die KOS bietet mit verbindlichen Ansprechpersonen vielfältige Unterstützungsleistungen für Eltern, SuS, Lehrkräfte und andere an.

Über ein formal geregeltes Übergabeverfahren mit dem Kooperationspartner Fachbereich Bildung, Schule und Sport sowie über offene Zugänge im Rahmen der Service- und Sprechzeiten erhalten die sozialpädagogischen Fachkräfte des Case Managements Kenntnis über Fälle schulabsenter SuS, die in den Zuständigkeitsbereich der KOS fallen. Über den Erstkontakt hinaus und nach einem anschließenden intensiven Fallclearing ist die längerfristige beratende Begleitung die zentrale Hilfeleistung während der weiteren Förderung der Schülerinnen und Schüler. Im Rahmen eines netzwerkgestützten, professionellen Fallmanagements sind die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter jederzeit Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner, Vermittelnde oder Ratgebende für die betroffenen Personen, wobei die lösungs- und ressourcenorientierte Fallbearbeitung auf die Mitwirkung der SuS und deren Familien setzt.

Außerschulische Lernstandorte

Die intensivste Form der Förderung bieten zwei außerschulische Lernstandorte, Lernort „Auszeit I und II“, an. Hier erhalten entsprechende SuS die Möglichkeit, außerhalb des Regelschulsystems ihre Schulpflicht zu erfüllen, auf die Reintegration in ihre Herkunftsschule hinzuwirken oder die Weichen zu stellen, damit ein bestmöglicher Übergang in den berufsbildenden Bereich gelingt. In beiden Standorten findet eine kombinierte und koedukative Förderung durch ausgebildete Lehrende und Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen statt. Die Angebotspalette umfasst neben der schulisch orientierten Wissensvermittlung auch Maßnahmen zur Förderung/Erweiterung sozialer und persönlicher Kompetenzen wie auch kulturell, kreativ oder erlebnispädagogisch ausgerichtete Angebote.

Im Lernstandort I im Haus der Jugend stehen 10 Plätze für SuS zur Verfügung, die sich noch nicht im letzten Jahr ihrer Schulpflichterfüllung in den allgemeinbildenden Schulen befinden. Vorrangiges Ziel der Arbeit im Lernort Auszeit ist die Reintegration der Teilnehmenden in das allgemeinbildende Schulsystem, um somit die Chance zu wahren, den Schulabschluss zu erlangen.

Der in freier Trägerschaft geführte Lernstandort II im Stadtteil Schinkel eröffnet bis zu 12 älteren SuS im Alter von ca. 15 bis 17 Jahren die Möglichkeit, alternativ ihre Schulpflicht zu absolvieren. Der Lernstandort II ist in der Gestaltung des täglichen Ablaufs deutlich praxisorientierter ausgerichtet und bietet neben der Vermittlung von schulischen Unterrichtsinhalten (angestellte Lehrende) und sozialen/individuellen Kompetenzen (Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen) auch die Möglichkeit, mit den SuS Affinitäten und Ideen für eine berufliche Zukunft zu entwickeln und den Übergang in die Berufsschule zu gestalten.

Lernstandort I und II – Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer (TN) und deren Verbleib 2022 (Schuljahr 2021/22)		
Anzahl TN Lernstandort I	Anzahl TN Lernstandort II	Verbleib der TN
9	5	Verbleib Herkunftsschule
0	0	Wohnortwechsel
0	8	Übergang Berufsschule
3	0	TN-Fortsetzung Lernort „Auszeit“
3	4	Schulwechsel
0	0	Ausbildung
0	0	Wechsel Lernort II
15	17	TN insgesamt

Ambulante Hilfen

Zusätzlich setzt die KOS im Bedarfsfall ambulante Hilfen ein. Ausgewählte Honorarkräfte (zum Beispiel Studierende der sozialen Arbeit oder Lehramtsanwärterinnen und -anwärter) unterstützen die SuS zu Hause, in der Schule oder auch in den außerschulischen Lernstandorten, um zum Beispiel beginnendem Schulabsentismus entgegenzuwirken bzw. im Rahmen intensiverer Einzelförderung den Reintegrationsprozess zu unterstützen. Ein enger Austausch mit der jeweils verantwortlichen Fachkraft des Case Managements gewährleistet einerseits den möglichst passgenauen Einsatz von erforderlichen Unterstützungsleistungen und andererseits den lückenlosen Fallüberblick.

Sozialpädagogische Unterstützung/Clearingverfahren

Durch die vielfältigen sozialpädagogischen Unterstützungsleistungen der KOS konnten auch im Schuljahr 2021/2022 entsprechende Erfolge in der Arbeit mit schulmeidenden Kindern und Jugendlichen erzielt werden. So hat die KOS im Schuljahr 2021/2022 bei 213 Clearingverfahren bei 67 % der Fälle durch pädagogische Interventionen ein Ordnungswidrigkeitsverfahren abwenden können.

Seit dem Schuljahr 2014/2015 ist ein stetiger Anstieg der Anzahl schulpflichtverletzender SuS zu verzeichnen, eine Entwicklung, die zunehmend sowohl durch problematische häusliche Gegebenheiten wie auch gesellschaftliche Herausforderungen mit begünstigt wird. Die in der Zeit der Pandemie gesunkene Anzahl der gemeldeten Fehltage (unter anderem durch eingeschränkte Meldetätigkeit der Schulen im Zuge der Homeschoolingzeit) haben bereits im Schuljahr 2021/2022 wieder die Werte des Schuljahres 2018/2019 erreicht.

Ebenso wie in anderen Bereichen der Jugendhilfe ist auch in der Arbeit der Koordinierungsstelle die Anzahl der jungen Menschen stark angestiegen, die psychische Einschränkungen zeigen und unter Ängsten und Depressionen leiden. Auslöser hierfür dürften neben den Folgen der Pandemie auch 2022 eine Vielzahl von belastenden Faktoren wie Krieg, Klima- und Wirtschaftskrise etc. sein. Aufgrund dieser Entwicklung haben die Mitarbeitenden der Koordinierungsstelle zunehmend den Kontakt zu Fachkräften aus den medizinischen und therapeutischen Arbeitsfeldern aufgenommen und das Netzwerk in diesen Bereichen ausgebaut.

Betrachtung der Klientel im Schuljahr 2021/2022

Von 240 SuS, die im Schuljahr 2021/2022 von der KOS betreut wurden waren 41,64 % Mädchen, 57,62 % Jungen und 0,74 % Divers. Das durchschnittliche Alter bei Falleingang betrug ebenso wie im Vorjahr 13,5 Jahre.

42,75 % der SuS wohnten mit beiden Sorgeberechtigten im gleichen Haushalt, 43,12 % wohnten in einem Haushalt mit einem alleinerziehenden Sorgeberechtigten und 14,12 % in Patchworkfamilien oder Wohngruppen (hier auch ohne Angabe). Bei 20,44 % der SuS wurde bereits im Vorfeld ein sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt. Wie auch im vorherigen Schuljahr besuchten die meisten SuS eine Haupt- oder Realschule oder im Zuge der Schulreform eine Oberschule.

Personalausstattung und -entwicklung

Um dem teilweise erheblichen Fallüberhang entgegenwirken zu können sowie dem eigenen Anspruch „Jugendhilfeleistungen vor Ordnungswidrigkeitsverfahren“ bei Schulpflichtverletzungen gerecht zu werden, ist die personelle Ausstattung im Case Management der KOS von drei auf vier Vollzeitstellen befristet bis zum 31.12.2022 aufgestockt worden. Nach dem im Mai 2022 abgeschlossenen Qualitätsentwicklungsprozess mit Personalbemessung durch das unabhängige Institut INSO wurde im Herbst 2022 die vierte Vollzeit vom Jugendhilfeausschuss bewilligt und vom Rat der Stadt Osnabrück beschlossen und verstetigt. Im Lernort Auszeit I ist ein Sozialarbeiter mit einer Vollzeitstelle beschäftigt. Seit September 2018 ist jährlich eine Sozialarbeiterin oder ein Sozialarbeiter im Berufsanerkennungsjahr in der Koordinierungsstelle Schulabsentismus und dem Lernort Auszeit I tätig (mit Anteilen von jeweils 50 %).

4.5.5. Angebote durch den städtischen Erzieherischen Kinder- und Jugendschutz

In den Zuständigkeitsbereich des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gehört seit 01.11.2020 die **Förderung von Präventionsmaßnahmen** an Osnabrücker Schulen. Für allgemeinbildende Osnabrücker Schulen besteht für die Zielgruppe der Sekundarstufe I die Möglichkeit, mit finanzieller Unterstützung durch die Stadt Osnabrück bedarfsentsprechende Präventionsprojekte initiieren und anbieten zu können. Die Antragstellung nebst Durchführung erfolgt im Rahmen eines Kalenderjahres. Die vorgesehene Präventionsmaßnahme ist nicht Bestandteil des Ganztagsangebotes. Finanziell unterstützt werden Methoden der erlebnis-, theater- und sozialpädagogischen Arbeit in Klein- und Großgruppen sowie Fortbildungsmaßnahmen für Lehrkräfte und Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter. Es können Themen bearbeitet werden, wie zum Beispiel Suchtverhalten und Abhängigkeit, Gewaltausübung und Aggression, soziale und persönliche Kompetenzen, Persönlichkeitsstärkung, (Cyber-) Mobbing, Medienkonsum, Alltagsbewältigung, Sexualität, Medikamentenmissbrauch, Verschuldung etc.

Der schulische Bedarf wird von Schulleitung, Lehrkraft oder Schulsozialarbeit festgestellt und mit einem geeigneten Träger vorbesprochen. Die Schule stellt einen Antrag auf Übernahme der zu erwartenden Kosten durch die Stadt Osnabrück mit Kurzbeschreibung/ Begründung der Maßnahme, Benennung der Zielgruppe/ TN-Anzahl und konkreter Kostenkalkulation. Nach positiver Rückmeldung seitens der kontaktierten Dienststelle initiiert die Schule die Angebotseinreichung des vorgesehenen Maßnahmenträgers mit Angaben zu Inhalt, Kosten und Durchführungstermin(en) der Maßnahme. Nach entsprechender Rückmeldung an den Träger nebst Schule kann die Maßnahme stattfinden. Der Träger reicht nach der Durchführung die Abrechnung(en) zwecks zügiger Überprüfung und Bearbeitung zeitnah ein. Präventionsmaßnahmen konnten an folgenden Schulen durchgeführt werden:

Präventionsangebote an Schulen anno 2022

Hauptschule Innenstadt

Sozialkompetenztraining, Interaktiver Ernährungskurs

Schule an der Rolandsmauer

Erlebnispädagogisch orientiertes Sozial- und Kompetenztraining, Kreatives Spiel und Spaß in der Schule

Felix-Nussbaum-Schule

Integratives Sozialkompetenztraining

Integrierte Gesamtschule

Sozialkompetenztraining, Flashback digital power

Kooperative Gesamtschule Schinkel

Identitätsfindung / Selbst- und Fremdwahrnehmung / Grenzen erkennen und benennen / Umgang mit Grenzverletzungen

Herman-Nohl-Schule

Graffiti-Workshop, Suchtprävention „Lernen aus Lebenserfahrung“

Graf-Stauffenberg-Gymnasium

Persönlichkeitstraining

Erich-Maria-Remarque Realschule

Gendersensibles Projekt für Mädchen

Kooperation mit Schulen im Bereich „Suchtprävention“

SpidS-Projekt (Suchtprävention in der Schule)

Das SpidS-Projekt basiert auf einem multifaktoriellen und dynamischen Verständnis von Rauschmittelabhängigkeit, das auch stoffungebundene Abhängigkeitsformen (Spielsucht, Essstörungen etc.) einbezieht. Unter Suchtmittelabhängigkeit wird der destruktive Umgang mit existenziellen Bedürfnissen und latenten Belastungen verstanden. Deshalb zielt der Ansatz im SpidS-Projekt darauf ab, die Persönlichkeit der Schülerinnen und Schüler zu stärken und deren Lebenskompetenzen zu fördern. Aufklärende Informationen über relevante Aspekte von Suchtproblematiken werden ergänzend vermittelt.

Das SpidS-Projekt wird den 7., 8. und 9. Schulklassen der weiterführenden Schulen in Osnabrück geschlechtergetrennt angeboten. Um dies realisieren zu können, haben sich Caritasverband, Diakonisches Werk, Förderkreis Drogenhilfe Osnabrück e. V. und der Erzieherische Kinder- und Jugendschutz der Stadt Osnabrück zu einem Trägerverbund zusammengeschlossen. Die Finanzierung des Projektes wird mittlerweile seit Beginn des Jahres 2014 durch die Leistungsvereinbarungen zwischen Caritasverband und Diakonischem Werk und der Stadt Osnabrück sichergestellt. Je Klasse werden zwei Vormittage zur Projektdurchführung vorgehalten.

Pandemiebedingt fanden 2022 nur wenige Angebote statt. Die entsprechenden Berichte und Statistiken befinden sich in den Jahresberichten der Suchtpräventionsfachstellen von Caritas und Diakonie.

Geschäftsführung des Jugendschutzteams

Vor neun Jahren hat sich zur weiteren Vernetzung des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes ein sogenanntes Jugendschutzteam unter der Federführung des städtischen Jugendschutzes gebildet. Dieses Team besteht neben dem Jugendschutzkoordinator aus Vertreterinnen und Vertretern unter-

schiedlicher Dienste im Fachdienst Jugend (Kinder- und Jugendbüro, Haus der Jugend, Mobile Jugendarbeit) und freien Trägern (FOKUS e. V. und Mädchenzentrum Haus Neuer Kamp). Aus dieser Konstellation heraus entstand ein Projekt zur Vermittlung von Medienkompetenz im Sinne des Jugendmedienschutzes für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 6 und 7 an Osnabrücker Schulen und wird bis heute jeweils aktualisiert durchgeführt (siehe nächster Punkt).

Jugendmedienschutz

Als Vertiefung des schon seit Jahren arbeitenden Arbeitskreises Jugendmedienarbeit bildete sich unter Federführung des städtischen Jugendschutzes die Arbeitsgruppe Datenschutz, die sich vorrangig damit beschäftigte, ein Projekt zu entwickeln, das die Sensibilisierung von Kindern und Jugendlichen hinsichtlich ihres teilweise als sehr bedenklich einzustufenden Umgangs mit Angaben zur eigenen Person im Internet verfolgt. Insbesondere die Erstellung des eigenen Profils von Kindern und Jugendlichen auf Internetplattformen, wie Facebook und (seltener) OS-Community, ist oftmals mit sehr detaillierten Angaben zur eigenen Person verbunden, sodass dem Missbrauch durch Pädophile oder anderen kriminellen Personen, die solche Plattformen nach potenziellen Opfern scannen, im wahrsten Sinne des Wortes „Tür und Tor“ geöffnet ist.

Geschlechtsbezogene Arbeit

Die Jungenarbeit in Osnabrück wird innerhalb des Jugendschutzteams von zwei Kollegen angeboten. Projektorientiert werden in erster Linie Selbstbehauptungskurse für Jungen, bei denen auch deren Väter mit angesprochen werden, in den Oster- und Herbstferien angeboten. Der überaus große Erfolg dieser Kurse führte dazu, dieses Angebot zweimal pro Jahr vorzuhalten. Im Berichtszeitraum wurde dieses Angebot allerdings ausgesetzt, um an einer Neukonzipierung zu arbeiten. Das Projekt wird in der Folge weiterhin in den Osterferien und in den Herbstferien angeboten.

Konfliktmediation

Ebenso in den Zuständigkeitsbereich des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes fällt ab 01.11.2020 die finanzielle Förderung von Maßnahmen im Bereich **Schulmediation**. Mediation ist eine Form der Konflikt- sowie Streitkultur und bedeutet: „Vermittlung bei Konflikten“. Diese Methode der Konfliktbewältigung ermöglicht den Streitenden, die Lösung oder Regelung eines Konfliktes selbst zu finden. Unterstützt werden die Konfliktparteien auf diesem Weg von unparteiischen Dritten, den Mediatorinnen und Mediatoren. In Form des Konfliktlotsen-Programms hat sich Mediation schon längst in vielen Schulen etabliert. Schülerinnen und Schüler erhalten von entsprechend ausgebildeten Lehrkräften/ Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeitern auf freiwilliger Basis eine intensive Schulung in Mediation, um später eigenständig bzw. mit Unterstützung der erwachsenen Mediatorinnen und Mediatoren als Konfliktlotsen im Schulalltag tätig zu werden.

Das Konfliktlotsen-Programm stellt damit einen Beitrag zur Entwicklung einer veränderten Schul- und Konfliktkultur dar als Maßnahme zur Gewaltprävention und zur Friedenserziehung. Unter „Schulmediation“ ist jedoch weit mehr zu verstehen als „nur“ die alleinige Ausbildung und Tätigkeit der Konfliktlotsen, denn das gesamte „Umfeld von Schule“ (Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler, Eltern, Schulsozialarbeit) soll sensibilisiert werden, sich für einen wirkungsvollen Umgang mit Konflikten einzusetzen und somit aktiv daran mitzuwirken. Die Stadt Osnabrück bietet bereits seit vielen Jahren die kostenfreie Weiterbildung zur Schulmediationsperson an, durch die sich immer wieder Lehrkräfte und Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter in der „Schulmediation“ qualifizieren können. Ziel dieser Qualifikation ist zunächst die Vermittlung von Kenntnissen, mit Konflikten in und um Schule anders umzugehen und Fähigkeiten zu erwerben, in der Konfliktvermittlung aktiv werden zu können. Darüber hinaus geht es darum, Rahmenbedingungen der Schulmediation zu erarbeiten, um an Schulen das Konfliktlotsenprogramm installieren bzw. dauerhaft halten zu können. Dazu gehört natürlich auch der Erwerb einer „Methodenkompetenz“ zur Ausbildung und Begleitung von Konfliktlotsen.

Fester Bestandteil der Weiterbildung ist außerdem der Bereich der Intervention und Supervision konkreter Projektvorhaben.

Der 9. Weiterbildungsdurchgangs fand an folgenden Terminen statt:

05. - 07.05.2022, 30.06. - 02.07.2022, 06. - 08.10.2022, 08. - 10.12.2022, 09. - 11.02.2023.

4.5.6 Kinder- und Jugendtelefon

Beim Kinder- und Jugendtelefon handelt es sich um ein zielgruppenspezifisches telefonisches Beratungsangebot für Kinder und Jugendliche, das von Montag bis Samstag von 14:00 bis 20:00 Uhr vom Kinderschutzbund vorgehalten wird. Es bietet Kindern und Jugendlichen, die eine Frage, kleine oder große Probleme haben oder sich in Krisensituationen befinden, eine leicht zu erreichende vertrauliche und anonyme Gesprächsmöglichkeit. Das Kinder- und Jugendtelefon war im letzten Jahr während der ganzen Corona-Zeit erreichbar, die Kinder und Jugendlichen haben angerufen wie immer, natürlich auch zum Thema Corona. Die Beratenden weisen dort auch auf die E-Mail-Beratung hin, wenn sie Bedarf erkennen.

Die E-Mail-Beratung wird in Osnabrück seit 2011 angeboten. Beratende, die ein Jahr am Kinder- und Jugendtelefon tätig sind, können eine Zusatzausbildung als E-Mail-Beratender machen. Die E-Mail-Beratung kann über die Homepage der Nummer gegen Kummer aufgerufen werden. Die Mails werden dort auf einem Server anonymisiert und dann werden sie durch einen E-Mail-Beratenden abgerufen und beantwortet. Die Antwort dauert im Schnitt ein bis zwei Tage.

Das Einzugsgebiet des Kinder- und Jugendtelefons umfasst Stadt und Landkreis Osnabrück sowie Handyanrufe bundesweit. Der Träger legt jeweils jährlich einen Tätigkeitsbericht vor.

Das Kinder- und Jugendtelefon ist bundesweit unter 116 111 oder unter 0800-111 0 333 kostenlos und anonym erreichbar.

4.5.7 Jugendberufshilfen

4.5.7.1 Zentrum für Jugendberufshilfe Dammstraße / Jugendwerkstatt Dammstraße

Im Zentrum für Jugendberufshilfe Dammstraße der Stadt Osnabrück werden seit 1995 benachteiligten jungen Menschen mit multiplen Eingliederungshemmnissen und erhöhtem persönlichen und beruflichen Unterstützungsbedarf individuelle sozialpädagogische und berufsqualifizierende Hilfen angeboten.

Ziel dieser umfassenden Unterstützung ist es, benachteiligte junge Menschen nach kombinierten Methoden und Inhalten der Jugendsozialarbeit und Arbeitsförderung intensiv zu fördern, sie schulisch und beruflich zu qualifizieren, persönlich zu stabilisieren und ihre Eingliederung in Ausbildung und Arbeit durch ein gezieltes Integrationscoaching und ein professionelles Fallmanagement zu erreichen.

Das Zentrum für Jugendberufshilfe Dammstraße arbeitet nach den Grundsätzen der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit mit einem umfassenden, ganzheitlichen Ansatz. Das Förderkonzept berücksichtigt die individuellen Voraussetzungen, Fähigkeiten, Kenntnisse und Neigungen der Teilnehmenden, baut Stärken auf und erweitert und stabilisiert die Sozialkompetenzen. Die Angebotsstruktur im Zentrum für Jugendberufshilfe basiert auf folgenden Säulen:

- Jugendwerkstatt mit unterschiedlichen Berufsbereichen für Jugendliche und junge Erwachsene im Rahmen der Aktivierungshilfen auf der Fördergrundlage nach § 16 Abs. 1 SGB II und § 45 SGB III in Verbindung mit § 13 SGB VIII als ganzheitlichem Förderansatz und niedrigschwelligem Angebot im Vorfeld von Ausbildung, Qualifizierung und Beschäftigung mit produktionsorientiertem Ansatz in Förderung und Kooperation des Jobcenters und ESF-Förderung der NBank

- Jugendwerkstatt mit unterschiedlichen Berufsbereichen für Jugendliche und junge Erwachsene im Rahmen des Jugendwerkstättenprogramms aus ESF-Mitteln in Kooperation mit der NBank
- Übergangsmanagement mit dem Pro-Aktiv-Center mit den Schwerpunkten Case Management im fachlichen Kontext des SGB VIII für einen gelingenden Übergang von der Schule in den Beruf
- Schulpflichterfüllung in Jugendwerkstätten nach § 69 (4) NSchG
- Maßnahmenbegleitende Lernangebote der Volkshochschule
- Projekt zur Ableistung von Sozialstunden in Kooperation mit der Jugendgerichtshilfe
- Schülerfirmen in Kooperation mit Osnabrücker Förder- und Hauptschulen
- Berufsorientierungsmaßnahme „Mädchen ins Handwerk“ in Kooperation mit Förder- und Hauptschulen.

Die Zielsetzungen und die Praxis der Jugendberufshilfe sind am Beispiel des Zentrums für Jugendberufshilfe Dammstraße bereits in den Geschäftsberichten der letzten Jahre ausführlich dargestellt worden, insbesondere die Vernetzung des Zentrums Dammstraße als Jugendhilfeeinrichtung nach SGB VIII mit dem Jobcenter als federführende örtliche Institution für den Bereich SGB II seit 2005 und den Trägern beruflicher Bildung.

Konzeptionelle Anpassungen fanden auch in 2022 unter Berücksichtigung der jeweiligen Landesverordnungen zur Eindämmung der Ausbreitung des Corona-Virus statt. Alle Maßnahmen erfolgten unter Einhaltung der Hygiene- und Schutzmaßnahmen des Zentrums für Jugendberufshilfe.

Detaillierte Informationen, Zahlen, Daten und Fakten zu den Themen:

- Aktivierung und Förderung arbeitsmarktferner junger Menschen aus dem Rechtskreis SGB VIII
- Auswertung der Betreuungskunden des SGB II
- Zusatzqualifizierungen, Projekte und Förderangebote
- Schülerfirmen und „Mädchen ins Handwerk“
- Soziale Werkstatt für junge Straffällige und Schulpflichtverletzende
- Basiskurs zur Vorbereitung auf die Hauptschulabschlussprüfung
- Auftragsarbeiten in den Werkstätten
- Zusammenfassung 2022

und einer Zusammenfassung des Jahres 2022 finden Sie unter folgendem Link:

www.osnabrueck.de/jugend-berufshilfe

4.6 Hilfen zur Erziehung und Förderung von Familien und Sonstige Einrichtungen der Kinder-/ Jugend-/ Familienhilfe (1.100.3.6.3.02 und 1.100.3.6.7.02)

Die Bereiche *Förderung der Erziehung in der Familie* (§§ 16 - 21 SGB VIII) und *Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche und Hilfe für junge Volljährige* (§§ 27 - 35, 35 a und 41) sind nach den Vorgaben des Produktrahmenplanes zwei Produkten zugeordnet:

Produkt: 1.100.3.6.3.02 Hilfe zur Erziehung und Förderung von Familien

Teilprodukt/Leistung		Beeinflussungs- möglichkeit*	gesetzliche Grundlage
1.100.3.6.3.02.01	Frühe Hilfen	2	§ 16
1.100.3.6.3.02.02	Förderung in der Familie allgemein (§ 16)	2	§ 16
1.100.3.6.3.02.03	Familienförderung (§ 16)	2	§ 16
1.100.3.6.3.02.04	HELP (§ 16)	2	§ 16
1.100.3.6.3.02.05	Schülerhilfen (§ 16)	2	§ 16
1.100.3.6.3.02.06	Kinderbetreuung (§ 16)	2	§ 16
1.100.3.6.3.02.07	Sozialer Dienst allgemein	3	
1.100.3.6.3.02.08	Individuelle Hilfen (§ 27)	3	§ 27
1.100.3.6.3.02.09	Sozialtherapie (§27.2)	3	§ 27
1.100.3.6.3.02.10	Familienmotivierungsprogramm (§27,3)	3	§ 27
1.100.3.6.3.02.11	Familienkrisenmanagement (§27,3)	3	§ 27
1.100.3.6.3.02.12	Erziehungsberatung (§ 28)	3	§ 28
1.100.3.6.3.02.13	Soziale Gruppenarbeit (§ 29)	3	§ 29
1.100.3.6.3.02.14	Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer (§ 30)	3	§ 30
1.100.3.6.3.02.15	Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31)	3	§ 31
1.100.3.6.3.02.16	Erziehung in einer Tagesgruppe (§ 32)	3	§ 32
1.100.3.6.3.02.18	Vollzeitpflege (§ 33)	3	§ 33
1.100.3.6.3.02.19	Sozialpädagogische Vollzeitpflege (§ 33)	3	§ 33
1.100.3.6.3.02.20	Bereitschaftspflege (§ 33)	3	§ 33
1.100.3.6.3.02.21	Verwandtenpflege (§ 33)	3	§ 33
1.100.3.6.3.02.22	Kurzzeitpflege (§ 33)	3	§ 33
1.100.3.6.3.02.24	Heimerziehung (§ 34)	3	§ 34
1.100.3.6.3.02.25	Betreutes Wohnen (§ 34)	3	§ 34
1.100.3.6.3.02.26	Erziehungsstellen (§ 34)	3	§ 34
1.100.3.6.3.02.27	Clearing Heimerziehung (§ 34)	3	§ 34
1.100.3.6.3.02.29	Intensive sozialpädagog. Einzelbetreuung (§ 35)	3	§ 35
1.100.3.6.3.02.30	Stat. Einglied.hilfe f. jg. Volljährige (§§ 41/35a)	3	§ 41-35a
1.100.3.6.3.02.31	Amb. Einglied.hilfe f. jg. Volljährige (§§ 41/35a)	3	§ 41-35a
1.100.3.6.3.02.32	Erzbeistand/Betreuungshelfer für junge Volljährige (§§ 41/30)	3	§ 41
1.100.3.6.3.02.33	Heimerziehung junge Volljährige (§§ 41/34)	3	§ 41
1.100.3.6.3.02.34	Betreutes Wohnen f. jg. Volljährige (§§ 41/34)	3	§ 41
1.100.3.6.3.02.35	Erziehungsstellen f. jg. Volljährige (§§ 41/34)	3	§ 41
1.100.3.6.3.02.37	Vollzeitpflege f. jg. Volljährige (§§ 41/33)	3	§ 41
1.100.3.6.3.02.39	Inobhutnahme und Krisenhilfen (§42)	3	§ 42
L513634201	Inobhutnahme	3	§ 42
L513634202	Kinder- und Jugendnotdienst	3	§ 42
L513634203	Inobhutnahme und Krisenhilfen allg.	3	§ 42
L513634205	Inobhutnahme (§ 42) Team UMA	3	
L513634299	vorl. Inobhutnahme gem. §42a Team UMA	3	
1.100.3.6.3.02.40	Sonst. ambulante Eingliederungshilfe (§35a)	3	§ 35a
L513634367	Fachstelle ambulant	3	§ 35a
1.100.3.6.3.02.41	Teilstationäre Eingliederungshilfe §35a	3	§ 35a
1.100.3.6.3.02.42	Stationäre Eingliederungshilfe (§35a)	3	§ 35a
1.100.3.6.3.02.43	Betreutes Wohnen (§ 35a)	3	§ 35a
1.100.3.6.3.02.44	Erziehungsstellen (§ 35a)	3	§ 35a
1.100.3.6.3.02.46	Adoptionsvermittlung	3	AVG
1.100.3.6.3.02.47	Begleitende Besuchskontakte	3	§ 18
1.100.3.6.3.02.48	Gem. Unterbr. Müttern/Vätern m. Kind § 19	3	§ 19
1.100.3.6.3.02.49	Betr. u. Vers. d. Kindes in Notsituationen § 20	3	§ 20
1.100.3.6.3.02.50	Integrationshelfer § 35a	3	§ 35a
1.100.3.6.3.02.51	Teilleistungsstörungen § 35a	3	§ 35a
1.100.3.6.3.02.60	Kosten der Übernachtungsstelle	3	§ 42
1.100.3.6.3.02.61	Sonderpäd. Vollzeitpflege (33)	3	§ 33
1.100.3.6.3.02.62	Individuelle Hilfe für junge Volljährige (§ 41/27)	3	§ 41

Teilprodukt/Leistung		Beeinflussungsmöglichkeit*	gesetzliche Grundlage
1.100.3.6.3.02.63	Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung für junge Volljährige §§ 41/35	3	§§ 41/35
1.100.3.6.3.02.64	FAMOS	1	§16
1.100.3.6.3.02.65	UMA	3	diverse
1.100.3.6.3.02.70	Wirtschaftliche Jugendhilfe	3	§ 27 ff.
L513632130	Bündnis für Familien	1	§ 16
L513632131	Runder Tisch Kinderarmut	1	§ 16
L513632132	Präventionsketten	1	§ 16

*1 = freiwillig; 2 = im Standard beeinflussbar; 3 = kaum beeinflussbar

Produkt: 1.100.3.6.7.02 Sonstige Einrichtungen der Kinder-/Jugend-/Familienhilfe

Teilprodukt/Leistung		Beeinflussungsmöglichkeit*	gesetzliche Grundlage
1.100.3.6.7.02.01	Zuschüsse an Einr. d. Familienförderung	2	§ 16
L513672000	Zuschuss Einr. d. Familienförderung allg.	2	§ 16
L513672001	Zuschuss Kath. FABI	2	§ 16
L513672002	Zuschuss Ev. FABI	2	§ 16
L513672003	Zuschuss Mütterzentrum	2	§ 16
L513672004	Zuschuss Familienzentrum ev. FABI	2	§ 16
L513672005	Zuschuss Familienzentrum kath. FABI	2	§ 16
L513672006	Zuschuss VAMV e.V.	2	§ 16
L513672007	Kinder psychisch kranker Eltern	2	§ 16
L513672008	Mehrgenerationenhaus Haste	1	
1.100.3.6.7.02.02	Erz., Jugend- u. Familienberatungsstellen	3	§ 28
L513675001	Zuschuss Erz.-beratungsstelle Diözese	3	§ 28
L513675002	Zuschuss Erz.-beratungsstelle AWO	3	§ 28
L513675003	Zuschuss Erz.-beratungsstelle Diakonie	3	§ 28
L513675004	Zuschuss Kinderschutzbund	3	§ 28
L513675005	Zugehende Erz.-beratung Diözese	3	§ 28
L513675006	Zugehende Erz.-beratung AWO	3	§ 28
L513675007	Zugehende Erz.-beratung Diakonie	3	§ 28
L513675008	Zugehende Erz.-beratung KiSchuBu	3	§ 28

*1 = freiwillig; 2 = im Standard beeinflussbar; 3 = kaum beeinflussbar

Der Zuschussbedarf 2022 für diese beiden Produkte ist mit 40,7 Mio. € der nach dem Produkt zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege und in Tageseinrichtungen der zweithöchste im Budget des Fachbereiches für Kinder, Jugendliche und Familien.

Produkt	2018	2019	2020	2021	2022
Hilfe zur Erziehung und Förderung von Familien	26.725.316 €	30.706.104 €	33.961.939 €	34.801.833 €	39.235.147 €
Sonstige Einrichtungen der Kinder-/Jugend-/Familienhilfe	1.100.155 €	1.229.074 €	1.279.387 €	1.320.776 €	1.357.658 €
Summe Zuschussbedarf	27.825.471 €	31.935.178 €	35.241.326 €	36.122.608 €	40.673.031 €

Der Zuschussbedarf 2022 ist im Vergleich zum Vorjahr, unter Berücksichtigung der Einnahmen, um etwas mehr als 3 Mio. € gestiegen. Dies ist unter anderem mit einem Anstieg der Anzahl der Hilfen, insbesondere im Bereich der stationären Hilfen gemäß § 34 SGB VIII zu erklären. Auch Tarifsteigerungen, höhere Lebenshaltungskosten (welche unter anderem etwa auch die Leistungen „Betreutes Wohnen“ unmittelbar betreffen) begründen den Anstieg der Kosten. Zudem hat sich die Laufzeit bestimmter Hilfen verlängert, da für geeignete Anschlusshilfen oder Übergänge in andere Hilfeformen keine geeigneten Ressourcen bzw. keine Einrichtungen zur Verfügung stehen.

Demgegenüber steht eine verbesserte Einnahmesituation, zum Beispiel im Bereich der Kostenerstattungen des Landes Niedersachsen für Hilfen für unbegleitete, minderjährige Ausländer.

4.6.1 Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie

Nach § 16 SGB VIII Abs. 1 sollen *Müttern, Vätern, anderen Erziehungsberechtigten und jungen Menschen Leistungen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie angeboten werden. Sie sollen dazu beitragen, dass Mütter, Väter und andere Erziehungsberechtigte ihre Erziehungsverantwortung besser wahrnehmen und insbesondere in Konfliktsituationen in der Familie gewaltfrei handeln können und in ihren Fähigkeiten zur aktiven Teilhabe und Partizipation gestärkt werden. Leistungen zur Förderung der Erziehung in der Familie sind insbesondere*

1. *Angebote der Familienbildung, die auf Bedürfnisse und Interessen sowie auf Erfahrungen von Familien in unterschiedlichen Lebenslagen und Erziehungssituationen eingehen, die Familie zur Mitarbeit in Erziehungseinrichtungen und in Formen der Selbst- und Nachbarschaftshilfe besser befähigen, zu ihrer Teilhabe beitragen sowie junge Menschen auf Ehe, Partnerschaft und das Zusammenleben mit Kindern vorbereiten*
2. *Angebote der Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen*
3. *Angebote der Familienfreizeit und der Familienerholung, insbesondere in belastenden Familiensituationen, die bei Bedarf die erzieherische Betreuung der Kinder einschließen.*

Dabei soll die Entwicklung vernetzter, kooperativer, niedrigschwelliger, partizipativer und sozialraumorientierter Angebotsstrukturen unterstützt werden. *Weiterhin sollen Müttern und Vätern sowie schwangeren Frauen und werdenden Vätern Beratung und Hilfe in Fragen der Partnerschaft und des Aufbaus elterlicher Erziehungs- und Beziehungskompetenzen angeboten werden (§ 16 Abs. 3).*

Mit dieser Leistung des SGB VIII (§ 16) hat der Gesetzgeber den öffentlichen Träger der Jugendhilfe zur Bereitstellung von Angeboten zur allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie verpflichtet. Er sieht dafür informierende, aufklärende, übende und entlastende Formen vor. Ziel ist die Vermittlung erzieherischer Kompetenz sowie die Stärkung der Erziehungskraft und des Selbsthilfepotenzials durch Bildungs-, Beratungs- und Erholungsangebote für Eltern und Kinder sowie die Stärkung der aktiven Teilhabe. Die Ziele im Sinne von Leistungsvoraussetzungen sind sehr weit gefasst und sie räumen den Leistungsberechtigten keinen einklagbaren Rechtsanspruch ein.

Durch den präventiven familienunterstützenden Charakter dieser gesetzlichen Vorgabe können viele neue Hilfen und Angebote unter dieser gesetzlichen Norm subsumiert werden. Viele zeichnen sich dadurch aus, dass sie mit geringem finanziellen Mitteleinsatz eine hohe Wirkung erzielen, indem sie weitergehende kostenintensive Hilfen vermeiden können.

Folgende Träger erbringen themenspezifisch und/oder zielgruppen- und/oder sozialraumorientiert Leistungen nach § 16:

Stadt Osnabrück	<ul style="list-style-type: none"> – Fachdienst Zentrale Aufgaben im Bereich Beistandschaften und Unterhaltsvorschuss – Fachdienst Familie - Sozialer Dienst
AWO für die Region Osnabrück e.V.	– Erziehungsberatungsstelle
Bischöfliches Generalvikariat	– Erziehungsberatungsstelle
Diakonisches Werk in Stadt und Landkreis Os gGmbH	– Erziehungsberatungsstelle
Deutscher Kinderschutzbund Os e. V. / Kinderschutz-Zentrum	<ul style="list-style-type: none"> – Erziehungsberatungsstelle – Frühe Hilfen – TROTZDEM – Hilfe für Kinder psychisch kranker Eltern

Verband alleinstehender Mütter und Väter e. V. (VAMV)	– Beratungsstelle
Ev. Familien-Bildungsstätte	– Familienbildung allgemein – Familientreff Süd, Iburger Straße
Kath. Familien-Bildungsstätte	– Familienbildung allgemein – Familientreff West, Martinistraße – Fit für den Start – Wellcome – Netzwerk Großelternpatenschaften
Mütterzentrum Osnabrück e.V.	– Mütterzentrum

4.6.1.1 Familienbildung

Ziel der Familienbildung ist, als präventive Hilfe bei Familien durch überwiegend bildende Angebote zu einer erfolgreichen Familienerziehung beizutragen, eine bedürfnisorientierte Gestaltung des Familienlebens zu erleichtern, ein möglichst problemloses Durchlaufen der Lebens- und Familienzyklen zu ermöglichen sowie bei der Stärkung des partnerschaftlichen Miteinanders unterstützend zu wirken und somit zu einer aktiven gesellschaftlichen Teilhabe beizutragen.

Im Jahr 2022 wurden die Angebote der **Familienbildung** gemäß § 16 SGB VIII durch folgende Institutionen durchgeführt, die hierfür folgende Zuwendungen erhielten:

Ev. Familien-Bildungsstätte, Pauschalzuwendung	36.700 €
Ev. Familien-Bildungsstätte, Familientreff, Iburger Straße 13	57.695 €
Zwischensumme	94.395 €
Kath. Familien-Bildungsstätte, Pauschalzuwendung	42.580 €
Kath. Familien-Bildungsstätte, Familientreff West, Martinistraße 100	63.483 €
Kath. Familien-Bildungsstätte (Fit für den Start)	28.291 €
Zwischensumme	134.354 €
Verband alleinerziehender Mütter und Väter	68.700 €
Mütterzentrum Osnabrück e. V.	12.700 €
Zwischensumme	81.400 €
Gesamtsumme	310.149 €

Neben den Pauschalzuwendungen für Angebote der Familienbildung erhalten die beiden Familien-Bildungsstätten jeweils einen Zuschuss für die Vorhaltung eines niedrigschwelligen sozialraum- und zielgruppenorientierten Angebotes in Form eines Familientreffs. Weiterhin werden der Verband alleinerziehender Mütter und Väter und das Mütterzentrum für die Vorhaltung eines zielgruppenspezifischen Angebotes (Alleinerziehende, Mütter) finanziell gefördert sowie die Kath. Familien-Bildungsstätte mit ihrem präventiven Angebot „Fit für den Start“ für Eltern vor oder kurz nach der Geburt ihres Kindes. Daran wird deutlich, dass der Familienbildung insbesondere im Bereich der Frühen Hilfen eine große Bedeutung zukommt.

4.6.1.2 Angebote der Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen

Präventive Beratungsangebote richten sich an Eltern, Kinder und Jugendliche, die sich mit allgemeinen Beratungsanliegen an die entsprechenden Stellen wenden. Sie erreichen Menschen, die zwar davon ausgehen, bestehende Problemlagen aus eigener Kraft bewältigen zu können, aber beispielsweise nach bestimmten Informationen oder nach Austausch suchen. Präventive Angebote sind auch einzel-fallübergreifend und wenden sich dementsprechend ebenso an Gruppen bzw. können öffentlich bekannt gemachte Veranstaltungen sein. Bei der Notwendigkeit intensiverer Formen der Unterstützung wird an entsprechende Hilfsangebote weiter verwiesen oder/und die Angebote sekundärer Prävention erweisen sich als geeignet.

Die Veränderungen in der Lebenswelt Familie, unter anderem ausgelöst durch das Entstehen vielfältiger familiärer Lebensformen, den Folgen von Trennungen/Scheidungen von Eltern und der Neubindungen in Patchworkfamilien, der Berufstätigkeit von Vätern und Müttern, der frühen Betreuung der Kinder in Einrichtungen sowie den vielfältigen Einflüssen der digitalen Welt, führen auch zu einer wachsenden und veränderten Herausforderung und bisweilen auch zu Überforderung von Eltern bei der Erziehung ihrer Kinder.

Mit dem Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes (BKSchG) ist der aktive Schutz von Kindern und Jugendlichen gestärkt worden. In diesem Kontext sind die öffentlichen Träger der Jugendhilfe verpflichtet worden, Müttern und Vätern sowie schwangeren Frauen und werdenden Vätern Beratung und Hilfe in Fragen der Partnerschaft und des Aufbaus elterlicher Erziehungs- und Beziehungskompetenzen anzubieten (§ 16 Abs. 3). Über das Wie entscheidet jeweils der örtliche öffentliche Träger der Jugendhilfe.

Diese Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass eine wesentliche Voraussetzung für die Inanspruchnahme präventiver Leistungen zur Förderung der Entwicklung des Kindes und damit zur Vermeidung von Nachteilen, die einen schädigenden Einfluss auf die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen entfalten können, die Kenntnis des örtlich verfügbaren Angebotsspektrums ist. Da nicht alle Eltern zum Beispiel aufgrund von Belastungen unterschiedlichster Art und Vorbehalten gegenüber Diensten und Einrichtungen selbst aktiv werden, ist es die Aufgabe der staatlichen Gemeinschaft, (werdende) Eltern aktiv über dieses Angebot zu informieren und für die Inanspruchnahme der Leistungen im Interesse und zum Wohl von Kindern zu werben.

Ab 2005 haben alle Eltern, die in der Stadt Osnabrück ein Kind geboren haben, bei der Anmeldung ihres Kindes beim Standesamt eine Begrüßungsmappe erhalten. In dieser Begrüßungsmappe enthalten ist ein Willkommensbrief der Oberbürgermeisterin, ein Familienwegweiser, in dem Informationen über alle Beratungs-, Betreuungs- und Unterstützungshilfen für Familien in der Stadt aufgeführt sind, ein Erziehungsratgeber unter dem Titel „Acht Sachen, die Erziehung stark machen“, ein Hinweis in Form einer Postkarte mit QR-Code zu den digitalisierten Elternfilmchen zum Thema „Wie Babys sich entwickeln“ sowie Elternbriefe des Arbeitskreises Neue Erziehung e. V., Berlin. Die ersten 12 Elternbriefe befinden sich in der Begrüßungsmappe und zum ersten Geburtstag des Kindes werden die weiteren Elternbriefe 13 – 24 den Eltern zugesandt. Weitere Informationsflyer zum Schütteltrauma und zu Babysprechstunden sind ebenso enthalten. Alle Informationsschriften dieser Begrüßungsmappe werden bei Bedarf aktualisiert.

In den Zeiten der Pandemie hat das Standesamt die Anmeldeverfahren digitalisiert, sodass die Begrüßungsmappen wegen fehlendem Kundenkontakt nicht mehr ausgehändigt werden können. Somit werden die Begrüßungsmappen seit Sommer 2022 an alle Eltern in der Stadt Osnabrück mit neugeborenem Kind per Post nach Hause geschickt.

Trotz angebotener allgemeiner Informationen tendieren Eltern dahin, bei Problemen mit der Erziehung ihrer Kinder aus falsch verstandener Scham sich erst sehr spät Hilfe und Unterstützung zu holen. Dies hat dann häufig zur Folge, dass sich die Problemlage verfestigt hat, die Betroffenen weniger zugänglich sind und intensivere Hilfen der Unterstützung gebraucht werden. Um diese Entwicklung zu vermeiden, sind in den letzten Jahren zunehmend präventive, aufsuchende allgemeine Beratungsangebote in Erziehungsfragen entstanden, Beratungsangebote an einem Ort angesiedelt, wo sich Eltern und ihre Kinder ohnehin aufhalten, wie Kindertageseinrichtungen, Schulen und Kinderarztpraxen, und dort einen niedrigschwelligen Zugang zu den Beratungsangeboten finden.

Folgende niedrigschwelligen, zugehenden, präventiven Beratungsangebote wurden im Jahre 2022 durch die Stadt Osnabrück finanziell gefördert:

Sozialraumorientierte Beratung in einer Kinderarztpraxis Schinkel (EB der Arbeiterwohlfahrt)	6.000 €
Sozialraumorientierte Beratung in einer Kinderarztpraxis Haste (EB der Diözese)	6.000 €
Zugehende allgemeine Beratung in der städtischen Kita Martinsburg (Deutscher Kinderschutzbund)	6.000 €
Zugehende Beratung in der Grundschule Rosenplatz (EB Diakonisches Werk in Stadt und Landkreis Osnabrück gGmbH)	6.000 €

Des Weiteren wurden im Jahre 2022 präventive, allgemeine Beratungsangebote durchgeführt bzw. begonnen, die sich über Sponsoren und/oder Teilnahmebeiträge finanzierten:

- Netzwerk Familienbildung - Familiensprechstunde in Kitas der Ev. Kirche (Diakonisches Werk in Stadt und Landkreis Osnabrück gGmbH)
- Handwerkszeug für Kinder in Grundschulen (Ev. Familien-Bildungsstätte)
- Zugehende Beratung in der Grundschule Eversburg (EB Diakonisches Werk in Stadt und Landkreis Osnabrück gGmbH)

4.6.1.3 Allgemeine Beratungsangebote durch den Fachdienst Familie - Sozialer Dienst

Anzahl der Beratungsfälle des Fachdienstes Familie - Sozialer Dienst

Hilfearten	2018	2019	2020	2021	2022
§ 16 Erstkontakt, Auftragsklärung	926	864	765	763	673
§ 16 Bedarfsfeststellung	119	111	106	175	371
§ 16 Förderung und Begleitung	80	98	78	76	82
§ 16 Stabilisierung/Motivation	80	90	71	61	66
§ 16 Strafunmündige	139	196	166	140	126
§ 16 Meldung Kindeswohlgefährdung	66	140	148	187	281
§ 16 Partnerschaftsgewalt **	162	119	144	133	123
§ 16 Summe	1.572	1.618	1.478	1.535	1.722

* ab 01.06.2008

** von der Polizei dem SD gemeldet

Die allgemeinen Beratungs- und Informationsleistungen sind ein wesentliches Unterstützungsangebot der beschäftigten Fachkräfte des Sozialen Dienstes, bevor weitergehende Hilfen, wie beispielsweise die Erzieherischen Hilfen, vermittelt werden. Im Folgenden werden diese Leistungen näher beschrieben und deren Entwicklung kommentiert.

§ 16 Erstkontakt, Auftragsklärung

Bürgerinnen und Bürger wenden sich mit einem sehr breiten Spektrum von Anliegen an die regionalen Dienste vor Ort. Es reicht vom konkreten Hilfesuch zur Unterstützung bei der Erziehung von Kindern bis hin zu Fragen, die nicht in den Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes fallen. Es ist bei diesem ersten Beratungsprozess zunächst grundlegend zu klären, ob Bedarf an Jugendhilfe besteht oder ob gezielt an die für das Anliegen zuständige Stelle weiter zu vermitteln ist.

Die Zahl der Erstkontakte ist im Jahr 2022 gesunken. Aus mehr als der Hälfte dieser ersten Kontakte entwickelten sich jedoch weitergehende Kontakte, in denen es darum ging, Bedarfe konkreter abzustimmen (siehe § 16 Bedarfsfeststellung). Insofern deutet der Rückgang dieser Zahl nicht auf einen geringeren Bedarf an Unterstützung hin, sondern darauf, dass unter anderem Anfragen, die sich auf Belange in anderen Zuständigkeiten bezogen, durch gezielte Informationen im Vorfeld direkt dort hingeleitet werden konnten.

§ 16 Bedarfsfeststellung

Bei Beginn dieses Beratungsprozesses ist bereits festgestellt, dass bei einer Familie ein Jugendhilfebedarf besteht und dieser Beratungs- und Unterstützungsbedarf weiter konkretisiert werden muss durch

das Sammeln weiterer Informationen (vorausgegangene Hilfen, Ressourcen der Beteiligten, Problembeschreibung, Sichtweisen der Beteiligten, Mitwirkungsbereitschaft der Beteiligten) sowie der Suche nach Lösungsmöglichkeiten und Absprachen über das weitere Vorgehen. Die Fallzahlen für das Jahr 2022 hat sich mehr als verdoppelt. Hier wird ein sehr hoher Bedarf sichtbar.

§ 16 Förderung und Begleitung

Die Beratung durch den Sozialen Dienst zielt immer auf die Aktivierung der Selbsthilfe und die Stärkung der Erziehungskompetenz ab. In dieser kurzfristigen Variante der Förderung und Begleitung werden die Personensorgeberechtigten und jungen Menschen in der Verhaltensänderung begleitet, sodass die bestehende Konflikt- und Krisensituation aufgelöst und ein konstruktives, Entwicklung förderndes Miteinander ohne weitergehende Unterstützung ermöglicht wird. Der Beratungs- und Unterstützungsprozess sollte nicht länger als sechs Monate dauern. Hier gibt es einen leichten Anstieg der Zahlen.

§ 16 Stabilisierung/Motivation

In diesem längerfristig angelegten Beratungsprozess wird an einer Stabilisierung des Familiensystems und der Erschließung von Unterstützungsressourcen gearbeitet. In nicht wenigen Fällen, zum Beispiel in Kinderschutzfällen, ist der Beratungsprozess erforderlich, um die Bereitschaft zur Inanspruchnahme weitergehender, bedarfsgerechter Hilfen zu entwickeln. Dieser Beratungsprozess sollte nicht länger als ein Jahr andauern. In den Jahren 2020 und 2021 waren die Zahlen im Vergleich zu den Vorjahren zurückgegangen. Dies wurde unter anderem auf eingeschränkte Kontaktmöglichkeiten in der Pandemiezeit zurückgeführt. Im Jahr 2022 stiegen die Zahlen leicht wieder an.

§ 16 Strafunmündige

Unter § 16 Strafunmündige werden alle Meldungen erfasst, die stattfinden, weil seitens der Staatsanwaltschaft dem Sozialen Dienst die Straftat eines Kindes mitgeteilt wurde.

Die Beratungsleistungen des Sozialen Dienstes bei Straftaten Strafunmündiger erfolgt auf zweierlei Weise:

- Durch den Sozialen Dienst werden die Mitteilungen der Staatsanwaltschaft differenziert zwischen Ersttätern, Wiederholungstätern sowie den Tatumständen und der Deliktschwere. Hierbei konzentriert sich der Soziale Dienst bei der pädagogischen Intervention auf Wiederholungstäter und Täter von schwerwiegenden Straftaten mit einem zugehenden Beratungsangebot.
- Des Weiteren wird der Flyer des Sozialen Dienstes „Mein Kind wurde angezeigt“ den Eltern zur Verfügung gestellt. Die Sorgeberechtigten werden darin über Jugendhilfeleistungen informiert.

Meldungen von Kindeswohlgefährdungen

Mit der Dienstanweisung zur Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8 a SGB VIII für die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter des Fachdienstes Familie - Sozialer Dienst wurde ein verbindlicher Verfahrensstandard entwickelt zum Umgang bei Hinweisen von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung.

Ziel dieser Dienstanweisung ist es, in bestmöglicher Weise das Kindeswohl zu sichern. Erfasst werden hierbei nur Meldungen, bei denen sich nach einer Erstbewertung gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung ergeben haben. Die Steigung der Fallzahlen für das Jahr 2019 in diesem Bereich entstand im Wesentlichen aufgrund eines veränderten Eingabeprozederes. Die deutliche Steigung der Zahlen für das Jahr 2022 ist auf tatsächlich gestiegene Fallzahlen zurückzuführen (siehe auch Kapitel 4.6.4.). Dies hat auch mit einer zunehmenden Sensibilisierung Außenstehender zu tun, die unter anderem auf eine gute Netzwerk- und Öffentlichkeitsarbeit zurückgeht.

Partnerschaftsgewalt

Partnerschaftsgewalt trifft auch Kinder und Jugendliche. Sie sind Opfer, selbst wenn sie nicht persönlich misshandelt werden. Je nach Alter, Umständen und Umfang stellt Partnerschaftsgewalt einen erheblichen Belastungsfaktor in der kindlichen Entwicklung dar und kann zu massiven Verhaltensauffälligkeiten führen. Die Partnerschaftsgewalt stellt daher auch eine Form der Kindesmisshandlung dar.

Aus diesem Grund werden alle Familien, die von der Polizei infolge von Einsätzen wegen Partnerschaftsgewalt gemeldet wurden, von den Beschäftigten des Sozialen Dienstes aufgesucht. Den Eltern werden die Folgen von Partnerschaftsgewalt für die Kinder aufgezeigt. Mit den Kindern werden Gespräche geführt, um ihnen eine Entlastung von der erlebten Gewalt zu ermöglichen.

Für die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter ist es oft schwer, den Kontakt zu den Vätern (in der Regel auch Tatpersonen) herzustellen. Aus diesem Grund wird intensiv mit den anderen beteiligten Institutionen, wie Polizei, Projekt FAUST (Diakonie) und BISS (Frauenberatung), zusammengearbeitet. Auch nimmt der Fachdienst regelmäßig am Fallmanagement bei Hochrisikofällen teil.

4.6.2 Koordination Kinderschutz und Frühe Hilfen/Familienförderung

Bei der Koordinierungsstelle Kinderschutz und Frühe Hilfen handelt es sich um Leistungen der fallunabhängigen Zusammenarbeit im Themenfeld Kinderschutz und Frühe Hilfen. Dabei geht es im Bereich des Kinderschutzes im Schwerpunkt um die Berufsgruppen nach § 4 KKG. In der thematischen Überordnung von Kinderschutz und Frühe Hilfen existieren in der Stadt Osnabrück zwei zentrale Netzwerke, die entsprechend der Vorgaben nach § 3 KKG des Bundeskinderschutzgesetzes und der Förderrichtlinien des Landes die verschiedensten Akteure zu einer geordneten Netzwerkarbeit zusammenführen. Die Koordination und die Geschäftsführung dieser beiden Netzwerke übernimmt die Koordinierungsstelle Kinderschutz und Frühe Hilfen.

4.6.2.1 Kinderschutz

Der *Arbeitskreis Kinderschutz* setzt sich mit Fragestellungen des Kinderschutzes auseinander. Neben einem guten Informationsaustausch der Mitglieder werden Themen und Konzepte des Kinderschutzes in den Blick genommen und diskutiert. Die regelmäßigen Treffen der Teilnehmenden dienen so auch der Kontakt- und Kooperationspflege. Die vier Treffen des Arbeitskreises haben in 2022 wieder in Präsenz stattgefunden. Als neues Mitglied wurde die Ansprechpartnerin der Themen sexuelle Gewalt und Inklusion des Stadtsporthundes und des Behindertensportbundes hinzugewonnen.

Der Arbeitskreis Kinderschutz beschäftigte sich in 2022 mit dem Konzept der Childhood-Häuser und diskutierte die Bewerbung für Osnabrück an die Stiftung der Childhood-Foundation. Für jedes Bundesland wird die Gründung eines Childhood-Hauses als zweijährige Anschubfinanzierung gefördert, für Niedersachsen ist die Ortswahl noch offen. Der Arbeitskreis möchte in 2023 eine Vor-Ort-Besichtigung eines Childhood-Hauses durchführen. Weiterhin plante der Arbeitskreis die Durchführung eines Aktionstages, der am 19.11.2022 anlässlich des Europäischen Tages gegen sexuelle Gewalt an Kindern stattgefunden hat. Mit verschiedenen Netzwerkpartnern wurde an einem Samstagvormittag in der Innenstadt ein abwechslungsreiches Programm mit Kurzvorträgen und Kurzauftritten der Theaterpädagogischen Werkstatt zum Thema Sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen präsentiert.

Die Runden Tische Kinderschutz an den Standorten der Regionaldienste bilden eine Vernetzung von Schulen, Kindertageseinrichtungen und Horten unter Beteiligung des Fachdienstes Familie - Sozialer Dienst. Sie beschäftigen sich mit verschiedenen Themen im Bereich des Kinderschutzes und der notwendigen Kooperationspflege. Durch die Pandemielage fanden die Treffen der Runden Tische zeitweilig nicht statt, jedoch wurde in 2022 wieder ein erstes Treffen der sozialräumlich gefassten Netzwerke unter Federführung der jeweiligen Regionaldienste durchgeführt.

Für Schulungen und Informationsveranstaltungen zum Thema Kinderschutz wird die Koordinierungsstelle in halbjährlichen und jährlichen Abständen von verschiedenen Ausbildungsstätten angefragt, dies betrifft wiederkehrend die Studiengänge Lehramt Grundschulen, Lehramt für Förderschulen, Hebammen und die Ausbildungsschulen der Erzieherinnen und Erzieher.

In verschiedenen zeitlichen Abständen wird in Kooperation mit Mitarbeitenden des Sozialen Dienstes ein Newsletter zu aktuellen Themen des Kinderschutzes und der Frühen Hilfen herausgebracht. Unter dem QR-Code ist eine Anmeldung für den Newsletter möglich.



4.6.2.2 Frühe Hilfen

Das *Netzwerk Frühe Kindheit und Entwicklung* führt durch regelmäßige Netzwerktreffen die Zusammenarbeit der Mitwirkenden aus den verschiedensten Bereichen der Gesundheitshilfe und der Kinder- und Jugendhilfe fort und widmet sich besonderen Fragestellungen aus dem Bereich der Frühen Hilfen. Die vier Netzwerktreffen wurden in 2022 wieder in Präsenz durchgeführt.

Die Nachwirkungen der Pandemie und deren große Belastungen für Familien und für kleine Kinder waren zentraler Bestandteil des Austausches. Ebenso beschäftigte sich das Netzwerk mit dem Thema Medienkonsum bei Kleinkindern und führte dazu einen ganztägigen Fachtag mit einer in diesem Feld forschenden Expertin durch.

Besondere Themen der Netzwerktreffen waren in 2022 das Bildungs- und Teilhabepaket sowie die Beschäftigung mit den Anforderungen von Armutssensibilität. Zusätzlich stellten sich die Angebote JuP - Junge Papas - und der ambulante Kinderhospizdienst dem Netzwerk vor.

In Trägerschaft des Deutschen Kinderschutzbundes Osnabrück e. V. werden die Frühen Hilfen, bestehend aus der aufsuchenden Familienhilfe für junge Mütter (Familienhebammen und Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegekräfte: kurz und zusammengefasst Fachkräfte Frühe Hilfen genannt) und der aufsuchenden Jugend- und Gesundheitshilfe in Familien mit Kleinstkindern (JuGeFa), in der Stadt Osnabrück angeboten. Kennzeichnend für die Arbeit der Fachkräfte der Frühen Hilfen in 2022 waren die Zunahme an Belastungslagen und Komplexität in den Einzelfällen, die häufig zu erhöhten Anforderungen in der Hilfeleistung führten. Auch die Nachfrage nach diesen Hilfeangeboten erhöhte sich wieder mit den gesellschaftlichen Öffnungen nach der Pandemie.

Das Angebot Fachkräfte Frühe Hilfen/Familienhebammen wie auch die Stelle der Netzwerkkoordination wird anteilig durch die Bundesstiftung Frühe Hilfen refinanziert. Neben zwei Familienhebammen arbeiten zwei Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen nebst Koordinatorin im Team.

Die Zuschüsse wurden wie folgt gewährt:

Angebotsart	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Familienhebammen	98.900 €	113.900 €	116.600 €	117.770 €	117.770 €	117.770 €
JuGeFa	60.000 €	60.000 €	60.000 €	60.000 €	60.000 €	60.000 €
insgesamt	158.900 €	173.900 €	176.600 €	177.770 €	177.770 €	177.770 €

4.6.2.3 Sonstige Familienförderung

TROTZDEM - *Trotz psychischer Erkrankung stark mit Kind*

Hierbei handelt es sich um ein Unterstützungsangebot für Kinder und Jugendliche von psychisch kranken Eltern aus Stadt und Landkreis Osnabrück, die mindestens ein Elternteil mit einer (diagnostizierten) psychischen Erkrankung (ausschließlich vorrangiger Suchterkrankungen) haben. Zur Zielgruppe gehören neben den Eltern auch andere Angehörige und Bezugspersonen sowie Fachkräfte, die mit den

Kindern und/oder Familien arbeiten. Träger ist der Deutsche Kinderschutzbund Osnabrück e. V. (DKSB)/ Kinderschutz-Zentrum. Die Kosten werden jeweils zur Hälfte von Stadt und Landkreis getragen.

4.6.2.4 Familienbündnis

Mehr Familienfreundlichkeit vor Ort - das ist das zentrale Anliegen des 2005 gegründeten Osnabrücker Familienbündnisses. In Arbeitsgruppen und Projekten engagieren sich Bündnispartner aus vielen gesellschaftlichen Bereichen: Unternehmen, Einrichtungen, Kirchen, Kammern, Verbände, Vereine, Parteien, Hochschulen, Familien-Bildungsstätten und interessierte Einzelpersonen bilden eine Allianz aus Politik, Wirtschaft und Gesellschaft.

Seit der Fusion der Familienbündnisse des Landkreises und der Stadt Osnabrück zum „Familienbündnis der Region Osnabrück“ im November 2021 zählt das Bündnis mit mehr als 350 Mitgliedern nun zu den größten Bündnissen bundesweit.

In der Region Osnabrück trägt dieser freiwillige Zusammenschluss von Vertretern aus unterschiedlichen gesellschaftlichen Gruppen dazu bei, die Lebens- und Arbeitsbedingungen für Familien durch bedarfsorientierte Maßnahmen und Projekte sowie eine unterstützende familienfreundliche Infrastruktur zu verbessern und Familienthemen öffentlich zu machen.

Die Geschäftsführung des Familienbündnisses der Stadt Osnabrück ist im Fachbereich für Kinder, Jugendliche und Familien angesiedelt. Der Vorstand besteht aus dem Vorstand für Bildung, Kultur und Familie, der Fachdienstleitung, der Geschäftsführung, entsprechenden Vertreterinnen und Vertretern aus dem Landkreis sowie vier Vertreterinnen und Vertretern aus der Wirtschaft / Unternehmerschaft als 1. und 2. Vorsitzende und deren Vertreterinnen und Vertreter.

2022 tagte der Vorstand zweimal. Die Idee einer „best practice Sammlung“ familienfreundlicher Angebote wurde entwickelt und zur Umsetzung im Jahr 2023 vorbereitet.

Der Vätertag konnte erstmals seit der Corona-Pandemie wieder durchgeführt werden. Mit 190 Anmeldungen war das Kontingent der möglichen Anmeldungen ausgeschöpft. Auf dem Sportplatz Illoshöhe verbrachten die Kinder mit ihren Vätern einen sportlichen und kreativen Vormittag.

Nach 2021 wurde erneut eine Sonderbeilage der NOZ herausgegeben. Darin stellten sich zum „Familienfreundlichen Arbeitgeber“ zertifizierte Unternehmen mit ihren familienfreundlichen Angeboten vor. Außerdem wurden verschiedene Arbeitskreise und Themen des Familienbündnisses vorgestellt.

Erstmals wurde in 2022 eine digitale Info-Reihe zum Thema Pflege durchgeführt. Von September bis November erfolgte monatlich eine einstündige, digitale Info-Folge mit den Themen:

- Plötzlich pflegebedürftig – Wie plötzlich kommt die Pflegebedürftigkeit wirklich?
- Pflege zu Hause gestalten
- Wie wichtig sind Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung?

Die Pflegereihe ist auf großes Interesse gestoßen, es waren jeweils zwischen 75 bis 130 Teilnehmende anwesend.

Die einzelnen Veranstaltungen der Pflegereihe wurden aufgezeichnet und den Unternehmen im Arbeitskreis „Unternehmen im Familienbündnis“ zur Verfügung gestellt. Auch hier war die Nachfrage groß.

Im November 2022 erfolgte die feierliche Übergabe der Zertifikate „Familienfreundliche Arbeitgeber“ im Piesberger Gesellschaftshaus an 30 neu zertifizierte Unternehmen.

Inzwischen wurde das Zertifikat durch das Familienbündnis an über 160 Unternehmen und Einrichtungen aus der Region verliehen. Außerdem wurden im Jahr 2022 29 Unternehmen erfolgreich rezertifiziert.

4.6.2.5 Präventionsketten

Ziel der Präventionskette ist es, die kommunalen Aktivitäten der Prävention und der Gesundheitsförderung für Kinder und ihre Familien zu verbessern und so ihre Gesundheits- und Bildungschancen sowie ihre Chancen auf soziokulturelle Teilhabe und Unterstützung wie Förderung zu erhöhen. Insbesondere geht es um benachteiligte und arme Familien. Präventionsketten sind somit als Strukturansatz zu verstehen, der auf Nachhaltigkeit von präventivem Handeln ausgelegt ist.

Die Stärkung der ressortübergreifenden Zusammenarbeit, die Abstimmung von Angeboten aufeinander sowie die Partizipation und der Fokus auf die Bedarfe und Bedürfnisse von Kindern und Familien sind wichtige Merkmale der Präventionskette. Kinder und ihre Familien sollen über die einzelnen Alters- und Entwicklungsphasen hinweg zuverlässig unterstützt und lückenlos begleitet werden, sodass Übergänge zwischen Institutionen, Settings und Angeboten gesichert sind. Auch Zugänge zu Angeboten sollen verbessert werden und bei der Entwicklung von Angeboten sollen diese lebensweltorientiert gestaltet werden.

Für die Arbeit der Präventionsketten wurde zunächst der Stadtteil Schinkel ausgewählt, nicht zuletzt deshalb, weil der Stadtteil die größte Armutsquote in Osnabrück aufweist. Die hier im Rahmen des Förderprogramms geschaffene Vernetzungsgruppe wird auf Wunsch der Schinkeler Akteure fortgeführt. Die Planungsgruppe trifft sich zweimal jährlich, so auch in 2022. Die Koordinierung der Treffen verbleibt weiterhin beim Fachdienst Familie, einschließlich der sich daraus ergebenden Aktionsplanungen.

Im Frühjahr 2022 wurde mit dem Projekt Sprach-Balou begonnen, welches am 31.12.2022 leider enden musste. Die dafür aus dem Aktionsfonds Aufholen nach Corona beantragten Fördermittel aus den Frühen Hilfen können nicht übertragen werden und der Aktionsfonds ist beendet. Dennoch ist das Projekt mit dieser kurzen Lebensdauer von acht Monaten sehr erfolgreich verlaufen. Die insgesamt neun Sprach-Balous sind Studierende der Logopädie im Bachelor-Studiengang und sie sind bereits ausgebildete Logopädinnen und Logopäden. Als solche wurden sie über die Familienbegleiterinnen ausgewählten Familien mit Kleinkindern vorgestellt, in denen sie in wöchentlichen Hausbesuchen mit den Kindern sprachfördernde Spielkontakte hatten. Das Projekt wird Anfang 2023 von den Studierenden ausgewertet und die Evaluationsergebnisse werden in einer Abschlussveranstaltung vorgestellt werden. Die inhaltliche Begleitung der Sprach-Balous wurde über die lehrende Dozentin der Hochschule vorgenommen.

2021 wurde ein weiterer Stadtteil für den Aufbau einer Präventionskette ausgewählt. Unter anderem wegen der hohen Armuts- und Migrationsrate fiel die Wahl auf Eversburg.

2022 tagte die Planungsgruppe Eversburg dreimal. Folgende Ziele konnten für den Stadtteil erarbeitet werden:

1. Ziel: Die Präventionsketten möchten dazu beitragen, dass ein früherer Kontakt zu Familien hergestellt wird, auch um für den Kita-Besuch zu werben.
2. Ziel: Wir wollen die Angebote bündeln, aufbereiten und gezielt für die Beratung von Familien zur Verfügung stellen.
3. Ziel: Es sollen Daten erhoben werden, was aus Kinder- und/oder aus Elternsicht im Stadtteil fehlt.

Ein Bestandteil, um Ziel 1 zu erreichen, war die Vorstellung des Angebotes JuGeFa - Jugend-Gesundheitshilfe für Familien vom Kinderschutzzentrum Osnabrück in der Planungsgruppe.

Zum Ziel 3 wurde eine Umfrage von Kindern und Eltern im Stadtteil vorbereitet. Sie soll Anfang 2023 durchgeführt werden.

Die Lenkungsgruppe tagte im Jahr 2022 an zwei Terminen und unterstützte bei der Planung der Umfrage.

Der Fachtag „Kinderarmut und armutssensibles Handeln“ musste zweimal coronabedingt verschoben werden. Im Dezember konnte er durchgeführt werden. Die Landesvereinigung für Gesundheit und Akademie für Sozialmedizin Niedersachsen e. V. hielt einen Fachvortrag zum Thema „Armut von Kindern und Familien hat viele Gesichter – Armutssensibles Handeln verankern“, die Fachkräfte erhielten in Workshops die Gelegenheit zu Diskussion und Austausch. Außerdem konnte eine Cartoonistin für einen Input mit dem Titel „Kinderarmut aus Sicht einer Cartoonistin“ gewonnen werden.

Die Landesvereinigung unterstützt fortlaufend das Programm der Präventionsketten durch Angebote von Fortbildung und digitalem Austausch.

4.6.3 Erziehungsberatungsstellen

Bei den Erziehungsberatungsstellen handelt es sich um eine Angebotsform, die verschiedene Beratungsleistungen der Jugendhilfe (§§ 16, 17, 18 und 28 SGB VIII) erbringen.

Die im Folgenden benannten Zuwendungen wurden für das gesamte Leistungsspektrum der Erziehungsberatungsstellen für das Jahr 2022 gewährt:

Arbeiterwohlfahrt, Region Osnabrück e. V.	350.047 €
Deutscher Kinderschutzbund Osnabrück e. V.	113.260 €
Diakoniewerk Osnabrück gGmbH	262.879 €
Therapeutisches Beratungszentrum Diözese Osnabrück	226.076 €
insgesamt	952.262 €

Des Weiteren stellen die Erziehungsberatungsstellen die Beratung und Begleitung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft gemäß § 8 a/ § 8b SGB VIII sicher:

- seit 2009 für die Beschäftigten von Kindertageseinrichtungen und
- seit 2013 nach Bundeskinderschutzgesetz und der Einfügung des § 8 b in das SGB VIII auch für Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen und zu den benannten Berufsgruppen nach § 4 KKG gehören (zum Beispiel Lehrerinnen und Lehrer, Ärzte, Hebammen etc.).

Pro Beratungsfall erhalten die Beratungsstellen eine Pauschale von 150 €. Die Beratung erfolgte in folgendem Umfang und mit folgenden Kosten:

Einrichtung	2017		2018		2019		2020		2021		2022	
	Fälle	Kosten	Fälle	Kosten	Fälle	Kosten	Fälle	Kosten	Fälle	Kosten	Fälle	Kosten
EB Diözese	10	1.500 €	0	0,00 €	7	1.050 €	9	1.350 €	0	0,00 €	Keine	Meldung
EB Diakonie	14	2.100 €	19	2.850 €	11	1.650 €	8	1.200 €	19	2.850 €	12	1.800 €
EB AWO	11	1.650 €	8	1.200 €	4	600 €	5	750 €	8	1.200 €	18	2.700 €
EB DKSB	40	6.000 €	41	6.150 €	48	7.200 €	46	6.900 €	49	7.350 €	76	11.400 €
gesamt	75	11.250 €	68	10.200 €	70	10.500 €	68	10.200 €	76	11.400 €	106	15.900 €

4.6.4 Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren gemäß § 8 a SGB VIII bei Kindeswohlgefährdungen gemäß § 1666 BGB

Bei dem Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung gemäß § 1666 BGB rufen die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter des Fachdienstes Familie - Sozialer Dienst gemäß § 8 a SGB VIII das Familiengericht an, legen in einer Stellungnahme die Gründe für die Kindeswohlgefährdung dar und berichten über die bisher erbrachten Hilfsangebote und warum die bestehenden Hilfsangebote nicht mehr ausreichend sind. Das Familiengericht hat bei einer entsprechenden Beweislage, eventuell unter Hinzuziehung eines weiteren externen Gutachtenden, darüber zu entscheiden, ob den Eltern das Personensorgerecht oder Teile des Personensorgerechtes entzogen werden müssen. Ein Großteil der Anrufe durch die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter beim Familiengericht führt letztendlich zu Eingriffen in die Personensorge der Eltern.

Die Zahl der Anrufungen des Familiengerichtes ist in den letzten zwei Jahren gestiegen. Dies geht unter anderem darauf zurück, dass Krisen in den Familien infolge der Pandemie sowie gesellschaftlicher und ökonomischer Veränderungen zugenommen haben. Mit Öffnung der Schulen, Kindertagesstätten und vieler Bereiche des gesellschaftlichen Lebens waren Beobachtungen und entsprechende Meldungen von Kindeswohlgefährdungen zudem wieder stärker möglich.

Im Jahr 2022 wurde die Teilnahme des Fachbereichs am Projekt „Gute Kinderschutzverfahren“ erfolgreich abgeschlossen. Es handelt sich um ein vom Bundesministerium gefördertes Projekt, an dem die Stadt gemeinsam mit dem Landkreis und dem Familiengericht in Osnabrück als Modellregion teilgenommen hat. Bestandteil dieses Projektes war unter anderem eine E-Learning-Fortbildung der Uniklinik Ulm. Ziel der Fortbildung war es, die Kenntnisse der Teilnehmenden über Inhalte, Rollen und gesetzliche Bestimmungen in familiengerichtlichen Verfahren nach § 1666 BGB zu erweitern und zu verbessern.

Fallzahlen	2018	2019	2020	2021	2022
§§ 8 a / 1666	77	75	72	85	95

4.6.5 Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung, bei der Ausübung der Personensorge und Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten

Der Fachdienst Familie - Sozialer Dienst bietet im Falle der Trennung von Eltern neben weiteren Angebotsträgern eine Beratung und Unterstützung gemäß § 17 SGB VIII an. Ziel ist es, Eltern darin zu unterstützen, Bedingungen für eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Wahrnehmung der Elternverantwortung zu entwickeln. Diese Beratung setzt voraus, dass die Eltern den Willen zu einer gemeinsamen Verständigung haben, jedoch hierfür Beratung und Unterstützung von Fachkräften benötigen.

Weiterhin haben nicht (mehr) zusammenlebende Eltern einen Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Wahrnehmung des Umgangsrechtes gemäß § 18 SGB VIII. Gerade wenn es um das Umgangsrecht geht, brauchen viele Familien Beratung, Hilfe und Begleitung. Oft dauert der Paarkonflikt zwischen den Eltern so lange an, dass es immer wieder auch zu gerichtlichen Auseinandersetzungen insbesondere beim Umgangsrecht kommt. Aus diesem Grund wurde mit den Erziehungsberatungsstellen Ende 2018 ein gemeinsames Konzept für den begleiteten Umgang entworfen, welches unter anderem auch die Kooperation regelt durch ein gemeinsames Auftakt- und Abschlussgespräch. Ziel dieses Konzeptes ist es, den Dauerstreit zwischen den Eltern zu minimieren und immer wiederkehrende Mediationsversuche sowie gerichtliche Auseinandersetzungen ohne tragfähige Ergebnisse zu vermeiden.

Der Fachdienst wirkt im Rahmen des § 50 (2) SGB VIII an familiengerichtlichen Entscheidungen mit. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn Eltern sich in Ausübung der gemeinsamen elterlichen Sorge zu

einzelnen Aspekten oder des gesamten Komplexes nicht verständigen können und einen entsprechenden Antrag beim Familiengericht stellen.

Fallzahlen	2018	2019	2020	2021	2022
§ 17	27	22	16	15	13
§ 18	205	179	155	138	72
§ 50,2	375	413	366	358	419

4.6.6 Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder

Mütter oder Väter, die allein für ein Kind unter sechs Jahren zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen, sollen gemeinsam mit dem Kind in einer geeigneten Wohnform gemäß § 19 SGB VIII betreut werden, wenn und solange sie aufgrund ihrer Persönlichkeitsentwicklung dieser Form der Unterstützung bei der Pflege und Erziehung des Kindes bedürfen.

Während dieser Zeit soll darauf hingewirkt werden, dass die Mutter oder der Vater eine schulische oder berufliche Ausbildung beginnt oder fortführt oder eine Berufstätigkeit aufnimmt.

§ 19	2018	2019	2020	2021	2022
Fallzahlen	48	62	73	59	61
Ausgaben	1.271.758 €	1.527.747 €	2.016.945 €	1.666.497 €	1.875.960
Familien	27	34	35	28	30

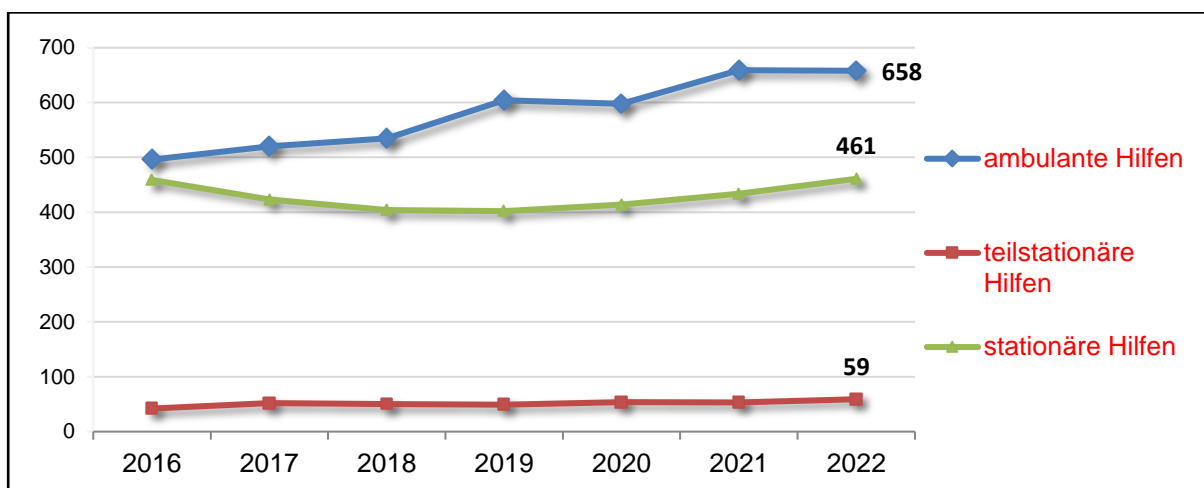
Der Bedarf an dieser Hilfeform ist weiterhin sehr hoch, sodass die Fallzahlen sich in diesem Bereich weiter auf einem hohem Niveau bewegen. Mit Einführung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes wurde im § 19 SGB VIII neu geregelt, die Möglichkeit mit Zustimmung des betreuten Elternteils auch den anderen Elternteil (oder eine Person, die für das Kind tatsächlich sorgt) in die Leistung mit einzubeziehen, wenn das dem Leistungszweck dient. Dies kann auch die gemeinsame Betreuung in der Einrichtung umfassen.

4.6.7 Erzieherische Hilfen (§§ 27 - 35 SGB VIII)

Hilfen zur Erziehung bieten Eltern/ Sorgeberechtigten eine besondere Unterstützung bei der Erziehung ihrer Kinder an. Ein Anspruch besteht, wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist. Hilfen zur Erziehung können als ambulante, teilstationäre und stationäre Hilfen geleistet werden.

Fallzahlen §§ 27-35 SGB VIII (bestehende und beendete Hilfen)	2018	2019	2020	2021	2022
ambulante Hilfen	535 ¹	604	598	659	658
teilstationäre Hilfen	50	49	54	53	59
stationäre Hilfen	404	402	414	434	461
Summe	989	1.055	1.066	1.146	1.178

¹ Ergebnisse aus 2018 unterscheiden sich gegenüber den Angaben aus dem Geschäftsbericht zum 31.12.2018 aufgrund einer Neuauswertung nach Umstellung auf eine neue Fachanwendung.



Die nachfolgend aufgeführten Kosten für diese Hilfen (Aufwendungen) beinhalten nicht die Erträge (Kostenerstattungen).

Ausgaben §§ 27 - 35 SGB VIII	2018	2019	2020	2021	2022
ambulante Hilfen	4.230.427 €	5.151.980 €	5.738.113 €	6.231.694 €	6.148.482 €
teilstationäre Hilfen	1.127.982 €	1.286.119 €	1.365.752 €	1.424.349 €	1.828.602 €
stationäre Hilfen	13.090.361 €	14.580.854 €	15.690.392 €	14.111.284 €	17.194.380 €
Summe	18.448.770 €	21.018.953 €	22.794.257 €	21.767.327 €	25.171.464 €

Im Jahr 2022 sind die Zahlen der teilstationären und stationären Hilfen gestiegen. Es mussten im Vergleich zum Vorjahr mehr Hilfen eingerichtet werden und es sind längere Laufzeiten zu verzeichnen. Dieses wiederum hat auch mit dem Problem fehlender Anschlusshilfen/ -ressourcen zu tun.

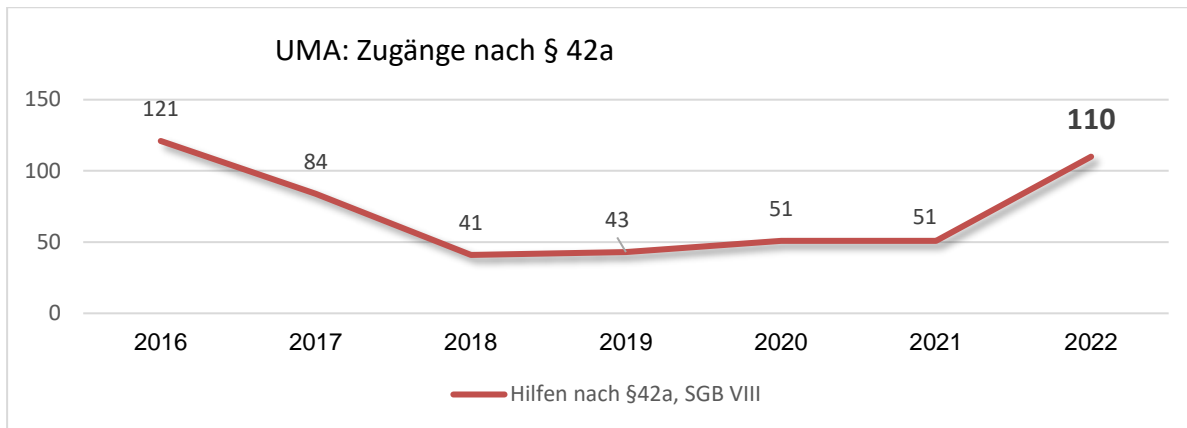
Parallel dazu sind auch die Kosten gestiegen. Es liegen Kostensteigerungen aufgrund der höheren Fallzahl vor und weil Hilfen mit hohen Bedarfslagen kostenwirksamer sind.

Auch sind die Folgen der Pandemie sowie aktueller gesellschaftlicher Bedingungen in Bezug auf die Hilfebedarfe im Vorfeld und auf die Hilfeverläufe weiterhin zu spüren: zum Beispiel ein gestiegenes Belastungs- und Stresslevel in Familien und mehr Beeinträchtigungen der seelischen Gesundheit bei Kindern und Jugendlichen.

4.6.8 Unbegleitete, minderjährige ausländische Kinder und Jugendliche (UMA)

Die Zahl der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge (UMA), die erzieherische Hilfen erhalten, stieg 2022 in Osnabrück deutlich an. Mit 307 Hilfen auf 163 Personen liegt die Zahl der UMA auf einem signifikant höheren Niveau als in den Vorjahren. Diese Zunahme der UMA stellt auch für die Inobhutnahme eine besondere Herausforderung dar. Die Neuaufnahme unbegleiteter minderjähriger Ausländer nach § 42 a SGB VIII in Osnabrück entsprach 2022 annähernd dem Niveau zur Zeit der Flüchtlingskrise zur Mitte der vorangegangenen Dekade (siehe Diagramm unten).

Die steigende Zahl der UMA korrespondierte auch mit einer weiterhin hohen Inanspruchnahme der Inobhutnahmestelle durch Osnabrücker Kinder und Jugendliche. Dieses führte letztendlich dazu, dass die Inobhutnahme zum Ende 2022 um fünf Plätze erweitert wurde musste.



4.6.9 Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder, Jugendliche und junge Volljährige

Fallzahlen §§ 35a SGB VIII (bestehende und beendete Hilfen)	2018	2019	2020	2021	2022
ambulante Hilfen*	173	182	176	165	149
teilstationäre Hilfen	14	10	8	7	10
stationäre Hilfen	36	34	35	40	36
Hilfen für junge Volljährige	50	52	56	55	74
Summe	273	278	275	267	269

Ausgaben §§ 35a SGB VIII	2018	2019	2020	2021	2022
ambulante Hilfen	1.132.430 €	1.348.137 €	1.245.410 €	1.203.700 €	1.337.621 €
Teilstationäre Hilfen	238.222 €	200.452 €	256.908 €	208.337 €	209.134 €
stationäre Hilfen	2.086.401 €	2.121.013 €	2.137.950 €	2.621.676 €	2.527.973 €
Hilfen für junge Volljährige	1.585.887 €	1.521.843 €	1.552.049 €	1.458.000 €	2.272.247 €
Summe	5.042.940 €	5.191.445 €	5.192.317 €	5.192.317 €	6.346.975 €

In der Summe sind die Fallzahlen im Bereich der Eingliederungshilfen für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige, die von einer seelischen Behinderung bedroht oder betroffen sind, im Jahr 2022 relativ gleich geblieben. Es gibt jedoch eine Fallzahlenverschiebung in Richtung Hilfen für junge Volljährige und eine Verschiebung zu teilstationären und stationären Hilfen. Dies begründet auch den Anstieg der Kosten.

Insgesamt ist eine Zunahme von Hilfebedarfen aufgrund von vorliegenden oder drohenden seelischen Behinderungen festzustellen. Ein Grund hierfür ist auch der Anstieg von Symptomen, die auf Zwangsstörungen hinweisen, Depressionen und Suchtproblemen bei Kindern und Jugendlichen infolge der Corona-Pandemie.

4.6.10 Hilfe für junge Volljährige (ohne Eingliederungshilfen gemäß § 35 a SGB VIII)

Fallzahlen (bestehende und beendete Hilfen)	2018	2019	2020	2021	2022
ambulant	97 ¹	95	75	71	73
stationär	125	109	87	76	76
Summe	194	222	204	147	149

Die nachfolgend aufgeführten Kosten für diese Hilfen (Aufwendungen) beinhalten nicht die Erträge (Kostenerstattungen).

Ausgaben	2018	2019	2020	2021	2022
ambulant	468.877 €	584.167 €	407.471 €	361.316 €	363.273 €
stationär	2.990.762 €	2.926.806 €	2.047.474 €	1.929.158 €	1.947.469 €
Summe	3.459.639 €	3.510.973 €	2.454.945 €	2.290.474 €	2.310.742 €

Pädagogisches Ziel des Fachdienstes bei den jungen Volljährigen ist, möglichst früh, jedoch entwicklungsangemessen, Schritte zur Verselbstständigung zu fördern und durch geeignete Betreuungsformen im Rahmen der Hilfeplanung zu erarbeiten. Oftmals sind es junge Volljährige, sogenannte „Careleaver“, die im Heim oder in einer Pflegefamilie aufgewachsen sind und mit Volljährigkeit noch Unterstützung auf dem Weg in die eigenständige Lebensführung benötigen. Diese Gruppe der jungen Volljährigen wird intensiv in den Blick genommen, damit der sensible Übergang ins selbstständige Leben gut begleitet wird. Aber auch junge Volljährige, die vorher nicht (stationär) in der Jugendhilfe begleitet wurden, können einen Antrag auf Hilfe für junge Volljährige stellen.

4.6.11 Krisenhilfen

4.6.11.1 Inobhutnahmen

Fallzahlen Inobhutnahme gemäß § 42 SGB VIII	2018	2019	2020	2021	2022
<i>aus Osnabrück</i>	159	135	126	158	189
<i>Auswärtige</i>	29	43	20	27	27
Summe	188	178	146	185	216

Ausgaben	2018	2019	2020	2021	2022
<i>Inobhutnahmen</i>	788.133 €	1.378.935 €	1.358.310 €	1.484.092 €	1.726.360 €
<i>Kinder- und Jugendnotdienst</i>	163.188 €	168.155 €	161.848 €	163.416 €	165.895 €
Summe	951.321 €	1.547.090 €	1.065.124€	1.647.508	1.892.255

Fallzahlen vorläufige Inobhutnahme gemäß § 42a SGB VIII	2018	2019	2020	2021	2022
<i>aus Osnabrück</i>	41	43	51	51	110

Die Inobhutnahme gemäß 42 SGB VIII ist eine kurzfristige und vorläufige Schutzmaßnahme und Krisenintervention zum Wohl von Kindern und Jugendlichen. Sie umfasst die Unterbringung und sozialpädagogische Beratung, Klärung, Betreuung und Begleitung Minderjähriger in Notsituationen.

¹ Ergebnisse aus 2018 unterscheiden sich gegenüber den Angaben aus dem Geschäftsbericht zum 31.12.2018 aufgrund einer Neuauswertung nach Umstellung auf eine neue Fachanwendung.

Im Jahr 2005 wurde auf Initiative der Jugendämter aus Stadt und Landkreis Osnabrück beschlossen, die gesetzliche Pflichtaufgabe gemeinsam vorzunehmen. Als Ergebnis eines Interessenbekundungsverfahrens wurde diese Aufgabe einer Trägerkooperationsgemeinschaft unter Federführung des SKM übertragen.

Dieser Vertrag wurde in 2017 um die neuen gesetzlichen Vorgaben des § 42 a SGB VIII, Vorläufige Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen nach unbegleiteter Einreise, ergänzt.

In den Jahren 2020/2021 wurden nochmals Anpassungen vorgenommen, die sich auf bedarfsbezogene konzeptionelle Veränderungen und auf Verbesserungen in personellen und organisatorischen Bereichen bezogen.

Nach einer Phase der Stabilisierung zeigte sich im Laufe des Jahres 2022, dass die Herausforderungen für den Bereich der Inobhutnahmen und Krisenhilfen erneut zunehmen. Dies bildet sich ab in der Anzahl der Inobhutnahmen, der Verweildauer und dem Umstand, dass die Zahl der Kinder und Jugendlichen mit besonderen Bedürfnissen und herausforderndem Verhalten steigt. Die Gründe sind vielfältig (Folgen der Pandemie, Kriegsgeschehen, Fachkräftemangel etc.) und es handelt sich um eine bundesweite Problematik. Für den Bereich der Krisenhilfen und der Inobhutnahme werden perspektivisch erneut konzeptionelle und organisatorische Anpassungen erforderlich sein.

Aufgrund des deutlichen Anstieges der vorläufigen Inobhutnahmen nach § 42 a SGB VIII im Jahr 2022 wurden kurzfristig neue Unterbringungsplätze in einer Wohngruppe eingerichtet.

4.6.12 Adoptions- und Pflegekinderwesen

4.6.12.1 Formen der Familienpflege

Kurzzeitpflege

Kurzzeitpflege ist die kurzzeitige, maximal acht Wochen dauernde Betreuung eines Kindes in einer Pflegefamilie aufgrund eines Krankenhaus- oder Kuraufenthaltes in der Regel eines alleinerziehenden Elternteils.

Bereitschaftspflege

Bereitschaftspflege ist eine spezielle Form der Vollzeitpflege zur kurzfristigen Unterbringung von Kindern im Alter von bis zu sechs Jahren. Ziel der Bereitschaftspflege ist es, in einem festgeschriebenen Zeitraum von bis zu maximal sechs Monaten die weiteren Perspektiven des Kindes zu klären und vorzubereiten. Die weiteren Perspektiven können sein:

- a) Rückführung zu den Eltern, eventuell mit unterstützenden ambulanten Hilfen
- b) Vermittlung in eine geeignete Vollpflegefamilie/Adoptivpflegefamilie
- c) Unterbringung in einem Heim.

Aufgrund der besonderen Belastungen und Anforderungen an die Bereitschaftspflegeeltern werden eine pädagogische Ausbildung und/oder entsprechende Erfahrungen mindestens eines Bereitschaftspflegeelternteils erwartet.

Vollzeitpflege

Unter Vollzeitpflege versteht man die Betreuung eines Kindes in einer Pflegefamilie, wenn es zum Beispiel aufgrund von Vernachlässigung, Verwahrlosung, Misshandlung oder sexuellem Missbrauch nicht bei seinen leiblichen Eltern aufwachsen kann und ansonsten in einem Heim untergebracht werden müsste. Abhängig von der gemeinsam im Hilfeplan vereinbarten Perspektive lebt ein Kind dauerhaft oder zeitlich befristet in einer Pflegefamilie.

Sozialpädagogische Vollzeitpflege/Sonderpädagogische Vollzeitpflege

Dies sind spezielle Formen der Vollzeitpflege, in der kranke, behinderte oder stark traumatisierte Kinder einen erhöhten Betreuungs- und Pflegeaufwand benötigen. Aufgrund der besonderen Anforderungen bei der Betreuung dieser Pflegekinder werden eine pädagogische Ausbildung und/oder entsprechende Erfahrungen mindestens eines Pflegeelternanteils erwartet.

Adoptionspflege

Bei der Adoptionspflege handelt es sich um den Zeitraum zwischen dem Aufnahmetag in der Adoptivfamilie und dem Abschluss des Adoptionsverfahrens. Die Adoptionspflege dauert üblicherweise ein Jahr, bei älteren Kindern oder Kindern mit besonderen Bedarfen meistens länger.

4.6.12.2 Falldaten der Familienpflege

Entwicklung der Vermittlungszahlen

	2019	2020	2020	2021	2022
Kurzzeitpflege	1	0	0	0	0
Bereitschaftspflege	11	9	9	7	8
Vollzeitpflege	13	11	11	14	7
Sonderformen der Vollzeitpflege	8	6	6	9	3
Erziehungsstellen	6	5	5	4	2
Summe	39	31	31	34	20

Entwicklung der Betreuungszahlen

	2018	2019	2020	2021	2022
Kurzzeitpflege	2	1	0	0	0
Bereitschaftspflege	14	19	16	16	11
Vollzeitpflege	81	84	74	88	74
Sonderformen der Vollzeitpflege	48	52	57	69	70
Erziehungsstellen	20	17	24	27	24
Summe	165	173	171	200	179

Dauer der Bereitschaftspflege

	2018	2019	2020	2021	2022
Aufenthaltstage (Durchschnitt)	211	301	205	300	183
Aufenthalt < 3 Monate	3	4	2	2	4
Aufenthalt < 6 Monate	1	1	3	1	2
Aufenthalt > 6 Monate	1	8	2	7	2

In der Bereitschaftspflege konnten lediglich acht Fälle beendet werden. Die Dauer der beendeten Hilfen schwankte zwischen neun und 819 Tagen. Insbesondere in den Fällen, in denen auf die Bereitschaftspflege eine weitere Fremdplatzierung folgt, kann das Ziel, die Hilfedauer auf max. sechs Monate zu begrenzen, oft nicht erreicht werden.

Diese Entwicklung ist unter Berücksichtigung des kindlichen Zeitempfindens erschreckend. Wesentlicher Grund hierfür sind langwierige Familiengerichtsverfahren, insbesondere die langwierige, nicht selten mehr als ein halbes Jahr dauernde Erstellung eines familienpsychologischen Gutachtens. Im Interesse der Kinder sind alle Beteiligten, insbesondere Familiengerichte, begutachtende Fachkräfte, Verfahrensbeistände, Vormundschaften, Regionale Dienste und Adoptions- und Pflegekinderdienst gemeinsam gefordert, ihre Verantwortung aktiv wahrzunehmen und auf eine Reduzierung der Verfah-

rensdauer hinzuwirken. Als Rechtsbehelfe gegen überlange Verfahrensdauer gelten die Beschleunigungsrüge und die Beschleunigungsbeschwerde im FamFG. Allerdings laufen alle Maßnahmen ins Leere, wenn es an einer ausreichenden Anzahl von qualifizierten und engagierten Fachkräften fehlt.

Ein weiterer Grund für die lange Aufenthaltsdauer in der Bereitschaftspflegefamilie ist die Schwierigkeit, Kinder mit besonderen Bedarfen im Anschluss an die Bereitschaftspflege in eine passende Pflegefamilie zu vermitteln. Aufgrund des hohen Bedarfes an Pflegefamilien bei gleichzeitigem Rückgang der Bewerberzahlen ist es inzwischen schwierig, selbst für Kleinkinder eine adäquate Pflegefamilie oder Erziehungsstelle zu finden.

Aufenthalt nach der Bereitschaftspflege

	2018	2019	2020	2021	2022
Rückführung (inkl. § 19)	2	5	2	3	1
Vollzeitpflege (inkl. § 33;2)	2	7	5	7	6
Sonstige	1	1	0	0	1

Entwicklung der Adoptionszahlen

	2018	2019	2020	2021	2022
bearbeitete Fremdadoptionen	5	4	4	3	3
davon abgeschlossen	2	1	2	1	1
bearbeitete Stiefelternadoptionen	7	14	8	3	6
davon abgeschlossen	4	7	4	2	1

Die Zahl der Fremdadoptionen ist bundesweit auf ein niedriges Niveau zurückgegangen. Ein Großteil der Arbeit der Adoptionsvermittlungsstelle macht heute die Bearbeitung der Stiefelternadoptionen und die Unterstützung bei der Herkunftssuche aus.

Der Rückgang der Fremdadoptionen ist einerseits begrüßenswert, da es sozialpolitisches Ziel unter anderem der Kinder- und Jugendhilfe ist, mit unterstützenden Hilfen Adoptionsfreigaben aufgrund sozialer und finanzieller Notlagen der Herkunftseltern zu verhindern. So hält die Jugendhilfe inzwischen eine Reihe von Hilfen bereit, um frühzeitig niedrigschwellige Unterstützungen für Familien leisten zu können.

Andererseits bietet die Fremdadoption Kindern, die aus unterschiedlichen Gründen nicht in ihren Herkunftsfamilien aufwachsen können, die Chance des Aufwachsens in einem stabilen Familiensystem.

Der Jahresbericht des Adoptions- und Pflegekinderdienstes ist ersichtlich unter https://www.osnabrueck.de/fileadmin/user_upload/2023-05_APD-Jahresbericht_2022.pdf

4.6.13 Qualitätssicherung und -entwicklung

In der Stadt Osnabrück werden auf der Grundlage eines zwischen den Trägern der freien Jugendhilfe und dem öffentlichen Jugendhilfeträger vereinbarten Konzeptes regelmäßige Qualitätsdialoge durchgeführt. Die Erfahrungen mit den Qualitätsdialogen zeigen, dass die Kommunikation auf Augenhöhe über die Qualität der erbrachten Leistungen des öffentlichen wie der freien Jugendhilfeträger sich wesentlich verbessert hat. Entwicklungstrends in Bezug auf die jeweilige Hilfeform können besprochen und ggf. Veränderungsbedarfe geplant werden. Auch profitieren gute Kommunikationsstrukturen im Falle von Kinderschutzthemen bei laufenden Hilfen.

Zusätzlich zu den Qualitätsdialogen mit den Fachkräften der Jugendhilfeeinrichtungen wird nach Möglichkeit immer auch ein Gespräch mit Familien, Kindern, Jugendlichen geführt, die im jeweiligen Jahr

vom städtischen Fachdienst gewährte und durch den jeweiligen Träger durchgeführte Hilfen und Unterstützung erhalten haben. Hierbei geht es darum, auch die Rückmeldungen der jeweiligen „Hauptpersonen“ zum Hilfestellungsprozess zu erhalten und für Qualitätsverbesserungsmaßnahmen zu nutzen.

Im Jahre 2022 haben mit sechs Trägern Qualitätsdialoge stattgefunden. Bei zwei Qualitätsdialogen konnte im Anschluss an das Gespräch mit den Fachleuten auch mit den Hilfe in Anspruch nehmenden Kindern, Jugendlichen und Familien ein Qualitätsdialog stattfinden.

4.6.13.2 Beschwerdewesen

Die Sicherung der Rechte von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien ist in den letzten Jahren zunehmend in den Fokus der Diskussion geraten, insbesondere im Zusammenhang mit den Empfehlungen des Runden Tisches „Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren“.

Träger von stationären Jugendhilfeeinrichtungen müssen gemäß § 45 SGB VIII für die Erteilung einer Betriebserlaubnis ein Handlungskonzept für die Partizipations- und Beschwerdemöglichkeiten vorlegen.

Im Rahmen der Erziehungshilfe bedeutet Beteiligung von Kindern, Jugendlichen, jungen Volljährigen und Eltern, sie altersgerecht einzubeziehen, wenn es um Angelegenheiten geht, die ihr Leben betreffen bzw. die ihren Lebensalltag gestalten.

Beschwerden sind ein wichtiger Teil hiervon und geeignete Signale, Hinweise, Rückmeldungen zu Umständen, Entscheidungen und/oder Verhalten von Personen, die die Leistungsempfänger als kritikwürdig, unangenehm, bedrohlich, grenz- und rechtsverletzend empfunden haben, als Jugendamt wahrzunehmen, des Weiteren auf die Behebung bzw. Verbesserung der Beschwerde auslösenden Situation hinzuwirken sowie aus den Erkenntnissen dieser Rückmeldungen eine Verbesserung der Organisation des Fachdienstes abzuleiten.

Für die Umsetzung dieses Beschwerdeverfahrens ist von wesentlicher Bedeutung, dass sich eine beschwerdefreundliche Kultur bei den Leitungs- und Fachkräften des Fachdienstes Familie - Sozialer Dienst entwickelt, des Weiteren, dass ein möglichst niederschwelliger Zugang für Beschwerden geschaffen wird sowie über Beschwerdemöglichkeiten offensiv informiert wird. Es ist eine Beschwerde-E-Mail-Adresse eingerichtet worden und gedruckte Info-Karten werden verteilt.

Im Zuge der SGB VIII-Reform ist die Einrichtung von Ombudstellen durch das Land Niedersachsen aktuell in Vorbereitung.

4.6.13.3 Trainee

Das Trainee ist ein internes Fortbildungsprogramm, das insbesondere Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern im Berufsanerkennungsjahr wie auch Berufseinsteigenden im Aufgabenbereich des Sozialen Dienstes und des Adoptions- und Pflegekinderdienstes neben der praktischen Einarbeitung am Arbeitsplatz fachspezifisches Wissen vermittelt.

Ziel ist es, die Qualität der Einarbeitung in den Aufgabenbereichen des Fachdienstes Familie - Sozialer Dienst zu verbessern und damit zur Qualitätsverbesserung der pädagogischen Arbeit insgesamt beizutragen sowie die Attraktivität der Tätigkeit im Sozialen Dienst/ APD zu erhöhen.

Die Themen im Jahr 2022 waren:

- Formen und Konzepte erzieherischer Hilfen, Adoptions- und Pflegekinderdienst
- Kinderschutz
- Fallverstehen in der Jugendhilfe
- Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren gemäß § 50 SGB VIII
- Eingliederungshilfen gemäß § 35 a SGB VIII
- Jugendhilfeplanung/Fachcontrolling
- Trennungs- und Scheidungsberatung/ Umgang
- Leitbild im Fachdienst Familie - Sozialer Dienst
- Einführung in das Programm KDO

4.6.13.4 Entwicklungseinschätzung

Um die Wirkung von erzieherischen Hilfen bewerten zu können, wird seit 2020 ein durch eine Arbeitsgruppe von Beschäftigten des öffentlichen und der freien Jugendhilfeträger entwickeltes Verfahren angewandt.

Das Verfahren zielt darauf ab, dass im Hilfeplanprozess der Umfang der Entwicklungsschritte für die formulierten Ziele eingeschätzt wird. Diese Einschätzung erfolgt durch die Kinder, Jugendlichen und Eltern oder Erziehungsberechtigten, die die Hilfe in Anspruch nehmen. Mit dem „Instrument“ der Entwicklungseinschätzung wird der Prozess der Zielentwicklung reflektiert und es dient der Qualitätsentwicklung.

4.7 Jugendgerichtshilfe (1.100.3.6.3.03)

Teilprodukt/Leistung		Beeinflussungsmöglichkeit*	gesetzliche Grundlage
1.100.3.6.3.03.01	Jugendgerichtshilfe	3	§ 52
L513635301	Jugendgerichtshilfe	3	§ 52
L513635302	Jugendgerichtshilfe ambul. Maßnahmen	2	§ 52
L513635303	Jugendgerichtshilfe ambul. Maßn. Drogen	2	§ 52
L513635304	OS Erfahrungskurse AWO	2	§ 52

*1 = freiwillig; 2 = im Standard beeinflussbar; 3 = kaum beeinflussbar

4.7.1 Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz

Nach § 52 SGB VIII hat das Jugendamt nach Maßgabe der §§ 38 und 50 Abs. 3 Satz 2 des Jugendgerichtsgesetzes in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz mitzuwirken. Weiterhin hat das Jugendamt frühzeitig zu prüfen, ob für den Jugendlichen oder den jungen Volljährigen Leistungen der Jugendhilfe oder anderer Sozialleistungsträger in Betracht kommen. Ist dies der Fall oder ist eine geeignete Leistung bereits eingeleitet oder gewährt worden, so hat das Jugendamt die Staatsanwaltschaft oder das Jugendgericht umgehend davon zu unterrichten, damit geprüft werden kann, ob diese Leistung ein Absehen von der Verfolgung (§ 45 JGG) oder eine Einstellung des Verfahrens (§ 47 JGG) ermöglicht.

Entwicklung der Fallzahlen

	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	Differenz zum Vorjahr
Jugendstrafverfahren	781	691	708	605	552	517	627	522	512	500	481	701	+220
Bußgeldverfahren wegen Schulpflichtverletzungen	271	317	267	373	333	308	322	292	333	209	171	309	+138
Sonstige Ordnungswidrigkeiten (Corona-Verstöße)	0	7	5	6	8	9	2	2	3	19	54	18	-36
alle Fälle	1.052	1.015	980	984	893	834	951	816	848	728	706	1.028	+322

Die Zahl der zu bearbeitenden Jugendstrafverfahren ging zuletzt, insbesondere auch aufgrund von Einwirkungen der Corona-Pandemie weiter zurück und erreichte einen Tiefstand der letzten 15 Jahre. Im Berichtsjahr ist nunmehr allerdings eine deutliche Trendwende zu beobachten. So stieg die Zahl der Jugendstrafverfahren, an denen die Jugendgerichtshilfe beteiligt war, um 45,7 % und auf den damit höchsten Wert seit 2013 an.

Grund ist einerseits ein tatsächlicher Anstieg der von Jugendlichen und jungen Erwachsenen begangenen Straftaten. So zeigt sich beim Ladendiebstahl ein Anstieg um 160 % gegenüber dem Vorjahr auf den Höchstwert der letzten 15 Jahre. Die Fallzahlen bei der Körperverletzung liegen wieder auf Vor-Corona-Niveau. Verfahren wegen Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz haben ebenfalls einen Höchststand erreicht. Deutliche Steigerungsraten findet man zudem bei Raubdelikten, Sexualstraftaten und Sachbeschädigungen.

Der überproportionale Anstieg kommt allerdings auch dadurch zustande, dass sich in der Mitwirkungspraxis der Jugendgerichtshilfe durch Änderungen im Jugendgerichtsgesetz einiges geändert hat. So soll die Jugendgerichtshilfe nunmehr schon parallel bzw. möglichst sogar schon vor der polizeilichen Vernehmung den Tatverdächtigen ein erstes Beratungsangebot machen. Dieses wurde im Berichtsjahr im Rahmen der „frühzeitigen Beteiligung“ weitestgehend konsequent umgesetzt. Daraus ergibt sich allerdings, dass die Jugendgerichtshilfe auch immer wieder in Verfahren tätig wird, die im weiteren Verlauf der Ermittlungen dann eingestellt werden. An diesen Verfahren war die Jugendgerichtshilfe vor den Gesetzesänderungen nicht beteiligt. Dieses trifft auch auf Verfahren gegen junge Volljährige zu, die bislang per Strafbefehl ohne Beteiligung der Jugendgerichtshilfe entschieden wurden, in denen die Jugendgerichtshilfe nunmehr aber mitwirkt.

Zieht man diese Verfahren von der Gesamtzahl ab, kommt man auf einen tatsächlichen Anstieg der in der Jugendgerichtshilfe zu registrierenden Jugendkriminalität von ca. 25 %, allerdings damit auch auf Zahlen, die über Vor-Corona-Niveau liegen.

Der Rückgang bei den Bußgeldverfahren wegen Schulpflichtverletzungen in den beiden letzten Jahren war auf die Schulschließungen im Zusammenhang mit der Pandemie zurückzuführen. Nachdem die Schulen im Berichtsjahr wieder zu einem regulären Ablauf zurückgekehrt sind, haben sich die Fallzahlen wieder auf Vor-Corona-Niveau eingependelt.

Entwicklung der in der JGH bekannt gewordenen Jugendlichen und Heranwachsenden

	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	Differenz zum Vorjahr
Tatverdächtige	541	490	507	453	400	397	477	398	389	375	375	512	+137
Schulpflichtverletzerinnen und -verletzer	156	167	133	159	157	152	169	163	185	130	98	154	+56
Personen in sonstigen Ordnungswidrigkeitenverfahren	0	6	4	4	4	7	2	1	3	15	39	14	-25
alle Personen	650	616	612	568	513	517	599	526	537	486	465	624	+159

Eine nahezu identische Entwicklung wie bei den Fallzahlen zeigt sich auch bei den in der Jugendgerichtshilfe bekannt gewordenen Jugendlichen und Heranwachsenden. So hat sich die Zahl der Tatverdächtigen in Strafverfahren um 36,5 % gegenüber dem Vorjahr auf einen Wert erhöht, der zuletzt in etwa 2013 zu registrieren war. Unter Berücksichtigung der benannten Auswirkungen der Änderungen im Jugendgerichtsgesetz ist hier von einer tatsächlichen Steigerung der Tatverdächtigenzahl um ebenfalls ca. 25 % auszugehen.

Auffällig ist, dass die Steigerungsrate zum einen vor allem auf weibliche Tatverdächtige zurückzuführen ist, was sich wiederum dadurch erklärt, dass Mädchen und junge Frauen überproportional für Ladendiebstähle verantwortlich waren. Außerdem fällt auf, dass die Tatverdächtigen deutlich jünger als in den Vorjahren waren und es zu den höchsten Steigerungsraten bei den 14- und 15-Jährigen gekommen ist. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass seitens der Polizeiinspektion Osnabrück bei den tatverdächtigen Strafmündigen ein Anwachsen um ca. 40 % auf den deutlich höchsten Wert der letzten 10 Jahre registriert wurde. Es deutet sich also an, dass belastetere Jahrgängen nachwachsen.

Die Zahl der durch Schulpflichtverletzungen bekannt gewordenen jungen Menschen ist nach Wegfall der Einschränkungen der Corona-Pandemie ebenfalls wieder angestiegen. Die Zahl lag 2019 allerdings noch deutlich höher, sodass noch keine Prognose abgegeben werden kann, wie sich die Zahlen in diesem Arbeitsfeld der JGH entwickeln werden.

4.7.2 Durchführung von Betreuungen (Ambulante sozialpädagogische Angebote für junge Straffällige)

Um dem individuellen Betreuungsbedarf der jungen Straffälligen gerecht werden zu können, steht in Kooperation mit den „Ambulanten Betreuungen in Jugendstrafverfahren“ der Arbeiterwohlfahrt für die Region Osnabrück ein differenziertes Angebot an ambulanten sozialpädagogischen Betreuungen zur Verfügung.

Betreuungsangebot	Teilnehmende				
	2018	2019	2020	2021	2022
Einzelbetreuung	36	25	27	26	25
Einzelcoaching Anti-Gewalt	22	30	29	23	34
Pädagogische Arbeit mit Täter/Täterinnen von Sexualstraftaten	10	8	6	6	12
Kurzintervention	36	25	35	30	44
„Projekt Perspektive“	12	13	11	10	11
Schulische Hilfen	62	51	49	26	51

Betreuungsangebot	Teilnehmende				
Leseprojekt	1	0	3	4	0
Sozialtraining für Mädchen	3	2	1	0	-
„Erfahrungskurs/sozialer Trainingskurs	20	21	14	9	17
Gewaltpräventionskurs	6	1	0	-	-
Verkehrsunterricht	14	26	17	46	36
„Verstehen durch Begegnung“	5	7	-	-	5
Orientierungskurs für junge Geflüchtete	11	7	-	-	-
Präventionskurs für Eigentumsdelikte	-	40	53	43	75
Erlebnispädagogische Woche	-	-	-	-	9
Betreute Arbeitsmöglichkeiten	79	99	62	78	89
„Täter-Opfer-Ausgleich“	15	26	28	34	31
Gesamtteilnahmen	332	381	335	335	439

Nachdem sich die Zahl der in der Jugendgerichtshilfe bekannt gewordenen jungen Menschen insgesamt zuletzt deutlich erhöht hat, hat sich in der Folge daraus auch der Bedarf an ambulanten Betreuungen deutlich gesteigert. So gab es hier einen Anstieg um ca. 31 % auf den höchsten Stand der letzten fünf Jahre. Mehr Bedarf an Betreuungen gab es vor allem bei Angeboten im Zusammenhang mit Gewaltstraftaten, Sexualdelikten, Eigentumskriminalität und im Bereich „Schulische Hilfen“.

4.7.3 „Haus des Jugendrechts“ Osnabrück

Auf der Grundlage der im Januar 2019 geschlossenen Kooperationsvereinbarung zwischen Polizei, Staatsanwaltschaft und Stadt Osnabrück wurde die inhaltliche Arbeit im Osnabrücker „Haus des Jugendrechts“ im Mai 2019 aufgenommen. Als wesentlicher Schritt für die Zusammenarbeit erfolgte im Dezember 2020 der Umzug in das gemeinsame Haus am Kollegienwall in zentraler Lage in unmittelbarer Nachbarschaft zum Amtsgericht Osnabrück.

Als ein wichtiges Ziel wurde die möglichst frühzeitige Reaktion auf die Straffälligkeit junger Menschen und damit die Beteiligung der Jugendgerichtshilfe zum frühestmöglichen Verfahrenszeitpunkt benannt.

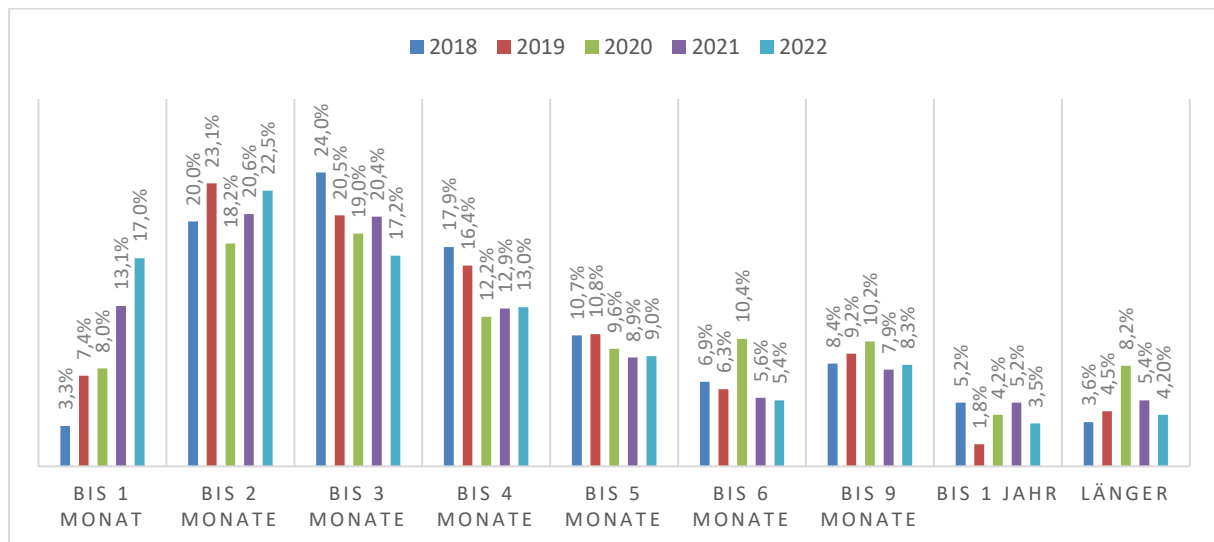
Schon 2019 konnte der Anteil der Verfahren, in denen die Jugendgerichtshilfe schon innerhalb eines Monats Kontakt hatte, um 4,1 Prozentpunkte auf 7,4 % gesteigert werden. In 2020 stieg der Anteil leicht auf 8,0 % an und vergrößerte sich im Jahr 2021 auf 13,1 %. Im Berichtsjahr wurde mit 17,0 % der nunmehr höchste Wert erreicht.

Betrug der Anteil der Verfahren, in denen die Jugendgerichtshilfe innerhalb von drei Monaten den Erstkontakt zur Klientel hatte, im Jahr 2019 noch 51,0 %, ging er im Jahr 2020 vor allem coronabedingt leicht auf 45,2 % zurück. Die Effekte der engeren Zusammenhang zwischen Polizei und Jugendgerichtshilfe, seitdem man in einem Haus sitzt, zeigen sich an den Werten der Jahre 2021 und 2022, in denen in 54,1 % und nunmehr 56,7 % der Verfahren innerhalb von drei Monaten nach der dem Verfahren zugrundeliegenden Tat der Erstkontakt zur Jugendgerichtshilfe stattfand.

In Diversionsverfahren konnte der Wert in der Zeitspanne 2019 – 2022 sogar von 59,3 % auf 71,8 % verbessert werden.

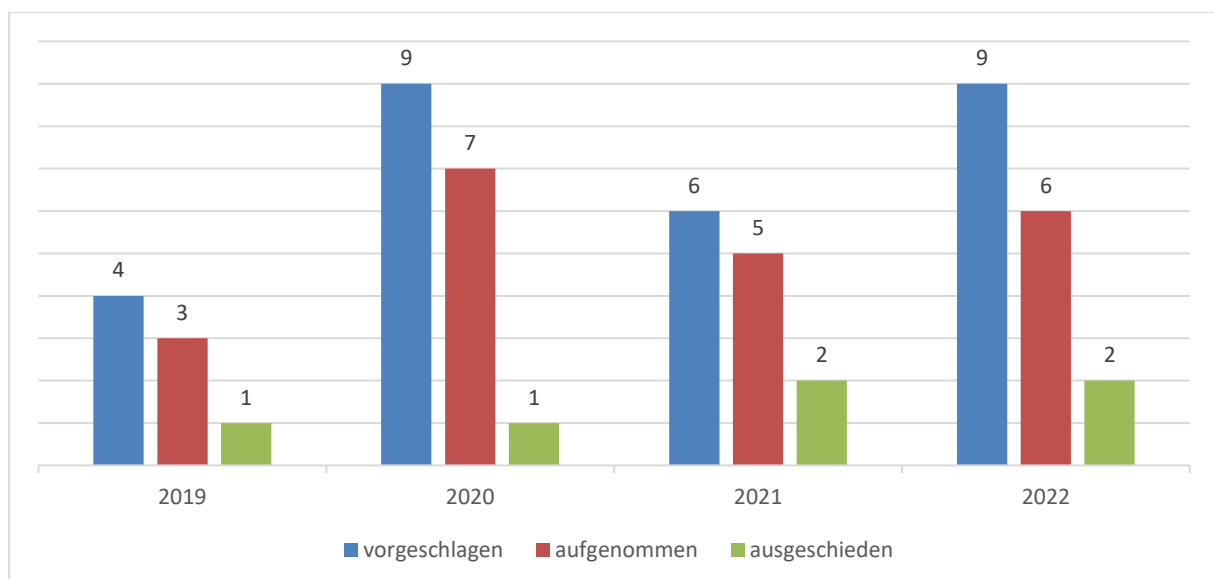
Insgesamt erfolgt somit mittlerweile deutlich früher eine erste Reaktion auf Straftaten junger Menschen.

Zeitraum zwischen Tat(en) und JGH-Erstkontakt



Einen besonderen Schwerpunkt der Zusammenarbeit im „Haus des Jugendrechts“ stellt die „besondere Bearbeitung“ von Mehrfach- und Intensivtätern dar. Ziel dabei ist es, für diese von Strafvollzug bedrohte Gruppe junger Menschen einen zwischen den Verfahrensbeteiligten aus den verschiedenen Blickwinkeln abgestimmten Weg zu vereinbaren, der geeignet ist, angemessen auf die Straffälligkeit zu reagieren und weitere Straftaten zu verhindern. Dabei kommt dem Betreuungsangebot der Jugendgerichtshilfe, das sie in Kooperation mit der Arbeiterwohlfahrt für die Region Osnabrück durchführt, eine besondere Bedeutung zu.

Aufnahmen in die „besondere Bearbeitung“



Als weiteres Ziel hat sich das „Haus des Jugendrechts“ Osnabrück die Förderung der Diversion gesetzt, indem insbesondere durch das Beratungs- und Betreuungsangebot der Jugendgerichtshilfe Voraussetzungen geschaffen werden, die in geeigneten Fällen die jugendgerichtliche Reaktion im Rahmen einer Gerichtsverhandlung erübrigen und eine Einstellung des Verfahrens ermöglichen. Damit kann dem Auftrag des § 52 SGB VIII entsprechend Rechnung getragen werden. Mit nunmehr 42,9 % aller Verfahren, die im Rahmen der Diversion erledigt wurden, wurde ein Höchstwert erreicht.

	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	Differenz zum Vorjahr
Verfahren insgesamt	708	605	552	517	627	522	512	500	481	701	+220
davon Diversionsverfahren	183	177	163	155	209	155	181	149	166	301	+135
Diversionsquote in %	25,8	29,3	29,5	30,0	33,3	29,7	35,4	29,8	34,5	42,9	+8,4 %

4.8 Beistandschaft/Vormundschaft (1.100.3.6.3.06)

Teilprodukt/Leistung		Beeinflussungsmöglichkeit	gesetzliche Grundlage
L513639030	Beistandschaften	3	§ 55
L513639031	Vormundschaften	3	§ 55
L513639032	Mündelgelder	3	§ 55

*1 = freiwillig; 2 = im Standard beeinflussbar; 3 = kaum beeinflussbar

Folgende gesetzlich vorgegebene Verwaltungsaufgaben werden hier erfüllt:

- Beratung und Unterstützung bei Vaterschaftsfeststellung und Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen (§§ 18 und 52 a SGB VIII)
- Beratung und Unterstützung von ehrenamtlichen Pflegern und Vormündern (§ 53 SGB VIII)
- Beistandschaft, Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft (§ 55 SGB VIII)
- Führung der Beistandschaft, Amtspflegschaft und der Amtsvormundschaft (§ 56 SGB VIII)
- Mitteilungspflicht des Jugendamtes (§ 57 SGB VIII)
- Auskunft über Nichtabgabe und Nichtersetzung von Sorgeerklärungen (§ 58 a SGB VIII)
- Beurkundungen und Beglaubigungen (§ 59 SGB VIII)
- Vollstreckbare Urkunden (§ 60 SGB VIII)

4.8.1 Beistandschaften

Die Anzahl der Beistandschaften, Beratungen und Unterstützungen sowie die Einnahmen der Beistände haben sich wie folgt entwickelt:

Fallzahl 31.12.	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
<i>Fallzahl</i>	1.526	1.633	1.480	1.229	1.075	936	965
<i>Gesamteinnahmen in €</i>	1.531.559	1.516.071	1.630.468	1.555.422	1.421.076	1.377.772	1.112.527

Insgesamt ist die Anzahl der laufenden Fälle zum Stichtag 31.12.2022 in der Beistandschaft im Vergleich zum Vorjahr zurückgegangen. Die Einnahmen über Mündelkonten sind gegenüber dem Vorjahr um rund 265.000 € gesunken. Von den Unterhaltsbeiträgen in Höhe von 1.112.527 € flossen 262.771 € in öffentliche Kassen (Jobcenter etc.), davon allein 97.924 € an die Unterhaltsvorschusskasse Osnabrück. Rund 85.000 € kamen den unterhaltsberechtigten Elternteilen zugute.

Neben den hier dargestellten Einnahmen, die durch den Fachbereich für Kinder, Jugendliche und Familien zunächst vereinnahmt und dann an den sorgeberechtigten Elternteil ausgezahlt werden, werden in 312 Fällen auch Direktzahlungen von den Unterhaltsverpflichteten geleistet. Hierbei zahlt der/die Unterhaltsverpflichtete den Unterhalt direkt an den unterhaltsberechtigten Elternteil, ohne dass das Geld zunächst von der Stadt Osnabrück vereinnahmt wird. Auch in diesen Fällen ist dies durch die Beistandschaft initiiert. Im Rahmen der Direktzahlung werden so zusätzlich schätzungsweise über 1,1 Mio. € jährlich für die Kinder in der Beistandschaft generiert.

Einen Schwerpunkt nehmen auch die Beratungen und Unterstützungen nach §§ 18 und 52 a SGB VIII ein. Die gesetzliche Beratungspflicht umfasst die Rechtsgebiete: Sorgerecht, Vaterschaft, Unterhalt, Volljährigenunterhalt, Betreuungsunterhalt, Umgangsrecht.

Weitere Tätigkeitsfelder der Beistände stellen die Beurkundung von Vaterschaftsanerkennungen, Unterhaltsverpflichtungen und Sorgerechtserklärungen, Titelumzeichnungen und das Führen des Sorgeregisters dar.

Die Arbeit des Teams Beistandschaft war im Jahr 2022 weiterhin durch die im November 2020 begonnene Veränderung in der Ablauforganisation geprägt.

Ziel des Veränderungsvorhabens sind die Prozessoptimierung sowie Sicherung und Steigerung des Serviceangebots „Beistandschaft“.

Eine maßgebliche Veränderung in der Ablauforganisation ist der Fokus des Teams Beistandschaft auf eine Drei-Stufen-Hilfe aus Beratung, Unterstützung und Beistandschaft. Hierdurch können die Mitarbeitenden in einem persönlichen Gespräch mit den Alleinerziehenden die benötigte Hilfeleistung passgenau auswählen. Ziel ist, eine einvernehmliche außergerichtliche Regelung mit den Beteiligten zu treffen. Der Fokus hat sich von der automatisierten Einrichtung einer Beistandschaft hin zu Beratung und Unterstützung nach § 18 SGB VIII gewandelt.

Insbesondere seit Beginn dieser Veränderung in der Ablauforganisation hat sich gezeigt, dass sich die Qualität des Serviceangebots „Beistandschaft“ weiter steigern konnte.

Als zusätzliches Serviceangebot können Alleinerziehende nun auch verstärkt bei der Geltendmachung von Betreuungsunterhalt unterstützt werden.

Auch junge Volljährige profitieren von dem verbesserten Serviceangebot der Beistandschaft.

Zudem hat die Beistandschaft die Veränderung in der Ablauforganisation zum Anlass genommen, ihren Flyer zu überarbeiten und ansprechender zu gestalten. Im Mai 2022 hat die Beistandschaft 2.450 Flyer in einer großen Aktion an verschiedene Stellen, unter anderem stadintern, Kitas, Ärzte, Hebammen und Familienhilfen, versandt, um für ihr kostenloses Hilfsangebot zu werben.

Eine weitere Veränderung im Team war in diesem Jahr die Wiedereinführung der Öffnungszeiten.

Zudem wurden wichtige Schritte hin zur Digitalisierung der Beistandschaft gemacht. Bereits Ende 2021 begann das Team Beistandschaften mit der Entwicklung der E-Akte. Die tatsächliche Umsetzung begann im April 2022 und seit Anfang Oktober 2022 arbeitet das Team erfolgreich im Echtsystem mit der E-Akte. Zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (OZG) wurde zu Beginn des Jahres das Serviceportal erweitert, sodass Bürger nunmehr Terminanfragen über das Serviceportal stellen können oder auch Unterlagen online einreichen können.

Des Weiteren ist zu vermerken, dass seit 2020 die Anzahl an durchgeführten Beurkundungen in der Beistandschaft jährlich steigt. So wurden zum Stichtag 30.12.2022 in der Beistandschaft 1.158 Beurkundungen durchgeführt (zum Vergleich: Im Vorjahr 2021 waren es 1.083 Beurkundungen zum Stichtag 30.12.2021).

4.8.2 Vormundschaften/Pflegschaften

Im Jahresverlauf wurden 111 Vormundschaften/ Pflegschaften neu begonnen (66 konventionelle/ 45 für unbegleitete minderjährige Ausländer). Im gleichen Zeitraum wurden 69 Vormundschaften/ Pflegschaften beendet (50 konventionelle/ 19 UMA).

	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Gesamtzahl Vormundschaften/ Pflegschaften zum 31.12.	269	270	270	272	268	305
davon UMA	66	38	28	27	26	76
Anzahl Vollzeitäquivalente (Personen)	6*	6,5(6)	6,6 (8)	6,6 (8)	6,6 (8)	7,2 (8)
Fallzahl pro VZÄ	45	42	41	41	41	42

Der Bereich Vormundschaften/ Pflegschaften konnte in der ersten Hälfte des Jahres 2022 mit etablierten Routinen die rechtliche Vertretung der bis dahin gut 270 Mündel vollumfänglich wahrnehmen und sicherstellen.

Ab August 2022 erreichte eine unerwartet hohe Anzahl an minderjährigen Geflüchteten die Stadt. Dies lag sowohl in dem Recht auf Familiennachzug der bereits in Osnabrück lebenden Migranten begründet, wie auch in dem politischen Weltgeschehen. Nicht alle Jugendlichen konnten aufgrund der hohen Auslastung in Einrichtungen der Jugendhilfe untergebracht werden. Ein Teil von ihnen zog direkt zu Verwandten und Freunden. Hier fühlten sich die jungen Menschen oft wohler und besser aufgehoben, stießen aber auch mit ihrem Wunsch nach Autonomie und Selbstbestimmung an ihre Grenzen. Die aufnehmenden Verwandten benötigen vielfältige Unterstützung, insbesondere bei Fragen der finanziellen Absicherung, aber auch bei Asyl- und Erziehungsfragen.

Zur Jahresmitte wurde das Projekt zur Gewinnung von ehrenamtlich engagierten Vormündern gestartet. Hierzu wurde nach Beschluss des Verwaltungsausschusses eine auf zwei Jahre befristete Projektstelle eingerichtet. Ziel ist es, bürgerschaftlich engagierte Menschen für die Übernahme von sorge-rechtlicher Verantwortung für Kinder und Jugendliche in der Jugendhilfe zu gewinnen. Neben der Neu-besetzung einer 0,5 Stelle im Team galt es, auch neue Netzwerke zu schaffen, um die gesuchten Bürger und Bürgerinnen zu erreichen. Ebenfalls wurde das Konzept in dem Bereich der Geflüchteten relevant, da zunehmend Verwandte die Bereitschaft zeigten, diese Verantwortung für die minderjährigen Geflüchteten ohne elterliche Begleitung zu übernehmen. Die Gruppe der ukrainischen Geflüchteten spielte hierbei keine Rolle.

Durch interne wie externe Fortbildungen, Austausch mit dem örtlichen Familiengericht, Vernetzung mit bundesweit aufgestellten Organisationen, wie dem Bundesforum Vormundschaften, dem DiJuF oder dem Forum Transfer, konnte die Qualität der pädagogischen Arbeit gefestigt und ausgebaut werden. Die Stadt Osnabrück vertritt die ihr anvertrauten Kinder und Jugendlichen parteilich und persönlich. Die Mündel werden in ihrem gewöhnlichen Umfeld durchschnittlich vier- bis sechsmal im Jahr aufgesucht. Die Erfahrung zeigt, dass regelmäßige und zeitlich ausgedehnte Kontakte eine vertrauensvolle Basis zwischen Vormund und Mündel, aber auch zu dem sie umgebenden Netzwerk schaffen. Auch die Ursprungsfamilie fasst zunehmend Vertrauen in die Person des Vormunds, wenn dieser langfristig gleichbleibend und verlässlich ansprechbar bleibt.

Für 2023 wird die Umsetzung des Konzeptes zur Gewinnung von ehrenamtlich engagierten Bürgern weiter vorangetrieben und überprüft, ob dieses Projekt dauerhaft etabliert werden soll.

4.9 Elterngeld (1.100.3.6.3.07)

Teilprodukt/Leistung		Beeinflussungsmöglichkeit	gesetzliche Grundlage
L513639040	Elterngeld	3	BEEG

*1 = freiwillig; 2 = im Standard beeinflussbar; 3 = kaum beeinflussbar

Im Jahr 2022 wurden insgesamt 2.232 Elterngeldanträge gestellt, was einer Reduzierung der Fallzahlen von 226 Fällen gegenüber dem Vorjahr mit 2.458 Elterngeldanträgen entspricht. Im Jahr 2020 wurden 2.149 Elterngeldanträge verzeichnet. Die Quote der männlichen Antragsteller erhöhte sich im Jahr 2022 mit 35,9 % nochmals leicht gegenüber dem Wert des Vorjahres mit 35,1 %.

Die aufgrund der Corona-Pandemie mit Wirkung ab dem 01.03.2020 eingeführten Sonderregelungen zum Ausgleich finanzieller Nachteile der Anspruchsberechtigten sind zum 23.09.2022 ausgelaufen. Bei den befristet eingeführten Sonderregelungen wurde von den Antragstellenden am häufigsten die Ausklammerung von Monaten im Bemessungszeitraum mit pandemiebedingt geminderten Einkommen beantragt.

Für Geburten ab dem 01.09.2021 wurde durch den Gesetzgeber eine Reform des Elterngeldes mit dem Ziel eingeführt, die Leistung noch flexibler und partnerschaftlicher zu gestalten. Hier erfolgte unter anderem die Erhöhung des möglichen Arbeitszeitrahmens für eine Teilzeitbeschäftigung von 30 auf 32 Wochenstunden, die Einführung zusätzlicher Elterngeldmonate bei Frühgeburten sowie flexiblere Regelungen zur Inanspruchnahme der Partnerschaftsbonusmonate.

Rückblickend ist festzustellen, dass sich der Beratungsbedarf der Antragstellenden durch die flexibleren und weitergehenden Möglichkeiten zur Inanspruchnahme des Elterngeldes weiterhin erhöht hat.

Die Beratung durch die Mitarbeitenden des Sachgebietes Elterngeld hinsichtlich der Anspruchsvoraussetzungen und Gestaltungsvarianten wird mittlerweile von fast 60 % der Antragstellenden im Vorfeld in Anspruch genommen.

Hinsichtlich der Inanspruchnahme von Beratungen zum Elterngeld hat sich aber infolge der Corona-Pandemie eine Veränderung ergeben. So erfolgte trotz der Wiedereröffnung des Stadthauses I ab dem 01.04.2022 weiterhin vermehrt eine Kontaktaufnahme telefonisch oder per E-Mail. Bei Bedarf wurden mit den Antragstellenden auch persönliche Gesprächstermine vereinbart.

Aufgrund von Personalwechsellern und personellen Vakanzen gab es im Sommer 2022 teilweise Bearbeitungsrückstände von bis zu 10 Wochen bei Neuanträgen auf Elterngeld. Die Antragstellenden wurden hierüber nach Eingang der Anträge mit einer Eingangsbestätigung entsprechend informiert. Die Bearbeitungsrückstände konnten zwischenzeitlich aufgearbeitet werden. Derzeit liegt die durchschnittliche Bearbeitungsdauer für einen Antrag auf Elterngeld bei ca. vier Wochen.

Fallzahlen	2019	Quote %	2020	Quote %	2021	Quote %	2022	Quote
Anträge insgesamt	2.208	100,0	2.149	100,0	2.459	100,0	2.232	100,00
davon Mütter	1.515	68,6	1.419	66,0	1.596	64,9	1.431	64,1
davon Väter	693	31,4	730	34,0	863	35,1	801	35,9

Da es sich bei der Durchführung des BEEG um eine staatliche Aufgabe handelt, übernimmt der Bund die Kosten des Elterngeldes, außerdem erhält der Fachbereich einen Zuschuss zu den anfallenden Verwaltungskosten in Höhe von jährlich ca. 180.000 €.

4.10 Zuschüsse an Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen (1.100.3.6.7.03)

Teilprodukt/Leistung		Beeinflussungsmöglichkeit	gesetzliche Grundlage
L513678000	Zuschuss Schwangerschaftskonfliktberatung Pro Familia	1	SchKG
L513678001	Zuschuss Schwangerschaftskonfliktberatung Donum Vita	1	SchKG
L513678002	Zuschuss Schwangerschaftskonfliktberatung Kirchenkreis	1	SchKG
L513678003	Einzelhilfen	1	SchKG

*1 = freiwillig; 2 = im Standard beeinflussbar; 3 = kaum beeinflussbar

Ergänzend zur finanziellen Förderung der drei Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen durch das Land übernimmt die Stadt Osnabrück den verbleibenden Trägeranteil von 20 % in voller Höhe bezogen auf den Landeszuschuss von 80 % .

Mit den Trägern wurde vereinbart, dass ein bestimmter, fachlich zu begründender Teil der Beratungen als präventive Gruppenberatung an Schulen und Jugendeinrichtungen stattfinden muss.

An Zuschüssen wurden 2022 gezahlt:

pro familia	67.300 €
Donum Vita	9.500 €
Kirchenkreis	3.100 €

4.11 Sonstige Maßnahmen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe (1.100.3.6.3.05)

Teilprodukt/Leistung		Beeinflussungsmöglichkeit	Gesetzliche Grundlage
1.100.3.6.3.05.02	Offene Ganztagsangebote Sek.I-Bereich	1	keine
L513636202	Ganztagsangebot FS a.d. Rolandsmauer SEK I	1	keine
L513636204	Ganztagsangebot IGS Eversburg SEK I	1	keine

*1 = freiwillig; 2 = im Standard beeinflussbar; 3 = kaum beeinflussbar

4.11.1 Kompensation von Lehrkraftstunden im SEK I-Bereich

Die finanzielle Förderung der IGS und der Schule an der Rolandsmauer basiert auf einem Beschluss des Rates aus 2014 (VO/2014/4073).

Danach fördert die Stadt Osnabrück in ihrer *Rolle als Schulträger* die IGS und die Schule an der Rolandsmauer, indem sie nach abgestimmten Kriterien Geld zur Verfügung stellt, um die zur Vollaussstattung fehlenden Lehrkraftstunden zu kompensieren (IGS in Höhe von maximal 35.420 € und die Schule an der Rolandsmauer in Höhe von maximal 8.608 €). Sobald die Schulen eine Vollaussstattung mit Lehrkraftstunden durch das Land erhalten, entfällt der städtische Zuschuss.

Die finanzielle Förderung gestaltete sich wie folgt:

	2017	2018	2019	2020	2021	2022
IGS	38.286 €	24.233 €	43.280 €	9.330 €	8.323 €	18.280 €
Schule an der Rolandsmauer	5.093 €	2.482 €	1.664 €	1.346 €	1.982 €	1.187 €

5. Kooperation mit den freien Trägern

Die enge und partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den freien Trägern der Jugendhilfe in Osnabrück hat lange Tradition. Strukturell ist dieses auf zwei Ebenen verankert:

a) *Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII*

1999 wurde beschlossen, nicht eine, sondern drei Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII zu bilden:

- *Arbeitsgemeinschaft Kinder*, diese tagte im letzten Jahr fünfmal (08.03., 29.03., 21.06., 30.08. und 01.11.2022)
- *Arbeitsgemeinschaft Jugendliche*, diese tagte im letzten Jahr einmal (07.07.2022)
- *Arbeitsgemeinschaft Familie*, diese tagte im letzten Jahr zweimal (02.05. und 14.11.2022)

Jeder dieser drei Arbeitsgemeinschaften sind verschiedene Arbeitskreise/ Arbeitsgemeinschaften zugeordnet, die sich aus Beschäftigten der öffentlichen und der freien Träger zusammensetzen und regelmäßig tagen.

Der Arbeitsgemeinschaft Betreuung und Förderung von Kindern sind mehrere Arbeitsgruppen zugeordnet, die unterschiedliche Themenfelder behandeln und aus verschiedenen Teilnehmerkreisen bestehen. Wesentliche Arbeitsergebnisse dieser Arbeitsgruppen fließen in die AG 78 ein.

Der Arbeitsgemeinschaft Betreuung und Förderung von Jugendlichen sind zugeordnet die Arbeitskreise (AK) *AK Jugendarbeit / Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz; AK Mädchenarbeit; AK Jungenarbeit; AK Schulsozialarbeit; AK Resozialisierung und AK Jugendberufshilfe*.

Der Arbeitsgemeinschaft Betreuung und Förderung von Familien sind zugeordnet die Arbeitskreise (AK) *AK Familienförderung und -unterstützung; AK Ambulante und erzieherische Hilfen, AK Teil- und vollstationäre Hilfen; AK Adoption und Pflegekinder und AK Kinderschutz*.

b) *Arbeitskreis „Geschäftsführungen“*

In diesem Arbeitskreis sind die „Spitzen“ der freien Träger der Jugendhilfe und des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe vertreten. Er setzt sich zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern der Arbeiterwohlfahrt, der Evangelischen Kirche, der Katholischen Kirche, des Deutschen Roten Kreuzes, des Internationalen Bundes, des Paritätischen, des Internationalen Bundes, des SKF und SKM, der Lega S Jugendhilfe gGmbH, der HHO und des Fachbereiches für Kinder, Jugendliche und Familien.

Ziel dieses Arbeitskreises ist es, sich zeitnah und regelmäßig über gesellschaftliche und lokale Entwicklungen und den daraus resultierenden Anforderungen für die Jugendhilfe auf die örtliche Angebotsstruktur abzustimmen. Er tagte im letzten Jahr sechsmal, die Treffen fanden jeweils in der Woche vor der Sitzung des Jugendhilfeausschusses statt (20.01., 10.03., 10.05., 09.06., 01.09. und 03.11.). Im Mittelpunkt standen jeweils die Tagesordnungspunkte der Jugendhilfeausschusssitzungen sowie verschiedene aktuelle Themen.

6. Ausblick

Der vorliegende Bericht macht deutlich, dass sich Krisen und negative gesellschaftliche und politische Entwicklungen wesentlich auf die Kinder- und Jugendhilfe auswirken. Aus den Berichten der Mitarbeitenden des Sozialen Dienstes, der Jugend- und Gemeinschaftszentren, der Kindertagesstätten, der freien Träger, aus den Kooperationen mit Schulen und Partnern der Arbeitsvermittlung wird deutlich,

dass viele Familien überfordert sind, Kinder immer „schwieriger“, Jugendliche „herausfordernder“ werden. Die Fallzahlen und finanziellen Entwicklungen bestätigen dies. Allein im Budget des Fachdienstes Familie - Sozialer Dienst mussten 5 Mio. Euro mehr als geplant für ambulante, stationäre und sonstige Hilfen ausgegeben werden - und das trotz sorgfältiger Budgetplanung. Gegenläufig ist hier der Fachkräftemangel, der im Feld der Kindertagesbetreuung zu Einschränkungen, im Bereich der Hilfen zur Erziehung zu großen Sorgen führt. Wir stehen an einem Punkt, an dem das System vor einem Kollaps steht und alle Beteiligten (Kommune, Land und Bund) schnelle, zielführende und mutige Veränderungen umsetzen müssen, und zwar jetzt. Im Sinne der Kinder, Jugendlichen und Familien, die dringend einer Unterstützung bedürfen, für die eine frühestmögliche Förderung in der Kindertagesbetreuung nötig ist, eine gute Begleitung während der Schulzeit, eine förderliche Unterstützung im Übergang in das Berufsleben und das Erlernen eines sozialen Umgangs miteinander müssen wir unnötige Bürokratiehürden abbauen und Menschen verschiedener Professionen gewinnen und halten, die in diesen Feldern arbeiten. Der Fachbereich für Kinder, Jugendliche und Familien wird weiterhin gemeinsam mit Partnern innerhalb und außerhalb der Verwaltung das Möglichste tun, braucht aber die Unterstützung anderer Beteiligten.

Das Jahr 2023 wird davon geprägt sein, die vielen Aufgaben mit über 600 Mitarbeitenden des Fachbereichs zusammen mit Trägern und Kooperationspartnern fortzusetzen, zu optimieren, zu evaluieren. Wir werden die zweite Stufe der SGB VIII-Reform angehen und Verfahrenslotsen einstellen und ausbilden und damit einen wesentlichen Beitrag zur Inklusion von Kindern und Jugendlichen in Osnabrück leisten. Wir werden das 53 Mio.-Paket in der Kindertagesbetreuung weiter umsetzen und für die Sicherung vorhandener und die Schaffung neuer Plätze in Kitas sorgen. Im Zuge der Umwandlung weiterer Grundschulen in Ganztagschulen erwarten wir die Umwandlung von drei weiteren Schulen zum Sommer 2023 und bereiten die anderen Standorte konzeptionell und räumlich gemeinsam mit dem Schul- und Immobilienbereich vor. Mit dem neuen Internetauftritt www.osnabrueck.de wird auch die Darstellung der Angebote für Familien verbessert und die Umstellung auf digitale Akten ist auf der Zielgeraden.

Im Projekt „Fachkräftemangel - Gesamtstrategie des Fachbereichs für Kinder, Jugendliche und Familien“ wird der Fokus im Jahr 2023 auf dem Bereich Sozialer Dienst/Inobhutnahme/Hilfen zur Erziehung liegen und gemeinsam mit dem Landkreis und den Inobhutnahmeträgern werden wir im Rahmen des Krisenteams Maßnahmen zur Sicherung der Leistungen entwickeln. Das Projekt Fachkräftemangel wird im Laufe des Jahres 2023 seinen Abschluss finden, wohl wissend, dass uns das Thema länger begleiten wird.

Osnabrück, Mai 2023

Dieser Bericht wurde erstellt von Mitarbeitenden des
Fachbereichs für Kinder, Jugendliche und Familien
der Stadt Osnabrück

in der Gesamtverantwortung: Kerstin Schlüter, Fachbereichsleitung